

EUROPA



EUROPA – EIN KONTINENT DER STÄDTE

Kommunalpolitik ist Europapolitik

GENERALSEKRETÄR



Den sozialen Ausgleich erhalten und fördern!

Städte sind ein fruchtbarer Boden für Wissenschaft und Technologie, für Kultur und Innovation, für Kreativität und Lebensqualität. Städte sind aber auch Orte, an denen sich Probleme wie Arbeitslosigkeit, Segregation und Armut konzentrieren. In den kommenden Jahren werden europäische Städte mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sein. Soziale Polarisierung und Segregation nehmen zu. Die jüngste Wirtschaftskrise hat die Auswirkungen von Marktprozessen und den allmählichen Rückzug des Sozialstaats in den meisten europäischen Ländern weiter verstärkt. Um die Herausforderungen zu meistern, müssen Städte von morgen räumliche Ausgrenzung und Energiearmut durch die Verbesserung der Wohnverhältnisse bekämpfen. Österreich hingegen zeichnet sich heute als Vorbild in der EU aus: es gibt gesicherte Wohnbauförderungsmittel und die Körperschaftsteuerbefreiung der gemeinnützigen Bauträger. Mit dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ist zudem ein soziales Ausgleichsinstrument über Generationen entstanden. Das Ergebnis ist, dass Österreich seit vielen Jahren eine gedämpfte Wohnkostenbelastung hat. Unser Land ist in der EU Vorbild für den sozialen Ausgleich!

Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes

2 Den sozialen Ausgleich erhalten und fördern!
Editorial des Generalsekretärs des Österreichischen Städtebundes
Generalsekretär Thomas Weninger

3 Ein Europa für alle Menschen
Vorwort des Präsidenten des Österreichischen Städtebundes
Bürgermeister Michael Häupl

Impressum

4 Städtebund Aktuell
Diverse Kurzmeldungen aus dem Städtebund



Die Geschäftsleitung des Österreichischen Städtebundes tagte von 1. bis 3. April erstmals in Brüssel. Es gab Gespräche mit Mitgliedern des EU-Parlaments.
Mehr auf Seite 5

8 Kommunalnews
Aktuelles aus den Städten

12 Europa
Der Städtebund in Brüssel zählt mit den dreißig nationalen Kommunalverbänden und dem europäischen kommunalen Dachverband zur kritischen Masse des „kommunalistischen“ Korrektivs der europäischen Kommunen in Brüssel. Seit 1994 gibt es das Büro des Städtebundes in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel.
Mehr ab Seite 12

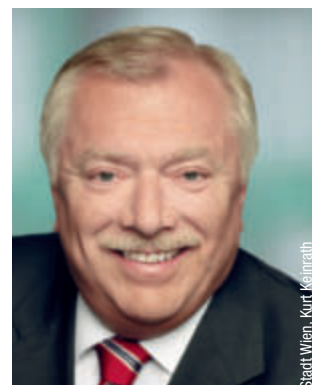




Die Kommunen und ihre Verbände verstehen sich in Brüssel als EU-Akteure. Es gilt als selbstverständlich, aktiv an der EU-Gesetzgebung mitzuarbeiten.

Fotolia

PRÄSIDENT



Stadt Wien, Kurt Veith

Ein Europa für alle Menschen

Um den Menschen, die in Europas Städten leben ein gut funktionierendes Europa bieten zu können, das im täglichen Leben positiv spürbar ist, muss bereits bei der Politikdefinition der EU das städtische Element mitgedacht werden. Denn nur starke Städte ermöglichen ein starkes Europa. Heute lebt 72 Prozent der EU-Bevölkerung in Städten bzw. städtischen Ballungsräumen, das sind 359 Millionen Menschen. Und nahezu alle EU-Politiken – ob Wettbewerb, Energie, Klima oder Umwelt – haben Auswirkungen auf Städte. Leider gibt es Bestrebungen immer wieder Bestrebungen der EU-Kommission verstärkt in kommunale Belange einzugreifen und die Subsidiarität eigenwillig zu definieren. Diesen Bestrebungen gilt es entschieden entgegenzutreten. So, wie es Europa Städte aktuell in Sachen sozialer Wohnbau tun. Europa muss sich immer wieder neu justieren. Wobei Frieden, wirtschaftliche Prosperität und soziale Balance nie zur Diskussion stehen dürfen. Denn es ist unbestritten, dass die Europäische Union Voraussetzung für wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand in Europa ist. Die Menschen müssen spüren, was die Europäische Union ihnen für ihr Leben bringt. Dann wird das größte Friedensprojekt unserer Geschichte noch lange Bestand haben.



Bürgermeister Dr. Michael Häupl
Präsident des Österreichischen Städtebundes

64

Magazin

Die Marktgemeinde Strasshof feierte vor kurzem ihr 90-jähriges Bestandsjubiläum mit mehreren Veranstaltungen.



Strasshof

Bürgermeister Ludwig Deltl mit dem Plakat zur 90-Jahr-Feier.
Mehr auf Seite 64

IMPRESSUM: ÖGZ – Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 9/2014 • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus, www.staedtebund.gv.at, oegz@staedtebund.gv.at, Tel. +43(0)1/4000-89993 • Leitung: Generalsekretär Dr. Thomas Weninger • Verleger: Bohmann Druck und Verlag Ges. m. b. H. & Co. KG, 1110 Wien, Leberstraße 122, Geschäftsführer: Dr. Gabriele Ambros, Gerhard Milletich • Chefredakteurin des Österreichischen Städtebundes: Mag. Silvia Stefan-Gromen, Tel. +43(0)1/4000-89993, Fax: +43(0)1/4000-7135, Mitarbeit: Dr. Simona Wohleser • Redaktion: Mag. Roland Preiss, Grafische Gestaltung: Martin Hampejs, Lektorat: Mag. Bernhard Plos, Fotoredaktion: Markus Wache • Reproduktion: Repromedia Druckges. m. b. H. Nfg. KG, Leberstraße 122, 1110 Wien • Druck: Wograndl Druck Ges. m. b. H., Druckweg 1, 7210 Mattersburg • Auflage: 6.000 • Erscheinungsweise 2014: 10 Ausgaben • Cover: Markus Wache, Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos: Österreichischer Städtebund • Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der ÖGZ ist ausnahmslos die Genehmigung der Redaktion einzuholen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion bzw. der Position des Städtebundes decken muss. Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache. • Abonnements laufen ganzjährig und müssen eingeschrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden, sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen Weiterlieferung und Weiterverrechnung. Einzelheft: EUR 4,50; Jahresabonnement: EUR 42; Abo-Bestellnummer: Tel. +43(0)1/740 32-466 • Anzeigen: Sascha Kovacs, s.kovacs@schmid-verlag.at, Tel. +43(0)1/740 32-573 • Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unterliegen der Verantwortung der Anzeigenabteilung.

Tod einer großen Staatsfrau

Städtebund würdigt Barbara Prammer

Ihr Ableben war trotz ihrer Krankheit, zu der sie sich öffentlich bekannt hatte, ein Schock für WegbegleiterInnen und die breite Öffentlichkeit: am 2. August 2014 ist Nationalratspräsidentin Barbara Prammer im 61. Lebensjahr verstorben.

„Wir sind zutiefst betroffen über das Ableben der ersten Frau an der Spitze des österreichischen Nationalrats. Mit Barbara Prammer verlieren wir eine große Kämpferin der sozialdemokratischen Bewegung. Sie war eine Verfechterin der Gleichstellung von Mann und Frau. In all ihrem Wirken konnte man ihr Engagement für die wichtigen familienpolitischen Gleichstellungsanliegen erkennen“, sagte in einer ersten Reaktion Bürgermeister Michael Häupl, Präsident des Österreichischen Städtebundes.

Tatsächlich zieht sich der Kampf um die Gleichstellung zwischen Mann und Frau wie ein roter Faden durch ihr Leben. Ihr eigenes politisches Bewusstsein wird schon früh geprägt: 1954 geboren, wächst sie in einem sozialdemokratischen Elternhaus auf, ihr Vater ist Gemeinderat in der Heimatgemeinde Ottngang am Hausruck (sogar kurze Zeit Bürgermeister). Mit knapp 18 Jahren wird sie Mutter und erlebt selbst den schwierigen Alltag als junge Alleinerziehende. Sie arbeitet als Standesbeamtin in Ottngang.

Die Übersiedelung nach Linz mit 24 erlebt sie als großen Schritt: Universität, urbanes Umfeld, Abschied von ihrem Elternhaus, Familiengründung, erstes politisches Engagement. In ihrem ersten Buch „Wer das Ziel nicht kennt, wird den Weg nicht finden“ beschreibt Barbara Prammer die vielen Erfahrungen und Begegnungen, die sie politisch geprägt haben. Sie studiert Soziologie an der Johannes-Kepler-Universität Linz, arbeitet als Sozial- und Berufspädagogin und beim Arbeitsmarktservice Oberösterreich.

Ab 1991 ist Prammer zunächst als Landtagsabgeordnete und Zweite Landtagspräsidentin in der oberösterreichischen Landespolitik. 1995 wird sie als Landesrätin für Wohnbau, Naturschutz und Verwaltungspolizei das erste weibliche Mitglied der oberösterreichischen Landesregierung. 1997 wird sie Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Konsumentenschutz, ab 1999 Abgeordnete zum Nationalrat. Sie folgt 2004 Heinz Fischer als erste Nationalratspräsidentin nach und ist die erste Frau in dieser Funktion.

Seit ihrem Amtsantritt bemühte sich Barbara Prammer erfolgreich darum, über die tagespolitischen Themen hinaus das Parlament für einen gesellschaftspolitischen, wissenschaftlichen und kulturellen Diskurs zu öffnen. So lädt sie in Zusammenarbeit mit Städtebund und Gemeindebund 2012 zu einer parlamentarischen Enquete zur Gemeindeverfassungsnovelle.

Vor allem Jugendliche für die Werte der Demokratie zu sensibi-



Die verstorbene Nationalratspräsidentin Barbara Prammer war eine große Kämpferin für die Gleichstellung von Mann und Frau.

lisieren und JungwählerInnen für Politik zu interessieren, war ihr ein besonderes Anliegen. Auf ihre Initiative wurde 2007 die Demokratiewerkstatt eingerichtet. Seither konnten fast 70.000 Kinder und Jugendliche aus ganz Österreich in den Workshops im Parlament Demokratie lernen. Sie nützte das Hohe Haus aber auch für internationale Politik und lud Staatsgäste wie zum Beispiel Ban Ki Moon ein.

Ihren Auftrag sah sie aber vor allem darin, zu einer sachlichen Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament beizutragen, gleichzeitig aber die Interessen des Nationalrats mit Nachdruck zu vertreten.

Die Sachlichkeit, die Beharrlichkeit und Diplomatie – all diese Attribute werden von allen Parteien bei der Todesnachricht in Erinnerung gerufen.

Der Österreichische Städtebund schließt sich der Betroffenheit an und trauert um eine große Staatsfrau, eine Kämpferin für Demokratie und die Rechte von Frauen, und eine Verbündete in den Anliegen von Städten und Gemeinden in Österreich.

STÄDTEBUND-GESCHÄFTSLEITUNG TAGTE IN BRÜSSEL

Die Geschäftsleitung des Österreichischen Städtebundes tagte von 1. bis 3. April 2014 erstmals in Brüssel. Neben den ordnungsgemäßen Tagesordnungspunkten gab es einen Informations- und Meinungsaustausch mit deutschen und österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie mit Kommissar Johannes Hahn. Bürgermeister Yvan Mayeur erklärte den Geschäftsleitungs-Mitgliedern die komplizierte Situation der Stadt Brüssel im föderalen Belgien. Der ORF-Chefkorrespon-

dent und Büroleiter in Brüssel Raimund Löw wagte einen Vergleich zwischen der Korrespondentenarbeit in Washington DC und Brüssel.

Die Tagung wurde mit einem kurzen Besuch im Verbindungsbüro der Stadt Wien abgeschlossen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung waren sich einig: „Die Sitzung in Brüssel war zwar anstrengend, aber interessant und man hat viele neue Eindrücke mitgenommen.“



Von links: Generalsekretär Thomas Weninger, Monika Vana, damals aber noch Mitglied der Geschäftsleitung des Städtebundes und inzwischen MdEP; Stadtrat Gerhard Fritz, Innsbruck; Bgm.ⁱⁿ Christine Oppitz-Plörer, Innsbruck; Ex-Bgm. Bernd Rosenberger, Bruck an der Mur; Bgm. Yvan Mayeur aus der Stadt Brüssel, Bgm. Kurt Wallner, Leoben, Bgm. Bernhard Müller, Wiener Neustadt, Vizebgm. Bernhard Baier, Innsbruck, Bgm. Matthias Stadler, St. Pölten; Stadtrat Detlef Wimmer, Linz.



Johannes Hahn, EU-Kommissar für Regionalpolitik.



Mitte: Klaus Nutzenberger; Direktor des Europabüros des DStGB.

KOMMUNALPOLITISCHES MITTAGESSEN MIT ÖSTERREICHISCHEN MDEP IN BRÜSSEL

Im Juli luden der ÖGdB und der ÖStB auch zu Beginn dieser Legislaturperiode (2014 bis 2019) des Europäischen Parlaments die neu- und wiedergewählten österreichischen Abgeordneten zum kommunalpolitischen Gedanken- und Meinungsaustausch ein. Die Verbände bedankten sich für die bisherige hervorragende Zusammenarbeit und wünschten sich eine Fortsetzung dieser. Es wurden die kommunalen Prioritäten für die kommende EU-Gesetzgebungsperiode dargelegt und einige kommunale Selbstverständlichkeiten, wie etwa die verfassungsgemäße Gestaltungs- und Organisationshoheit der österreichischen Gemeinden, nochmals hervorgehoben. Die Delegation des ÖGdB wurde von Präsident Mödlhammer und GS Leiss angeführt; der ÖStB war durch Bgm. a.D. Rosenberger und GS Weninger sowie Johannes Schmid und Simona Wohleser vertreten.

STÄDTEBUND FORDERT BREITBANDAUSSBAU AUCH FÜR STÄDTE

Ex-Finanzminister Michael Spindelegger (ÖVP), der sich seit Mitte Juli ebenfalls für einen Breitbandausbau aussprach, lud zu einem Runden Tisch ein. Die Finanzen des Breitbandausbaus waren Thema der Verhandlungsrunde, die der Österreichische Städtebund grundsätzlich begrüßt. Zudem sollte auch noch die Höhe der Förderungen geklärt werden, sowie ob und wie viel die Länder und Gemeinden mitzahlen sollen.

„Beim Breitband-Ausbau bedarf es einer österreichweiten Strategie, die nicht ohne Mitwirkung der Städte gemacht werden kann. Städte sind als Wirtschaftszentren wichtige Player, die beim Ausbau ein grundlegendes Mitspracherecht haben. Selbst urbane Gebiete wie die Stadt Baden haben noch kein Hochleistungs-Breitband-Internet. Da gibt es auch in Städten Nachholbedarf“, erklärt Thomas Weninger, Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes. Für einen flächendeckenden Internet-Ausbau brauche es eine klare Strategie mit festgelegten Datengeschwindigkeiten als Standard. Seitens des Bundes seien die Mittel aus der Frequenzsteigerung zweckgebunden freizugeben. Man brauche einen Fonds zur Unterstützung eines koordinierten Ausbaus gemeinsam mit den Ländern.

COMPUTERPIONIER HEINZ ZEMANEK GESTORBEN

Der österreichische Computerpionier Heinz Zemanek, Erfinder des legendären Rechners „Mailüfterl“, ist laut Angaben der Technischen Universität (TU) Wien Mitte Juli im Alter von 94 Jahren in Wien verstorben. Zemanek gilt als einer der Vorreiter der Computerwissenschaften und erlangte mit seiner Arbeit in einem eigens für sein Team geschaffenen IBM-Laboratorium in Wien Weltruhm.



BERICHT ÜBER DIE KOMMUNALEN STUDIEN IM IKW

Die Kommunalen Studien fanden zum vierten Mal im Seminarraum des IKW (Institut für Kommunalwissenschaften) in Linz, Pfarrgasse 14, am 13. und 14. August 2014 statt.

Am 13. 8. wurden die Themen Finanzierung öffentlicher Haushalte, Budgetierung und Finanzplanung behandelt. Am 14. 8. folgten Aufgaben- und Strukturreform, Vorschläge zur Neugestaltung des Finanzausgleichs, Doppik und Kameralistik, VRV neu, Wege aus der kommunalen Finanzierungskrise sowie die Vorstellung des IKW-Bandes 125 „Stabile Finanzwirtschaft in Gemeinden“. Die SeminarteilnehmerInnen zeigten durch rege Mitarbeit und intensive Diskussion ihr besonderes Interesse am öffentlichen Sektor, insbesondere an den Problemen der Städte und Gemeinden. Sie kamen ausnahmslos aus der Praxis, konnten ihren Erfahrungsschatz einbringen und an Hand der theoretischen Grundlagen ihre Kenntnisse vertiefen. Besonders geschätzt wurden die persönliche Atmosphäre und die intensive Betreuung durch den Institutsleiter Friedrich Klug. Die TeilnehmerInnen an den Kommunalen Sommerstudien waren vom gebotenen Inhalt überzeugt und unterbreiteten den Vorschlag, dass auch weiterhin Kommunale Studien vom IKW angeboten werden.

Themenbereiche, die im IKW behandelt werden, sind: der Öffentliche Sektor, insbesondere Städte und Gemeinden; Finanzierung öffentlicher Haushalte; Kommunale Daseinsvorsorge; Kom-

munales Haushalts- und Rechnungswesen; Verwaltungs- und Strukturreform für Gemeinden. Die Seminare finden im IKW in Linz, Pfarrgasse 14/EG, von 10 bis 16 Uhr statt. Kosten: 130 Euro je Seminartag und TeilnehmerIn inkl. Mittagessen. Gemäß Vereinbarung mit AIM, dem Weiterbildungsinstitut der FH Burgenland, können im IKW erworbene ECTS-Punkte für das MBA-Studium Public Management angerechnet werden.

INFOS:

Anmeldung per E-Mail: ikw@ikw.linz.at
Auskünfte erteilt Friedrich Klug
Tel. 0732/77 16 70 oder 0664/60 795 2080
www.ikw.co.at

IKW-Schriftenreihe „Kommunale Forschung in Österreich“
www.linz.at/bildung/ikw.asp, Bestellung über
ikw@ikw.linz.at Themenübersicht:

- Lösung der Stadt-Umlandproblematik, IKW 112 und 112 a
- Verwaltungsreform durch Lösung der Stadt-Umlandproblematik, IKW 117
- Haushaltsreform aus der Sicht der Städte und Gemeinden, IKW 119
- Öffentliche Wirtschaftslehre, IKW 120
- Daseinsvorsorge durch Re-Kommunalisierung, IKW 121
- In memoriam Univ.-Prof. Kurt W. Rothschild, IKW 122
- 100 Jahre Linzer Lokalbahn 1912-2012, IKW 123
- Wahrung und Stärkung der Gemeindeautonomie, IKW 124
- Stabile Finanzwirtschaft in Gemeinden, IKW 125
- Herausforderung Stadtregionen, IKW 126



Foto: VotavaPID

Der Bildungscampus „Sonnwendviertel“ beim Hauptbahnhof bietet modernste Möglichkeiten für 1.100 Kinder und Jugendliche.

DAS CAMPUS PLUS-KONZEPT

Kindergarten und Schule werden künftig mit „Campus Plus“ noch enger zusammenwachsen. Beim neuen Hauptbahnhof wurde Anfang September der Bildungscampus „Sonnwendviertel“ eröffnet. Er bietet moderne Ganztagsbetreuung für 0- bis 14-Jährige.

EIN ERFOLGSMODELL feiert dieses Jahr seinen fünften Geburtstag: Das Wiener Campusmodell vereint seit 2009 an einem Standort Kindergarten, Schule und Freizeitpädagogik. Künftig wird mit dem „Campus plus“-Konzept das Angebot für die Kinder noch weiter verbessert. Kindergarten und Schule arbeiten in Zukunft noch intensiver zusammen. Je vier Schulklassen und zwei Kindergartengruppen bilden sogenannte „Bildungsbereiche“, die dann in Multifunktionsräumen untergebracht sind. Die Räume sollen das Lernen in kleinen oder großen Gruppen ermöglichen.

NEU: DIE STADTTEILFUNKTION

Die „Stadtteilstfunktion“ ist eine Komponente des Campus Plus-Konzeptes. Es sollen verstärkt

externe Bildungspartner in den Bildungscampus integriert werden. Dazu gehören die Musikschulen der Stadt Wien, Breitensportanbieter und Jugendzentren. Künftig soll es neben den Campus-Standorten auch kleine „Mini-Campus“-Einrichtungen in Wohnbauten geben.

BILDUNGSCAMPUS SONNWENDVIERTEL

Am 1. September 2014 wurde der Bildungscampus „Sonnwendviertel“ beim neuen Hauptbahnhof eröffnet. Damit bekam der Stadtteil Sonnwendviertel, der beim künftigen Wiener Verkehrsknotenpunkt errichtet wird, auch eine top-moderne Bildungseinrichtung. Das Besondere an diesem Standort ist, dass hier erstmals

ein ganztägiger Campus für Null- bis 14-Jährige entsteht. Auf rund 20.000 Quadratmetern wird der Bildungscampus „Sonnwendviertel“ elf Kindergarten-Gruppen, eine 17-klassige Volksschule und auch eine 16-klassige Neue Mittelschule beherbergen. Insgesamt sollen etwa 1.100 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen Null und 14 Jahren am Bildungscampus betreut werden und etwa 200 PädagogInnen und VerwaltungsmitarbeiterInnen an diesem neuen Standort tätig sein. Die Bildungseinrichtungen sind Ganztagsinstitutionen und architektonisch ideal miteinander verbunden. Jede Klasse und Gruppe kann bei entsprechendem Wetter die Bildungseinheit problemlos ins Grüne verlagern.

Infos: www.schulbau.wien.at



SEISMIC – EINEN RAUM FÜR DIE STADT DER ZUKUNFT SCHAFFEN

Unsere Gesellschaft sieht sich einer Reihe von Herausforderungen gegenüber, die unsere Lebensqualität, den Wohlstand und die natürliche Umwelt beeinflussen. Bei der Bewältigung dieser Herausforderungen kommt Städten eine besondere Rolle zu. Mit vielfältigen Maßnahmen und Konzepten wird derzeit auf soziale Herausforderungen wie die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, die Steigerung der Energieeffizienz, Erhöhung der Lebensqualität sowie Garantie der sozio-ökonomischen Stabilität eingegangen. Gleichzeitig braucht es für eine nachhaltige Umsetzung solcher Konzepte die Beteiligung vieler AkteurInnen und der Zivilgesellschaft. Im Rahmen eines europäischen Projekts soll dieser Dialog zwischen den urbanen AkteurInnen gestärkt werden, um den Herausforderungen effektiv begegnen zu können.

Das durch die EU-Kommission finanzierte Projekt SEiSMiC forciert den Dialog zwischen Gesellschaft und verschiedensten städtischen AkteurInnen aus Verwaltung, Planung, Wirtschaft, Kunst, Medien, Kultur, Forschung, etc. durch den Aufbau von nationalen Netzwerken in zehn europäischen Ländern. Dabei stehen Fragestellungen, die Städte und andere AkteurInnen beschäftigen, im Zentrum des Projekts. Die Motivation ist, Forschungsergebnisse und Strategien in die lokale städtische Debatte einzubringen und Schwerpunkte für weitere Forschungsaktivitäten und urbane Politik zu identifizieren. Durch diese Plattform soll allen Beteiligten Raum gegeben werden, um gemeinsam radikal neue und quer gedachte Ideen und Projekte zu entwickeln. Des Weiteren werden lokale Herausforderungen und Fragestellungen zur europaweiten Politikdebatte beitragen und Erfahrungen anderer Länder im nationalen Netzwerk genutzt.

Am 25. und 26. September findet in Wien das erste große SEiSMiC-Forum in Österreich statt. Neben der Vorstellung und der Rahmensetzung des Projekts werden in Arbeitsgruppen Visionen für die Stadt der Zukunft entwickeln, der entsprechende Handlungsbedarf identifiziert, sowie konkrete Projektideen erarbeitet. Wir laden alle Interessierten herzlich ein, diese Plattform gemeinsam mit dem Projektteam und einer Vielzahl urbaner AkteurInnen zu gestalten, eigene Perspektiven, Meinungen, Erfahrungen und Projekte für die Stadt der Zukunft aktiv einzubringen, um in weiterer Folge gemeinsam kreative neue Ideen und Praktiken zu entwickeln.

Das AIT Austrian Institute of Technology ist für die Koordinierung und den Aufbau des österreichischen Netzwerks verantwortlich.

SEiSMiC-Forum: Interdisziplinärer Gedankenaustausch

Die Einbindung von Gesellschaft in Wissenschaft und die Herausforderungen, die sich für europäische Städte heute und in Zukunft ergeben, sind Thema des SEiSMiC-Forums am 25. und 26. September 2014. SEiSMiC (Societal Engagement in Science, Mutual learning in Cities) tritt für einen Gedankenaustausch und Diskurs zwischen verschiedenen städtischen Akteuren und der Zivilgesellschaft ein.

Das durch die EU-Kommission geförderte Projekt hat zum Ziel, Menschen aus unterschiedlichen Gruppen der Gesellschaft und städtische AkteurInnen aus Wirtschaft, Verwaltung und Planung zu vernetzen und ihnen eine gemeinsame Plattform zum Austausch und zum gemeinsamen Arbeiten zu bieten. Diese Plattform soll dazu dienen, gemeinsam einen Dialog mit dem Schwerpunkt „Soziale Innovation“ zu starten. Hierzu werden nationale Netzwerke bestehend aus oben genannten AkteurInnen aufgebaut, in denen zukünftige urbane Herausforderungen diskutiert werden, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

Die Netzwerke werden gleichzeitig in zehn europäischen Ländern mit dem engagierten Ziel etabliert, die Zivilbevölkerung Teil des urbanen Forschungskosmos werden zu lassen. Teilnehmende dieser Netzwerke sind ein Mix aus BürgerInnenbewegungen, Universitäten, Museen, Wissenschaftszentren, Ausbildungseinrichtungen, Medien sowie VertreterInnen von Forschungsförderern, Unternehmen, Industrie und andere EntscheidungsträgerInnen.

Vielfältige Herausforderungen, neue Lösungen

Städte sind Innovationszentren für Kreativität und Motoren für ökonomische und soziale Entwicklungen. Sie sehen sich mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert, die im Spannungsfeld der Bevölkerungsentwicklung, der Diversität und sozialer, ökonomischer und ökologischer Kräfte beheimatet sind. Die nationalen Netzwerke sollen sicherstellen, dass lokale Herausforderungen und Fragestellungen gehört werden und zur europaweiten Forschungs- und Politikdebatte beitragen.

Ziele und Themen der Netzwerke sind unter anderem:

- Erfahrungsgedanken/Ideen-Austausch unterschiedlicher Personen mit diversen beruflichen und persönlichen Hintergründen und Erfahrungen;
- Kennenlernen von nationalen und internationalen Best-Practice-Beispielen;
- Etablierung einer Plattform, um Soziale Innovation in der Stadt besser zu verstehen;
- Sprachrohr für lokale und nationale Interessen und Herausforderungen;
- Brückenschlag zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, um Forschungsstrategien und politische Inhalte den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechend auszurichten.

INFO:

Anmeldung und weitere Infos zu SEiSMiC, dem Österreichischen Netzwerk und der Registrierung zur Veranstaltung finden Sie auf www.seismicproject.eu/austria. SEiSMiC Österreich Forum:

Kick-off: 25.9.2014, 17:00-21:00, Impact Hub Vienna, Lindengasse 56, Top 18-19, 1070 Wien

Workshop: 26.9.2014, 09:00-18:30, f6 – Open Factory, Esterházygasse 3, 1060 Wien

10. Konferenz Europäischer Regionen und Städte

„EUROPA 2050: Überfüllte Metropolen – leere Provinzen?“

**Sonntag, 28. bis
Dienstag, 30. September 2014**

Rathaus der Stadt Wien, Festsaal

Die Schere zwischen den großen Städten und den ländlichen Regionen geht immer weiter auseinander. Die vielen Möglichkeiten einer Großstadt locken besonders junge Menschen und Familien in die Städte, die Landregionen werden entvölkert. Um die Landflucht einzudämmen, müssen die Provinzen attraktiver werden und mit einer guten Infrastruktur ausgestattet sein. Dies ist die Voraussetzung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und ihrer Kommunen. Vertreter aus Wirtschaft und Politik (Bürgermeister, Regionalpolitiker, Vertreter nationaler Regierungen und der EU) beraten mit Experten Themen wie Regionalverkehr, Energiewende, Breitbandversorgung und Regionaltourismus und erarbeiten anhand guter praktischer Beispiele zukunftsorientierte Lösungen.



Sonntag, 28. September, 14:30 – ca. 17:00 Uhr

IRE-Forum: „Megatrend Wellness – Regionen als Human Recreation Areas“

Montag, 29. September, 08:45 – ca. 17:00 Uhr

Benjamin R. Barber,
Professor für Zivilgesellschaft an der University of Maryland, USA. Autor des Buches „If mayors ruled the world“

Zukunftsdiskussion: „Wachsende Städte – schrumpfende Regionen: Polarisierung der europäischen Gesellschaft?“

Podiumsdiskussion I: „City-Mobilität der Zukunft: Big Crash? Big Data!“

Podiumsdiskussion II: „Regionale Zukunftsvisionen: Dezentrales Arbeiten und Smart Home“

Podiumsdiskussion III: „KMU's – sie sind die Chance der Regionen“

„Wiener Operettenabend“ im Palais Ephrussi

Dienstag, 30. September, 9:00 – 13:00 Uhr

Podiumsdiskussion IV: „Energiewende: Werden die Regionen und Städte auch 2050 versorgt sein?“

EU-KOMMISSAR HAHN FÜR WEITERE FUNKTIONSPERIODE NOMINIERT

Johannes Hahn wird auch in der nächsten Funktionsperiode als österreichisches Mitglied der Europäischen Kommission angehören.

Bundeskanzler Werner Faymann sowie Vizekanzler Michael Spindelegger und Außenminister Sebastian Kurz wiesen auf die hohe Reputation Hahns in Brüssel hin und betonten, dass der österreichische Kommissar für Kontinuität in der zukünftigen Kommission sorgen werde, zumal laut aktuellem Stand nur vier bis fünf der derzeitigen Kommissionsmitglieder ihre Arbeit in der künftigen Funktionsperiode fortsetzen werden. Kommissar Hahn erläuterte die Grundsätze seiner Politik so: Er sei bemüht gewesen, in der Regionalpolitik eine Balance zwischen Stabilität und Wachstum herzustellen und entsprechende Reformen umzusetzen. Dabei habe die Schaffung von Arbeitsplätzen einen wesentlichen Aspekt dargestellt. Vor allem sei das österreichische Modell der dualen Ausbildung auf großes Interesse vieler anderer Mitgliedstaaten gestoßen. Regionalmittel könnten nun dafür zur Verfügung gestellt werden, wobei man nicht nur auf die notwendige Qualifikation der SchulabgängerInnen achten müsse, sondern es auch darum gehe, die entsprechenden Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Hahn ging damit auf die Forderungen von Andreas Schieder und Christine Muttonen ein, die Regionalmittel zielgerichtet im Interesse der Beschäftigung, vor allem der Jugendbeschäftigung, einzusetzen. Wesentliche Ziele sollten dabei auch die Frauenförderung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, soziale Dienstleistungen und der Breitbandausbau sein.



Johannes Hahn wird in der nächsten Funktionsperiode als österreichisches Mitglied der EU-Kommission angehören.

CIVITAS ACTIVITY FUND

Der CIVITAS Activity Fund fördert Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen städtischen Mobilität in Städten in ganz Europa. Der zweite Call for Projects, der am 19. September 2014 öffnen wird, bietet insgesamt 80.000 Euro zur Kofinanzierung von Projekten in vier thematischen Bereichen: Öffentlicher Personenverkehr, Mobilitätsmanagement, auto-unabhängige Lebensstile und BürgerInnenbeteiligung.

Der erste Call wurde im Februar 2014 geöffnet und insgesamt wurden aus 22 eingereichten Projekten 11 Projekte mit insgesamt 55.000 Euro kofinanziert. Mit dem zweiten Call hofft man, auf diesen Erfolg aufbauen zu können und noch mehr Einreichungen von Städten, die sich im Bereich nachhaltiger Mobilitätsmaßnahmen engagieren möchten, zu erhalten.

Eine Förderung wird für vier Ebenen der Nutzung von Erfahrungen von CIVITAS-Städten zur Verfügung gestellt: „Inspiriert werden“, „Strukturierter Dialog“, „Studien“ und „Systematischer Transfer“. Erfolgreichen AntragstellerInnen werden dabei 50 Prozent ihrer Kosten kofinanziert. Dieser zweite Call unterscheidet sich vom ersten Call im Februar 2014 dadurch, dass diesmal auch private Organisationen teilnehmen können, die entweder für öffentliche Stellen arbeiten oder im öffentlichen Besitz sind.

Die vier Ebenen der Nutzung der CIVITAS-Erfahrungen bleiben gleich, d.h.:

- „Inspiriert werden“: bis zu 50 Prozent Kofinanzierung für Studienreisen, Workshops oder ähnliche Aktivitäten, die zu Beginn der Einführung von Maßnahmen im Bereich nachhaltiger urbaner Mobilität stehen;
- „Strukturierter Dialog“: bis zu 50 Prozent Kofinanzierung für Personalaustausch zwischen CIVITAS-Pionierstädten und Nachfolgestädten;
- „Studien“: bis zu 50 Prozent Kofinanzierung für Evaluierungen (langfristige, wirkungs- und prozessorientierte Evaluierungen), Machbarkeitsstudien, etc;
- „Systematischer Transfer“: bis zu 50 Prozent Kofinanzierung für Machbarkeitsstudien, die zu Pilotanwendungen und Pilotumsetzungen führen.

Anträge dürfen von einzelnen oder mehreren Organisationen eingereicht werden, die bisher noch nicht an CIVITAS-geförderten Projekten beteiligt waren. AntragstellerInnen müssen in einem der folgenden Länder angesiedelt sein: EU-Mitgliedstaaten, Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Island, Israel, Kosovo, Montenegro, Serbien, Schweiz oder Türkei.

Der zweite Call des Activity-Fund wird für fünf Wochen geöffnet sein; die Anträge sind online einzureichen. Einreichschluss ist der 31. Oktober 2014.

Für weitere Informationen zu diesem Call besuchen Sie bitte www.civitas.eu/content/activity-fund oder wenden Sie sich schriftlich (in Englisch) an Herrn Ivo CRÈ, Polis Network, icre@polisnetwork.eu

6. Public Management Impulse - 14. Oktober 2014

Wissen erhalten. Kompetenzen gestalten.

Ab 8:00	Registrierung und Kaffee
8:30 – 8:45	Eröffnung (Prof. Markus Lehner) Problem-Aufriss in Zahlen, Daten, Fakten (Dr. Franziska Cecon)
8:45 – 10:00	Wissen erhalten. Kompetenzen gestalten. (Prof. Klaus Lenk)
10:00 – 10:30	moderierte Diskussionsrunde im Plenum
10:30 – 11:00	PAUSE
11:00 – 13:00	Workshop 1 „Wissen erhalten. Kompetenzen gestalten.“ Beispiel 1: „Wissenswert“ im BMF – Mag. Lisa Mandl MAS, Stellvertretende Abteilungsleiterin der Personalentwicklung, Abteilung I/6 Beispiel 2: Wissenswiki - Land OÖ, GIS – Mag. Peter Sykora Beispiel 3: Kommupedia – Wissensmanagement im Bürgerservice zwischen den Gemeinden Engerwitzdorf und Leonding - AL Alfred Watzinger, / t.b.d. Moderierte Diskussionsrunde
11:00 – 13:00	Workshop 2 „Wissen erhalten. Kompetenzen gestalten.“ Beispiel 1: organisationsweites Wissensmanagement - Stadt Wien – Mag. Maximilian Biwald, BA / Mag. Ulla Weinke Beispiel 2: Vernetzung der Gemeindeprüfer – Land OÖ, IKD – OAR Ing. Georg Wagner (angefragt) Beispiel 3: Wissensmanagement in integrierten Lösungen – Gemeinde t.b.d. /Mag. (FH) Daniel Holzer, Gemdat Moderierte Diskussionsrunde
11:00 – 13:00	Workshop 3 „Wissen erhalten. Kompetenzen gestalten.“ Beispiel 1: Teleservice Center und Wissensmanagement im Magistrat Linz , Leiter des Teleservice Centers, Wolfgang Neuhauser Beispiel 2: Wissensmanagement im OÖ. Landesrechnungshof – Direktor Dr. Friedrich Pammer Beispiel 3: Wissensmanagement in Organisationen konkret - Mag. Bernhard Krabina, KDZ (angefragt) Moderierte Diskussionsrunde
Ab 13:00	Ausklang beim Buffet

Veranstaltungsort: FH OÖ, Garnisonstraße 21, 4020 Linz – Arbeitsbereich Public Management
Tagungsbeitrag: € 60 / € 30 für AbsolventInnen und Studierende der FH OÖ.
Anmeldungen sind ab sofort unter dominika.leichtfried@fh-linz.at möglich.

BÜROLEITERIN IN BRÜSSEL



Simona Wohleser ist Juristin, hat das Büro aufgebaut und ist mit der Leitung seit 1994 betraut.

Aus dem Brüsseler Büro

Wie in Österreich versuchen wir auch in Brüssel besonders den Gemeinwohlgedanken der Daseinsvorsorge zu schützen. Die öffentlichen Dienstleistungen – im österreichischen Kontext oft als Leistungen der Daseinsvorsorge bezeichnet, die seit über 100 Jahren ein prägendes Element der österreichischen Gesellschaft sind und zu unserem demokratischen Staatsverständnis gehören – haben nicht immer einen leichten Stand. Ein Grundgedanke ist, dass sich die Daseinsvorsorge durch Leistungen in hoher Qualität auszeichnet, die es gilt, flächendeckend allen Menschen in sozial gerechter und diskriminierungsfreier Weise zur Verfügung zu stellen. Ebenso sollen öffentliche Dienstleistungen eine Garantie für faire Arbeits- und Einkommensbedingungen der in diesem Sektor Beschäftigten darstellen. Diese Grundgedanken werden weder in allen Mitgliedstaaten der EU (d.h. in den Zentralregierungen) noch in den europäischen Einrichtungen (vor allem der EU-Kommission) verstanden. Oftmals gilt dies als eine geradezu idealistische Vorstellung oder als Anreiz, historisch gewachsene Strukturen aufzubrechen, um ihnen ein einheitliches Regulierungsregime überzustülpen. Dadurch würde den Kommunen die Wahl- und Gestaltungsmöglichkeit, wie sie ihre öffentlichen Dienstleistungen erbringen, genommen. Das wäre mithin ein eklatanter Verstoß gegen die kommunale Selbstverwaltung, wie sie letztlich auch in den Verträgen von Lissabon verankert wurde. Europa konstruktiv-kritisch zu begleiten, ist und bleibt ein zentrales Anliegen des Österreichischen Städtebundes.

Der Städtebund in Brüssel ...

... zählt mit den ca. 30 nationalen Kommunalverbänden und dem europäischen kommunalen Dachverband (RGRE) zur kritischen, hartnäckigen und streitbaren Masse des „kommunalistischen“ Korrektivs der europäischen Kommunen in Brüssel.



Fotos: ÖSIB, Shutterstock, www.picturedesk.com, Timmerer 2011

Seit 1994 gibt es das Büro des Städtebundes in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel. Ein „Austriacum“. Bei keinem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union sind die Kommunalverbände auch in deren EU-Botschaft anzutreffen. Das Büro ist hauptsächlich für Lobbying und Informationsbeschaffung bei der Europäischen Union verantwortlich und unterstützt das Generalsekretariat des Österreichischen Städtebundes in Wien bei der Wahrnehmung der österreichischen kommunalen Interessen auf europäischer Ebene.

Die Kommunen und ihre Verbände verstehen sich in Brüssel als EU-Akteure. Es gilt als selbstverständlich, aktiv an der EU-Gesetzgebung mitzuarbeiten, sich einzubringen und kommunales Know-how weiterzugeben. Als reine Befehlsempfänger und als Umsetzungsvehikel für europäische Gesetze sehen sich die Gemeinden in der EU nicht – dies entspricht vor allem nicht dem österreichischen kommunalen Selbstverständnis. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinden, wenn es um europarechtskonforme Ausgestaltung und den Vollzug der Vorgaben aus Brüssel geht. Deshalb ist es unabdingbar, dass kommunale Anliegen im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden – und zwar auf nationaler und europäischer Ebene.

Im Laufe der Zeit hat man gemeinsam mit den anderen Kommunalverbänden und mit dem europäischen kommunalen Dachverband in Brüssel eine kompetente und geschätzte kommunale Ansprechbasis für die EU-Institutionen und andere Gremien aufgebaut. Gearbeitet wird unter Hochspannung und immer gemeinsam mit den KollegInnen aus den anderen Verbänden. ■

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU.

Der noch leere Plenarsaal des Europäischen Parlaments, die Sitzungen für die 751 Abgeordneten beginnen nach der dreiwöchigen Sommerpause am 1. September 2014.

HANNES SWOBODA



Hannes Swoboda war Präsident der Sozialdemokratischen Fraktion im Europäischen Parlament.

„Ich werde mich weiter engagieren ...“

Mit Ende Juni 2014 beendete nach 18 Jahren einer der angesehensten und erfahrensten Politiker im Europäischen Parlament seine europäische politische Laufbahn: Hannes Swoboda.

Er wirkte am großen europäischen Aufbauwerk mit, zuletzt als Vorsitzender der sozialdemokratischen Fraktion im Europäischen Parlament. Dabei hatte er immer auch die österreichischen Interessen im Auge, allerdings nie in einer engstirnigen nationalistischen Weise. Vielmehr wollte er, dass man aus der Geschichte lernt, aus den katastrophalen Auswüchsen des Nationalismus und des Fremdenhasses die Konsequenzen zieht und sich die grausame Geschichte mit ihren Millionen Opfern nicht wiederholt.

Hannes Swoboda hat auch die kommunale Seite der Politik kennengelernt: Als Wiener Planungsratsrat konnte er einige visionäre Projekte verwirklichen. Er meinte einmal, dass sich Probleme auf kommunaler Ebene zwar unmittelbarer lösen lassen und auf europäischer Ebene die Mühlen oft langsamer mahlen, aber die beiden Ebenen untrennbar miteinander verbunden sind.

Hannes Swoboda wird sich für Europa und seine Nachbarschaft weiterhin engagieren. Er wurde bereits vom Bruno-Kreisky-Forum für internationalen Dialog und vom Europäischen Rat für Außenpolitik zur Mitarbeit eingeladen. Gerade weil einige nationalistische und populistische Parteien bei den letzten Wahlen zum Europäischen Parlament gewonnen haben, will Swoboda auch weiterhin einen Beitrag zu einem gemeinsamen Europa leisten.

I: KOMMUNALPOLITISCHE GESCHICHTE

Philipp von Stadion: Österreichs „Schild“ gegen Napoleon

Es gibt im deutschsprachigen Raum nicht nur die preußische kommunale Verwaltungstradition, sondern auch andere, die den Kontext ihrer Zeit mitprägen.

Klaus Nutzenberger

So sei z.B. auf die süddeutschen Reformen unter Montgelas für Bayern und Reitzenstein für Württemberg hingewiesen, die eben auch die kommunale Situation mitbestimmen. Allen Reformen um 1810 war eines eigen: Sie sollten das erstarrte (Verwaltungs-)System des Alten Reiches überwinden und modernisieren. Der kommunale Aspekt war ein Teil davon.

Ein weiteres Reformzentrum von (kommunal-)politischer Wichtigkeit gab es in Wien. Es war nicht lange aktiv und hatte seinen Kopf in einem heute fast vergessenen schwäbischen Edelmann in österreichischen Diensten. Der Zweck seiner Reformen war, Österreich erneut an die Spitze des Reiches zu führen, wie dies unter Kaiserin Maria Theresia der Fall war. Er wollte hierfür wie alle Reformer um 1800 den „gemeinen“ Mann mit heranziehen und widmete sich daher seinen Nöten und Interessen. Der Name dieses Edelmannes lautet: Johann Philipp Karl Joseph Graf von Stadion. Er lebte von 1763–1824 und war österreichischer Außenminister von 1805–1809.

Anfänge

Von Stadion war Abkömmling eines Geschlechtes, dessen Wurzeln im Elsass und

in Schwaben lagen. Seine Familie hatte auch Güter in Böhmen. Wie sein Zeitgenosse vom Stein (kommunalpolitischer Reformator um 1806) war er ursprünglich ein sogenannter Reichsritter/-freiherr. Nach mancherlei Wechselspiel wurde von Stadion 1805 nach der Niederlage von Austerlitz und dem Frieden von Preßburg, die sein Land aus Deutschland fast hinauswarfen, Außenminister in Wien. Genau wie vom Stein für Preußen nach der Niederlage von Jena/Auerstedt sah er die Schuld an der Niederlage nicht allein darin, dass man gegen den „Weltgeist zu Pferde“ (Hegel über Napoleon) verloren hatte, sondern dass es vor allem die verkrusteten „aristokratischen“ Strukturen im eigenen Land waren, die die Niederlage verursacht hatten. Die Vertreter dieser Strukturen glaubten nun – ähnlich unseren heutigen Bankern – auch nach der Niederlage so weiter machen zu können wie bisher. Doch sie täuschten sich in dem neuen Mann. Er reformierte das Gerichtswesen und ließ das Allgemeine Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch 1811 fertigstellen. Es nahm viel von den Ideen des Code Civil auf. Auch das Schulwesen wurde gefördert, wobei die Analphabetenrate, die in Österreich durch die Reformen Maria Theresias schon unterdurchschnitt-

lich war, noch mehr gesenkt wurde. Es ist wichtig zu erwähnen, dass er basierend auf lokalen Stellen, die nicht mehr allein in der Hand des Adels waren, die Bevölkerung zum Wehrdienst erfasste. Sie wurden dabei nicht als „zukünftiges Kanonenfutter“ behandelt, sondern ansatzweise als Bürger. An eine Kommunalreform im umfassenden Sinne wie in Preußen konnte sich von Stadion nicht und schon gar nicht flächendeckend wagen. Dafür war die etablierte Stellung des Adels in kommunalen Angelegenheiten einfach zu stark. Bedenkt man jedoch, dass er nur vier Jahre im Amt war – die preußischen Reformer waren es ein Jahrzehnt – hat er viel geschafft.¹⁾

Konflikt in Europa

1809 kam es zu der seit 1805 befürchteten Auseinandersetzung mit dem Korsen. Die Situation schien günstig. Napoleon war in Spanien mit einem Aufstand gegen seine Herrschaft beschäftigt. Es kam darauf an, schnell einen Schlag in Süddeutschland zu setzen, um mit der Parole „Österreich befreit Deutschland“ einen Volksaufstand mindestens in Oberdeutschland zu entfachen. Von Stadion setzte auf ein deutsches „levée en masse“ (Volksbewaffnung) und nicht mehr wie seine Vorgänger auf einen



Der Autor ist Historiker und seit 1991 Leiter des Büros des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Brüssel.

Kabinettskrieg. Genau dieses Ziel hatten seine Reformen gehabt. Der Plan war gut, die Durchführung aber schlecht, denn es gelang Napoleon die Österreicher schon hart hinter der bayerisch-österreichischen Grenze nicht weit von Regensburg zu schlagen. Doch ganz so einfach wurde es für Napoleon dann doch nicht. So war der Empfang der Wiener, der 1805 noch neugierig-resignierend war, feindselig. Man verübte sogar ein erfolgloses Attentat auf den Kaiser und der daraufhin exekutierte Täter – ein Bürgerlicher – starb mit einem deutsch-nationalen Bekenntnis auf den Lippen. Napoleon war verwirrt. Er ahnte, dass das deutsche Volk und nicht mehr der deutsche Adel begann, sein Gegner zu werden. Besonders brenzlich wurde es für die Franzosen, als es dem Oberbefehlshaber der österreichischen Truppen, Erzherzog Karl, gelang, Napoleon zum ersten Mal in einer Landschlacht – und zwar unmittelbar bei Wien in Aspern – zu besiegen. Stand ein Volksaufstand in Deutschland unter Führung der Habsburger bevor, mag sich mancher französische Obrist gefragt haben? Nein, es kam nicht dazu. Revolutionen haben in Deutschland immer einen schweren Stand und so war es auch 1809. Die Truppen Karls wurden nach Aspern relativ schnell in Wagram,

ebenfalls bei Wien, besiegt. Ein Waffenstillstand wurde vereinbart. Von Stadion wollte noch weiter kämpfen, aber sein Kaiser und ein gewisser Fürst Metternich, der auf den Posten von Stadion schielte, wollten dies nicht. Wohl zu Recht, denn Österreich war am Ende.

Was bleibt nun von der Ära von Stadion übrig? Prima vista nicht viel. Sein Kabinett dauerte nur vier Jahre, er verlor einen Krieg und sein Nachfolger Metternich verfolgte danach ganz andere, reaktionäre, Ziele. Von „levée en masse“ und Eigenverwaltung wollte dieser schon gar nichts wissen. Dennoch: unterschwellig profitierte Wien dann doch von Stadions Politik. Seine Reformen im Inneren stabilisierten den Staat. Das Allgemeine Gesetzbuch nahm vieles von dem auf, was heute zu der Essenz des Rechtsstaates gehört und die Militärreformen schützten den einfachen Soldaten und stärkten lokale Strukturen. Geschichtsmächtig wirkte von Stadion durch seine pro-deutsche Politik, die heute fast vergessen ist. Er proklamierte für Österreich trotz seiner multiethischen Struktur das Bekenntnis letztendlich dann doch wesentlich zum deutschen Kulturkreis zu gehören und sich nicht „aus Deutschland hinauswerfen lassen zu wollen“ (von Schwarzenberg, österreichischer

Ministerpräsident um 1850). Und somit war es weder politisch noch militärisch ein Spaziergang für Bismarck, als er 1866 bei Königgrätz Österreich mit Gewalt aus Deutschland ausschloss. Vor allem war es kein mentaler, denn die Daumen in jener Schlacht wurden in Dresden, Hannover, Darmstadt, München und Stuttgart den Österreichern und nicht den Preußen gedrückt. Erst die Geschichte danach veränderte die Verflechtungen dann doch entscheidend, vor allem seit 1945.

Nach seinem Ausscheiden aus der ersten Reihe der Politik wurde von Stadion noch mit verschiedenen Aufgaben betraut, einmal sogar zum Finanzminister berufen. So ist auch die Gründung der Österreichischen Nationalbank 1816 sein Werk. Aber seine große Zeit war vorbei. Er zog sich auf seine böhmischen Güter zurück, wo er 1824 starb. Sein Name glänzt nicht wie der seiner Kollegen Metternich oder vom Stein in der Geschichte, aber im Grunde genommen hatte er doch einiges erreicht. Österreich sowie den deutschsprachigen Kommunalen hat er jedenfalls einen Dienst erwiesen. ■

¹⁾ In Österreich gab es eine hohe Anzahl von Landesrechten, die von Böhmen bis in die Bukowina reichten. Daher war ein einheitlicher Ansatz wie in Preußen nicht möglich.

II: EU-INSTITUTION

Europäisches Parlament

Das neue Europäische Parlament

Mit österreichischer Spitzenfunktion: Am ersten Juli fanden sich die 751 ParlamentarierInnen aus allen Mitgliedstaaten zur konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments zusammen. In dieser Sitzung wählten die Abgeordneten ihren Präsidenten und die Vizepräsidenten, davon eine Vizepräsidentin, Ulrike Lunacek, aus Österreich. Die zweite Plenarsitzung im Juli wurde dann von der Wahl des Kommissionspräsidenten geprägt.

So vielseitig wie die BürgerInnen der Union, so unterschiedlich sind auch ihre Abgeordneten: Unter anderem zog der 92-jährige Grieche Emmanouil Glezos ins Parlament ein.

Er war in den 1940er Jahren Widerstandskämpfer gegen den Faschismus. Eine der jüngsten Abgeordneten, die 27-jährige Deutsche Theresa Reinkte, steht hingegen für eine andere Generation und berichtet in amüsanten Youtube-Videos über ihre ersten Tage als Abgeordnete. Neben Glezos und Reinkte sitzen zahlreiche ehemalige Staatschefs im Europäischen Parlament, wie beispielsweise Jerzy Buzek aus Polen oder Guy Verhofstadt, ehemaliger Premierminister von Belgien. Doch nicht alle Abgeordneten haben bereits entsprechende Erfahrungen auf dem europäischen Parkett gesammelt.

Knapp die Hälfte der Abgeordneten wurde neu ins Parlament gewählt und muss sich nun am Arbeitsplatz für die kommenden fünf Jahre zurechtfinden. Knapp nach den Europawahlen am 25. Mai wurde die Arbeit mit der konstituierenden Sitzung aufgenommen. Dabei wurden auch die wichtigsten Posten im Haus durch Wahl neu besetzt.

Die Abgeordneten wählten den deutschen Sozialdemokraten Martin Schulz erneut zum Präsidenten. Der 58-jährige wird dem Parlament bis Jänner 2017 vor-

sitzen. Somit ist Martin Schulz der erste Präsident in der Geschichte des Europäischen Parlaments, der für eine zweite Amtszeit von zweieinhalb Jahren in Folge gewählt wurde.

In einer kurzen Ansprache unmittelbar nach seiner Wiederwahl sagte Schulz im Europäischen Parlament in Straßburg: „Es ist eine große Ehre, der erste in seinem Amt wiedergewählte Präsident des Europäischen Parlaments zu sein. Ich werde diese Verpflichtung ernst nehmen, denn dieses Parlament ist das Herz der Demokratie in der Europäischen Union, mit der Aufgabe Gesetzgebung anzunehmen und ihre Umsetzung zu überwachen.“

Unter den 14 VizepräsidentInnen, die ebenfalls in der ersten Sitzung gewählt wurden, ist die österreichische Abgeordnete Ulrike Lunacek. Die VizepräsidentInnen vertreten den Präsidenten bei der Ausübung seiner Pflichten, einschließlich der Leitung der Plenarsitzungen. Sie sind zudem Mitglieder des Präsidiums des Europäischen Parlaments – das Organ, das die Regeln für das Parlament festlegt und einen vorläufigen Haushaltsentwurf des Europäischen Parlaments erarbeitet.

Das Präsidium ist für alle parlamentarischen Angelegenheiten in Sachen Verwaltung, Personal und Organisation verantwortlich.

Neben Lunacek zogen 17 weitere österreichische Abgeordnete in das Europäische Parlament ein:

Heinz Becker (ÖVP), Othmar Karas (ÖVP), Elisabeth Köstinger (ÖVP), Claudia Schmidt (ÖVP), Paul Rübig (ÖVP), Eugen Freund (SPÖ), Karin Kadenbach (SPÖ), Jörg Leichtfried (SPÖ), Evelyn Regner (SPÖ), Josef Weidenholzer (SPÖ), Barbara Kappel (FPÖ), Georg Mayer (FPÖ), Franz Obermayr (FPÖ), Harald Vilimsky (FPÖ), Michel Reimon (Die Grünen), Monika Vana (Die Grünen) und Angelika Mlinar (NEOS).

Für einen ersten Skandal sorgten bei der konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments die Euroskeptiker. Während die Pro-Europäischen Fraktionsmitglieder bei der Europahymne aufstanden, blieben die Euro-Skeptiker bei der Hymne sitzen oder drehten den MusikerInnen ihren Rücken zu. Schon diese Symbolik zeigt, dass eine spannende Frage der aktuellen Legislaturperiode sein wird, wie die Zusammenarbeit zwischen Pro-Europäern und Euro-Skeptikern verlaufen wird. Dies wird auch für die weitere politische Ausrichtung der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung sein, da das Parlament ja als Ko-Gesetzgeber in nahezu allen legislativen Bereichen mitwirkt. ■

Infos: www.elections2014.eu/de

Die österreichischen Europaabgeordneten



Heinz K. Becker
ÖVP - EVP Fraktion
LIBE Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
PETI Petitionsausschuss
DPLC Delegation für die Beziehungen zum Palästinensischen Legislativrat
DMED Delegation in Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum



Eugen Freund
SPÖ - S&D Fraktion
AFET Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
SEDE Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung
D-US Delegation für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten



Karin Kadenbach
SPÖ - S&D Fraktion
ENVI Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
D-JP Delegation für die Beziehungen zu Japan



Barbara Kappel
FPÖ - fraktionslos
ITRE Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
D-US Delegation für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten



Othmar Karas
ÖVP - EVP Fraktion
ECON Ausschuss für Wirtschaft und Währung
D-RU Delegation im Ausschuss für parlamentarische Kooperation EU-Russland



Elisabeth Köstinger
ÖVP - EVP Fraktion
AGRI Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung; FEMM Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter; DSCA Delegation in den Ausschüssen für parlamentarische Kooperation EU-Armenien/Aserbaidschan/Georgien; DEPA Delegation in der Parl. Versammlung EURO-NEST



Jörg Leichtfried
SPÖ - S&D Fraktion
INTA Ausschuss für internationalen Handel
D-BR Delegation für die Beziehungen zur Föderativen Republik Brasilien
DMER Delegation für die Beziehungen zu den Ländern des Mercosur
DLAT Delegation in der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika



Ulrike Lunacek
Grüne - Grüne/ EFA Fraktion
BURO Präsidium des Europäischen Parlaments; AFET Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten; DSEE Delegation für die Beziehungen zu Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo



Georg Mayer
FPÖ - fraktionslos
TRAN Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr
DSAS Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südsasiens
DLAT Delegation in der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika



Angelika Mlinar
NEOS - ALDE Fraktion
ITRE Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
FEMM Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter
DMAS Delegation für die Beziehungen zu den Maschrik-Ländern
D-CN Delegation für die Beziehungen zur Volksrepublik China



Franz Obermayr
FPÖ - fraktionslos
INTA Ausschuss für internationalen Handel
D-IN Delegation für die Beziehungen zu Indien



Evelyn Regner
SPÖ - S&D Fraktion
JURI Rechtsausschuss
DAND Delegation für die Beziehungen zu den Ländern der Andengemeinschaft
DLAT Delegation in der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika



Michel Reimon
Grüne - Grüne/ EFA Fraktion
ITRE Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
DMAS Delegation für die Beziehungen zu den Maschrik-Ländern



Paul Rübigen
ÖVP - EVP Fraktion
BUDG Haushaltsausschuss
ITRE Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
DKOR Delegation für die Beziehungen zur Koreanischen Halbinsel



Claudia Schmidt
ÖVP - EVP Fraktion
CONT Haushaltskontrollausschuss
TRAN Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr
DSEE Delegation für die Beziehungen zu Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo



Monika Vana
Grüne - Grüne/ EFA Fraktion
BUDG Haushaltsausschuss
REGI Ausschuss für regionale Entwicklung; DANZ Delegation für die Beziehungen zu Australien und Neuseeland



Harald Vilimsky
FPÖ - fraktionslos
LIBE Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
D-UA Delegation im Ausschuss für parlamentarische Kooperation EU-Ukraine
DEPA Delegation in der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST



Josef Weidenholzer
SPÖ - S&D Fraktion
LIBE Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
DROI Unterausschuss Menschenrechte
D-IR Delegation für die Beziehungen zu Iran



EUROPÄISCHES PARLAMENT
Informationsbüro in Österreich

Europäisches Parlament
Informationsbüro in Österreich
Haus der Europäischen Union
Wipplingerstraße 35
1010 Wien

Tel: +43/ (0)1/ 516 17-0
E-Mail: epwien@europaparl.europa.eu
www.europarl.at

III: EU-INSTITUTION

Europäischer Gerichtshof

Zusammensetzung und Organisation des EuGH

Der Unionsvertrag sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat der Union einen Richter bzw. eine Richterin am Gerichtshof und mindestens einen Richter, eine Richterin für das Gericht der Union nominiert. Das bedeutet, dass derzeit je 28 RichterInnen am Gerichtshof und am Gericht tätig sind.

Maria Berger

Die von den Mitgliedstaaten nominierten Personen müssen sich jetzt einer Begutachtung durch einen Prüfausschuss stellen und werden dann im Fall eines positiven Gutachtens von allen Mitgliedstaaten gemeinsam ernannt. Die Ernennung erfolgt jeweils für sechs Jahre und kann auf Vorschlag der Regierungen verlängert werden. Mein jetziges Mandat läuft bis Oktober 2018. Die Funktion des Richters am Gerichtshof und die Funktion des Mitglieds der Europäischen Kommission, sind die höchsten Funktionen in der Union, die jeder Mitgliedstaat mehr oder minder autonom besetzen kann. Im Unionsrecht gelten beide Funktionen als gleichwertig. Der Gerichtshof wird von derzeit neun Generalanwälten unterstützt, die in schwierigen Fällen Gutachten erstellen. In seiner jetzigen Zusammensetzung weist der Gerichtshof eine allgemein als günstig angesehene Mischung verschiedenster Zugänge zum Unionsrecht auf. Unter seinen Mitgliedern finden sich Universitätsprofessoren, ehemalige nationale Höchstrichter, ehemalige Verfassungsgerichtspräsidenten, frühere Staatsanwälte und Beamte der juristischen Dienste der anderen EU-Institutionen.

Bei meiner Angelobung 2009 betonte der Präsident des EuGH vor allem meine praktische Erfahrung im Bereich der Gesetzgebung der Europäischen Union und der Kommunalpolitik, die ich als Abge-



Die Autorin ist Richterin am Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Zuvor war sie u.a. österreichische Justizministerin, Mitglied des Europäischen Parlaments (1996 bis 2006), Mitglied des Europäischen Konvents sowie des Österreich-Konvents. Sie hat auch ausreichend kommunalpolitische Erfahrung als Gemeinderätin von Perg in Oberösterreich gesammelt.

ordnete zum Europäischen Parlament, als Mitglied des EU-Rates der Justizminister und als Gemeinderätin erwerben konnte. Noch nicht zufriedenstellend ist der Frauenanteil. Unter den 28 RichterInnen fin-

den sich derzeit fünf Frauen, unter den 37 RichterInnen und GeneralanwältInnen sieben Frauen.

Der Gerichtshof entscheidet nur sehr selten im Plenum. Durchschnittlich schwierige Fälle werden in Kammern mit fünf RichterInnen entschieden, politisch besonders sensible oder rechtlich sehr schwierige Fälle in der Großen Kammer mit 15 RichterInnen und leichte Fälle in Kammern mit drei RichterInnen. Es gibt weder unter den RichterInnen noch bei den Kammern eine fachliche Spezialisierung, d.h. jeder/jede RichterIn muss Fälle aus allen Rechtsgebieten bearbeiten.

Dies führt dazu, dass die Arbeit sehr abwechslungsreich ist. Sowohl als für ein Verfahren hauptverantwortliche Richterin (sog. Berichterstatterin) als auch als mitberatende Richterin stehen jeden Tag unterschiedlichste Themenbereiche auf der Tagesordnung: Konsumentenschutzrecht, Fremdenrecht, Asylrecht, Zuständigkeitsfragen im Zivil- und Handelsrecht und im Familienrecht, Mehrwertsteuer- und Zollrecht, Umweltrecht, Beihilfen-, Kartellrecht und Vergaberecht, Marken-, Patent- und Urheberrecht sowie Streitfälle zwischen den EU-Institutionen und vieles andere mehr. Die RichterInnen werden von je drei persönlichen ReferentInnen unterstützt. Die interne Arbeitssprache ist Französisch, in den Verhandlungen kommen alle Amtssprachen der Union zur

Anwendung, auch die Urteile werden in alle Amtssprachen übersetzt.

Wichtigste Verfahren

Sowohl quantitativ als auch qualitativ ist das sog. Vorabentscheidungsverfahren die wichtigste Verfahrensart am Gerichtshof. Alle Gerichte in den Mitgliedstaaten der Union – von Bezirksgerichten bis zu Verfassungsgerichten – sind berechtigt, in manchen Fällen auch verpflichtet, europarechtliche Fragen, die in einem bei diesen Gerichten anhängigen Verfahren zu beantworten sind, dem EuGH vorzulegen. Der EuGH beantwortet dann diese Fragen, die Entscheidung des Falles selbst liegt aber dann bei den nationalen Gerichten, wobei der nationale Richter verpflichtet ist, sich an der Fragebeantwortung des EuGH zu orientieren. Die Vorlagefreudigkeit der Gerichte ist zwischen

den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, die österreichischen Gerichte zählen zu den vorlagefreudigsten, worin ein gutes Zeichen für den europarechtlichen Kenntnisstand der österreichischen RichterInnen und RechtsanwältInnen gesehen werden kann. Das derzeit spannendste Verfahren am EuGH wurde u.a. vom österreichischen Verfassungsgerichtshof in Gang gebracht, nämlich die Überprüfung der Gültigkeit der europaweit umstrittenen Datenbevorrachtungsrichtlinie. Der EuGH hat die Kompetenz, unionsrechtliche Bestimmungen für ungültig zu erklären: z.B. wegen Unvereinbarkeit mit den Grundrechten. Für die Disziplin innerhalb der Union ist auch das sog. Vertragsverletzungsverfahren nach wie vor von großer Bedeutung. Im Rahmen dieses Verfahrens kann die Kommission vom EuGH feststellen lassen, ob ein Mitglied-

staat seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Bei einem anhaltenden Verstoß kann auch eine Art Geldbuße gegen einen Mitgliedstaat verhängt werden, die durchaus schmerzvolle Höhen erreichen kann. Der EuGH wird auch als Rechtsmittelgericht (u.a. in kartellrechtlichen und markenrechtlichen Fällen) und als eine Art Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten tätig.

Der EuGH wird gerne als Motor der europäischen Integration bezeichnet. In den letzten Jahren der Finanzkrise und vieler politischer Probleme lag aber seine Hauptaufgabe vor allem darin, den Zusammenhalt in der Europäischen Union zumindest auf der rechtlichen Ebene aufrechtzuerhalten und auch die Verlässlichkeit der Union nach außen einzumachen. ■



EU-INSTITUTION
Das Gericht der Europäischen Union

Das Gericht der Europäischen Union

Das Gericht besteht erst seit September 1989, ist also wesentlich „jünger“ als der Gerichtshof.

Viktor Kreuschitz

Seine Gründung wurde wie folgt begründet:

„Für Klagen, deren Entscheidung eine eingehende Prüfung komplexer Sachverhalte erfordert, ist die Einführung zweier Rechtszüge geeignet, den Rechtsschutz des Einzelnen zu verbessern. Zur Aufrechterhaltung der Qualität und der Effizienz des Rechtsschutzes der Gemeinschaft muss es dem Gerichtshof ermöglicht werden, seine Tätigkeit auf seine grundlegende Aufgabe – die Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts – zu konzentrieren.“

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat (28 seit Juli 2013). Die Richter werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten nach Anhörung eines Ausschusses, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber abzugeben, im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre, die Wiederernennung ist unbeschränkt zulässig. Sie wählen einen Richter aus ihrer Mitte für drei Jahre zu ihrem Präsidenten. Sie ernennen einen Kanzler für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Die Richter üben ihr Amt in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aus. Anders als der Gerichtshof verfügt das Gericht nicht über ständige Generalanwälte. Ausnahmsweise kann diese Funktion aber einem Richter übertragen wer-

den, was aber nur sehr selten passiert. Das Gericht tagt in Kammern mit fünf oder drei Richtern oder in bestimmten Fällen auch als Einzelrichter. Gegenwärtig sind neun Kammern zu drei und ebenso viele Kammern zu fünf Richtern vorgesehen. Es kann außerdem als Große Kammer (13 Richter) oder als Plenum tagen, wenn die rechtliche Komplexität oder die Bedeutung der Rechtssache dies rechtfertigt. Über 90 Prozent der beim Gericht anhängigen Rechtssachen werden von einer Kammer mit drei Richtern entschieden. Die Präsidenten der Kammern werden unter den Richtern für drei Jahre gewählt. Das Gericht verfügt über eine eigene Kanzlei, stützt sich aber für seinen sonstigen Verwaltungs- und Übersetzungsbedarf auf die Dienststellen des Gerichtshofs.

Das Gericht entscheidet über

- Klagen natürlicher oder juristischer Personen gegen Maßnahmen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union – wie Kommission, Rat, Wirtschafts- und Sozialausschuss, Europäische Zentralbank usw. –, die an sie gerichtet sind oder sie unmittelbar und individuell betreffen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, oder dagegen, dass diese Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen es

unterlassen haben, einen Beschluss zu fassen. Dabei handelt es sich z.B. um die Klage eines Unternehmens gegen eine Entscheidung der Kommission, mit der ihm eine Geldbuße auferlegt oder die Fusion mit anderen Unternehmen untersagt wird;

- Klagen natürlicher oder juristischer Personen auf Zugang zu Dokumenten der Unionsorgane;
- Klagen der Mitgliedstaaten gegen die Kommission, z.B. in Bezug auf Maßnahmen im Bereich der staatlichen Beihilfen;
- Klagen der Mitgliedstaaten gegen den Rat etwa in Bezug auf handelspolitische Schutzmaßnahmen („Dumping“) und Maßnahmen, mit denen der Rat Durchführungsbefugnisse wahrnimmt;
- Klagen auf Schadensersatz für von den Organen der Europäischen Union oder ihren Bediensteten verursachte Schäden;
- Klagen auf dem Gebiet der Gemeinschaftsmarke;
- auf Rechtsfragen beschränkte Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union;
- Klagen gegen Entscheidungen des Sortenamts der Gemeinschaft und gegen Entscheidungen der Europäischen Chemikalienagentur.

Diese Aufzählung ist natürlich nicht vollständig.



Der Autor ist Richter beim Gericht der Europäischen Union. Zuvor war er u.a. Mitglied des juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Abteilungsleiter für Medienangelegenheiten und verfassungsrechtliche Angelegenheiten von österreichischen Ministerien sowie Mitarbeiter im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes.

Die Entscheidungen des Gerichts können beim Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten mit einem Rechtsmittel, das auf Rechtsfragen beschränkt ist, angefochten werden. Das Gericht verfügt über seine eigene Verfahrensordnung. Das Verfahren umfasst grundsätzlich eine schriftliche und eine mündliche Phase.

Das Verfahren wird durch eine Klageschrift eingeleitet, die von einem Rechtsanwalt oder Bevollmächtigten erstellt wird und an die Kanzlei gerichtet ist. Die wesentlichen Punkte der Klage werden in einer Mitteilung in allen Amtssprachen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Kanzler stellt die Klageschrift der Gegenpartei zu, die über eine bestimmte Frist für eine Klagebeantwortung verfügt. Der Kläger kann innerhalb einer festgesetzten Frist eine Erwiderung einreichen, auf die der Beklagte mit einer Gegenerwidmung antworten kann. Jede Person und jede Einrichtung und sonstige Stelle der Europäischen Union, die ein Interesse am Ausgang eines beim Gericht anhängigen Rechtsstreits geltend machen kann, sowie die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union können dem Verfahren als Streithelfer beitreten. Der Streithelfer reicht einen Schriftsatz ein, mit dem die Anträge einer Partei unterstützt oder bekämpft werden und auf den die Parteien anschließend antworten können. In bestimmten Fällen

kann der Streithelfer auch im mündlichen Verfahren Stellung nehmen.

Im Laufe des mündlichen Verfahrens findet eine öffentliche Sitzung statt. In dieser Sitzung können die Richter den Vertretern der Parteien Fragen stellen. Der Berichterstatter fasst in einem Sitzungsbericht den vorgetragenen Sachverhalt sowie die Argumentation der Parteien und gegebenenfalls der Streithelfer zusammen. In der Sitzung wird dieses Dokument in der Verfahrenssprache zur Verfügung gestellt. Die Richter beraten sodann auf der Grundlage des vom Berichterstatter erstellten Urteilsentwurfs, und das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet.

Das Verfahren vor dem Gericht ist kostenfrei. Das Gericht übernimmt aber nicht die Kosten des zum Auftreten vor einem Gericht eines Mitgliedstaats berechtigten Anwalts, durch den sich die Parteien vertreten lassen müssen. Einer natürlichen Person, die außerstande ist, die Verfahrenskosten zu bestreiten, kann jedoch auf Antrag Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Die für die Klageschrift verwendete Sprache, die eine der 24 Amtssprachen der Europäischen Union sein kann, wird Verfahrenssprache (vorbehaltlich der Anwendung von Sonderbestimmungen). Die Erörterungen im mündlichen Verfahren werden nach Bedarf simultan in verschiedene Amtssprachen der Europäischen Union gedol-

metscht. Die Richter beraten ohne Dolmetscher in einer gemeinsamen Sprache, traditionell dem Französischen. ■



IV: EUROPÄISCHES BERATUNGSORGAN

AUSSCHUSS DER REGIONEN UND KOMMUNEN (AdR)

20 Jahre AdR – Quo Vadis?

Die Schaffung des Ausschusses der Regionen und Kommunen (AdR) mit dem Vertrag von Maastricht war mit großen Erwartungen verbunden. Hat er sie erfüllt? Nach 20 Jahren kann in einer kurzen Momentaufnahme zumindest der Versuch einer Bilanz gemacht werden.

Harald Bürger

Der AdR – von Maastricht bis Lissabon

Der Vertrag von Maastricht richtete den AdR als beratende Institution ein, ein Grundzug, der sich seitdem nicht geändert hat. Er unterstützt gemeinsam mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission, indem er beratende Aufgaben wahrnimmt. Mit den Änderungen zu den EU-Verträgen – Amsterdam, Nizza, Lissabon – wurde im Laufe der Jahre die Stellung des AdR ausgebaut. Einerseits inhaltlich – der AdR ist in mehr Fällen verpflichtend anzuhören –, andererseits durch die primärrechtliche Aufwertung zu einem Ausschuss von politisch legitimierten VertreterInnen aus lokalen und regionalen Gebietskörperschaften: AdR-Mitglieder und StellvertreterInnen müssen seit dem Vertrag von Nizza ein auf Wahlen beruhendes Mandat auf regionaler oder lokaler Ebene innehaben beziehungsweise gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein. Einen Abschluss fand diese Entwicklung mit dem Vertrag von Lissabon, der im Gegensatz zum WSA dem AdR zur Wahrung seiner Rechte sowie bei Verstoß eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip das Recht zur Nichtigkeitsklage beim EuGH einräumt. Aktuell hat der AdR 353 Mitglieder und dieselbe Anzahl von StellvertreterInnen, Österreich stellt je zwölf.

Wie weiter?

20 Jahre nach seiner Schaffung führt nun der AdR eine grundlegende Debatte über

seine Zukunft. Im Rahmen einer zukünftigen Vertragsreform möchte der AdR Organstatus und ein echtes Zustimmungsrecht bei Vorschlägen zur Kohäsionspolitik erhalten. Im jungen Erwachsenenalter stellt der AdR weitreichende Forderungen, ohne seine bisherige Rolle ausgefüllt zu haben. Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass viele Stellungnahmen des AdR inhaltlich zu wünschen lassen – wenig konkret, der Zeitpunkt oft zufällig und daher zur Unzeit: zum Beispiel ein Beitrag zu einem Grünbuch, das Fragen zur zukünftigen Politik stellt, erscheint quasi zeitgleich mit den Rechtssetzungsvorschlägen der Europäischen Kommission (eine Stellungnahme nach der Vorstellung einer makroregionalen Strategie, zu der sie Beiträge liefern soll). Das spiegelt sich auch in dem 2014 zum zweiten Mal vorgelegten Bericht über die Resonanz der Stellungnahmen, der sich häufig in Allgemeinplätzen erschöpft.

Der nach wie vor oft zu findende Verweis auf die wichtige Netzwerkfunktion und zu geringe Ressourcen – für viele Mitglieder aus kleineren Städten und Gemeinden bei über 500 Bediensteten und einem jährlichen Haushalt von mehr als 87 Mio. Euro nicht immer nachvollziehbar – eignet sich nicht mehr dazu, berechtigte und nachvollziehbare Fragen nach dem Einfluss des AdR auf EU-Ebene und seiner Rolle zu beantworten.

Organisation und Organe

Der AdR hat sich von Anfang an für ein parlamentarisches Arbeitsmodell mit Aus-

schüssen (Fachkommissionen) zur Vorbereitung der Plenartagungen entschieden. Ist das sinnvoll? Die sechs Ausschüsse sind sehr groß (etwa 120 Mitglieder), der Besuch der Ausschüsse durch die Mitglieder eher gering. Die Sekretariate der Ausschüsse selbst sind derzeit viel zu klein, um inhaltlich fachlich fundierte Beiträge liefern zu können. Zudem leisten die Ausschüsse auch in vielen Fällen keinen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des Plenums. Zusätzlich schlagen hohe Kosten für die etwa 30 Sitzungen pro Jahr zu Buche, verbunden mit einem entsprechenden Organisationsaufwand für den AdR. 2014 werden dafür mehr als 5,1 Mio. Euro veranschlagt. Ressourcen, die wieder für inhaltliche Arbeit fehlen.

Muss es für eine beratende Einrichtung mit politischen „Teilzeiteuropäern“ als Mitglieder nicht andere Organisationsmöglichkeiten geben? Zum Beispiel Ausarbeitung von Stellungnahmeentwürfen in kleinen Arbeitsgruppen (2 bis 6 Mitglieder), unter Einbindung der übrigen Mitglieder wie häufig bereits jetzt über Fragebögen, Stakeholderanhörungen, etc. Plenartagungen müssen attraktiver werden. Es bleibt derzeit zu wenig Zeit zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen; Abstimmungen über Änderungsanträge verlaufen auch aufgrund mangelhafter Vorbereitung durch das Sekretariat teilweise ungeordnet; Kleine Veränderungen wie Trennung von Diskussion und Abstimmung, aktuelle Stunden, realistische Zeitplanung sowie ein echter Dialog mit GastrednerInnen



Der Autor ist Jurist und stv. Leiter des Verbindungsbüros der Stadt Wien in Brüssel. Seine Tätigkeiten umfassen neben der fachlichen Betreuung des AdR die Begleitung von Wien-relevanten Vorhaben der EU – unter anderem in den Bereichen Beihilfen- und Vergaberecht, Umwelt sowie Verkehr. Der folgende Artikel gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.

könnten viel bewirken. Der jeweilige AdR-Präsident nimmt in der Praxis eine sehr starke Rolle ein, bedingt auch durch die Größe des Präsidiums. Das Präsidium mit etwa 60 Mitgliedern kann seinen Aufgaben der Kontrolle des Präsidenten und eines politischen Leitungsgremiums, da es zu groß und schwerfällig ist, nicht immer nachkommen. Die kürzlich als Organ geschaffene Konferenz der Präsidenten ist durch ihre Zusammensetzung zu wenig repräsentativ und von fraktionellen Interessen geprägt. Ein kleines, schlagkräftiges Präsidium würde den Aufgaben besser gerecht werden. Es könnte sicherstellen, dass nicht jeder Präsident „sein“ Programm verfolgt, sondern Kontinuität herrscht.

Inhaltliche Arbeit

Es fehlt nach wie vor ein Verständnis für notwendiges „Lobbying“ gegenüber den anderen EU-Institutionen. Das hängt auch mit den Inhalten von vielen der jährlich etwa 80 Stellungnahmen zusammen. Diese sind zu allgemein gehalten, sind zeitlich nicht abgestimmt auf den Beschlussfassungsprozess, Stellungnahmen zu ähnlichen Themen werden parallel in verschiedenen Fachkommissionen verhandelt. Die parlamentarische Organisation des AdR hat dazu geführt, dass nach außen eine einheitliche Stellungnahme abgegeben wird. Das negiert die Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedsstaaten, die sich auch im AdR spiegeln. Ein österreichisches Bundesland wird anders von vielen Themen betroffen sein als

ein rumänischer Kreis, auch wenn die EinwohnerInnenzahlen vergleichbar sind, Wien anders als Lienz. Europapolitik ist ähnlich wie Kommunalpolitik immer auch Sachpolitik, im Mittelpunkt muss die fachliche Auseinandersetzung mit einer Vorlage stehen, Kritik ist zulässig und ernst zunehmen. Auf das Ziel von fachlich untermauerten Stellungnahmen, die die Erwartungen der Adressaten – Parlament, Rat oder Kommission – erfüllen, muss die Arbeit des AdR stärker als bisher ausgerichtet werden.

Der AdR muss seine Tätigkeiten konsequenter als bisher auf das Kerngeschäft ausrichten. Netzwerke wie die „Europa 2020“-Plattform und das Subsidiaritätsnetzwerk sollen dazu Beiträge liefern, ansonsten kann ihre Tätigkeit eingestellt werden.

Muss der AdR eine eigene EVTZ (Europäischer Verband für territoriale Zusammenarbeit)-Plattform betreiben? Gibt es nicht andere Möglichkeiten für einen allfälligen Austausch? Auch das Studienbudget des AdR – 2014 sind dafür 462.000 Euro in den Haushalt eingestellt – könnte besser genutzt werden. Die Humanressourcen müssen stärker als bisher auf die fachliche Arbeit konzentriert werden. Administrative Dienste, Übersetzung und Kanzlei überwiegen nach wie vor; selbst bei einer sehr positiven Sichtweise, die die FraktionsmitarbeiterInnen einbezieht, haben die Dienststellen, die politisch tätig sind, nur etwa 150 Stellen zur Verfügung. Der AdR ist in der einzigartigen Position, po-

litisches und ExpertInnen-Gremium sein zu können, ein häufig beschworener Widerspruch zwischen diesen Begriffen besteht nicht. Die Mitglieder bringen ihre reichhaltige Erfahrung aus den Städten, Gemeinden und Regionen mit. Der noch immer vorhandene Antagonismus zwischen Fraktionen und nationalen Delegationen muss überwunden werden. Die überragende Stellung der Fraktionen im AdR birgt die Gefahr, dass sich immer mehr nationale Delegationen aus der täglichen Arbeit verabschieden. Damit verliert der AdR aber den Zugang zu unersetzbaren Ressourcen.

Eine entsprechende fachliche Unterstützung der Mitglieder ist durch die Fraktionen alleine nicht möglich. Wer den lokalen und regionalen Sachverstand einbringen will, muss die nationalen Delegationen ernsthaft in die Arbeit des AdR einbinden. Diese können auch als einzige eine ausgewogene Unterstützung der Mitglieder sicherstellen. Die Herausforderung der gleichmäßigen Information der Mitglieder – nicht jedes verfügt über entsprechende Unterstützung durch einen Verwaltungsapparat – kann so am effizientesten gelöst werden.

Einige dieser Ideen brechen mit Gewohnheiten. Der AdR steht aber vor der Herausforderung, seine weitere Existenz abzusichern und nicht auf ein bloßes Anhängsel eines der drei großen Organe der EU reduziert zu werden. Das wird nur gelingen, wenn seine Arbeit inhaltlich besser wird und er seine Rolle anders als bisher ausfüllt. ■

V: EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

OLAF (*Office Européen de Lutte Anti-Fraude*)

Korruption und Betrug in der Europäischen Union

Wie geht die Europäische Union mit dem Geld der SteuerzahlerInnen um? Wie gedenkt die EU diese vor Schaden durch Betrug und Korruption bzw. falsche Ausgaben zu schützen? Im abgelaufenen Wahlkampf war das – zumindest in Österreich – überhaupt kein Thema.

Herbert Bösch

Dabei ist gerade heutzutage – wo die Menschen z.B. in Österreich unter einer noch nie da gewesenen Steuerlast stöhnen – die „saubere Verwaltung“ öffentlicher Mittel nicht nur Diskussionsstoff für den Stammtisch.

Schlimme Zahlen für die EU-Staaten ...

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 3. Februar 2014 einen ersten Korruptionsbekämpfungsbericht. Interessanterweise beschäftigt sich dieser Bericht NICHT mit den europäischen Institutionen, sondern nur mit den 28 Mitgliedstaaten. Dem Bericht zufolge

- kostet die Korruption die SteuerzahlerInnen in der EU jährlich 120 Mrd. Euro;
- verringert sie den Umfang der Investitionen und hat negative Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen;
- untergräbt sie das Vertrauen in die demokratischen Institutionen und schwächt die Rechenschaftspflicht der PolitikerInnen;
- fördert sie die organisierte Kriminalität.

Laut Eurobarometer denken 76 Prozent (in Österreich 66 Prozent), dass Korruption weit verbreitet ist, 56 Prozent meinen, dass Korruption in den letzten drei Jahren zugenommen hat. Katastrophale 4 Prozent der befragten ÖsterreicherInnen trauen „Brüssel“ zu, die Korruption erfolgreich zu bekämpfen, gar nur 3 Prozent den politischen VertreterInnen.

... und für „Brüssel“

Vor wenigen Wochen lieferte Transparency International ungefragt seinen Befund über die EU-Institutionen nach. Grundtenor: Die Regeln bilden eine gute Basis für Integrität und können Korruption vorbeugen, aber

- diese Regeln werden oft nicht umgesetzt;
- es mangelt am politischen Willen;
- es mangelt an den entsprechenden Ressourcen.

Es gibt ein paar „europäische Besonderheiten“, die den Betrug an den Steuerzahlen den MitbürgerInnen massiv begünstigen und die ihre Basis in falscher EU-Politik haben.

Fehlende gemeinsame Steuerpolitik

Als vor 20 Jahren im Maastrichter Vertrag die gemeinsame Währung angedacht wurde, war noch von einer gemeinsamen „Wirtschafts- und Währungsunion“ die Rede. Wie wir heute feststellen müssen, wurde inzwischen die gemeinsame Wirtschaftspolitik fallengelassen, die katastrophalen Folgen für Griechenland, Spanien, usw. sind allgemein bekannt. Weniger im öffentlichen Gedächtnis ist die Tatsache, dass die Aufgabe einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik auch die angestrebte Harmonisierung der – weiterhin nationalen – Steuerpolitiken opferte und damit den Weg frei machte für einen Mehrwert-

steuerbetrug gigantischen Ausmaßes, der mehrstellige Milliardenbeträge jährlich kostet.

Subventionen am laufenden Band

Der EU-Haushalt mit seinen rund 140 Mrd. Euro besteht zu rund 95 Prozent aus Subventionen: das ist Weltrekord. Kein anderes öffentliches Budget erreicht diesen Prozentsatz auch nur annähernd, die „Subventionsjägeri“ in gigantischem Umfang ist eine „natürliche“ Folge und macht das EU-Budget enorm verwundbar.

Europäische Beschlüsse und nationale Umsetzungen

Über 80 Prozent des EU-Budgets – die gemeinsame Agrarpolitik und die Strukturförderungen – werden zwar gemeinsam in Brüssel beschlossen, aber dezentral ausgeführt. Dies kann in Bundesstaaten wie Deutschland oder Österreich dazu führen, dass drei Verwaltungsebenen an der Durchführung von Programmen beteiligt sind. Das hat nicht zwangsläufig Betrug und Korruption zur Folge, sehr oft aber sogenannte „Unregelmäßigkeiten“ in Milliardenhöhe, wie der Europäische Rechnungshof in seinen Jahresberichten seit rund zwei Jahrzehnten sehr zum Ärger der BürgerInnen feststellt.

Geheimprogramme

Viele Vorschriften für die Verwendung von EU-Geldern sind so intransparent und aufwendig, dass in vielen Fällen nur



Der Autor ist Sprecher des BürgerInnenforums Europa2020 und Mitglied des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung OLAF. Er war österreichisches Mitglied des Europäischen Parlaments von 1995 bis 2009 und u.a. Vorsitzender des Ausschusses für Haushaltskontrolle. Seit 2009 ist er wieder Bediensteter der Landeshauptstadt Bregenz, derzeit als Leiter der Dienststelle Kontrolle.

Spezialisten und ihre Firmen an europäische Töpfe herankommen. Sie sind es dann auch wieder, die bei Neuformulierungen von Programmen eine entscheidende Rolle spielen. Interessanterweise war dieses Problem absolut kein Gegenstand bei den langwierigen Verhandlungen der Mitgliedstaaten mit der EU-Kommission über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020.

Nebenbei kassieren durch diese Tatsache z.B. die großen Firmen wesentlich mehr Geld als die kleinen und mittleren Unternehmungen. Dies gibt wieder all jenen Recht, die sich beschweren, dass die EU „nur für die Großen“ da sei.

„Kultur der Verantwortungslosigkeit“

„Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele zu erreichen und ihre Politiken durchzuführen zu können. Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.“ Gegen diesen Artikel 311 des Lissaboner Vertrages verstoßen die EU und ihre Mitgliedstaaten seit Jahren mit brutaler Ignoranz. Ihm hat auch die österreichische Bundesregierung und das österreichische Parlament zugestimmt und dennoch werden immer noch Debatten *für* oder *gegen* europäische Steuern geführt. Heute wird über 85 Prozent des EU-Haushaltes aus Überweisungen aus den nationalen Budgets bestritten. Dies hat zur Folge, dass die Mitgliedstaaten

nach dem Prinzip des „juste retour“ handeln: also wer einzahlt, will auch „sein“ Geld wiedersehen. Europapolitisch eine Katastrophe, da der Blick auf nationale Geldrückflüsse die EU und die gemeinsamen Bedürfnisse finanziell ausbluten lassen.

Noch schlimmer sind die Konsequenzen für den Schutz des EU-Budgets, da dieses Geld als den Mitgliedstaaten gehörend interpretiert wird. Es existiert derzeit für die Mitgliedstaaten absolut kein Anreiz, Missbräuche von EU-Geldern konsequent zu ahnden, im Gegenteil: hohe Aufdeckungszahlen in einem Land könnten den Mitgliedstaat in der Statistik als besonders betrügerisch dastehen lassen.

Nur die Einführung europäischer Abgaben, die wie im Vertrag vorgesehen die Ausgaben der EU decken, können diese verrückte Situation ändern. Damit ließe sich auch endlich die „Verantwortungslücke“ zwischen Geldausgaben und Geldeinnahmen nachhaltig zum Wohle der SteuerzahlerInnen schließen.

Und was tut die EU?

Wenig, sie ruft nach einem europäischen Finanzstaatsanwalt als Allheilmittel. Dabei wäre es angebrachter, kritisch zu untersuchen, was bisherige Maßnahmen gebracht haben.

Rund um den Rücktritt der EU-Kommission unter Jaques Santer 1999 erzwang das Europäische Parlament die Einrichtung von OLAF (Office Européen de

Lutte Anti-Fraude). Zentraler Punkt dieses neuen Amtes war, dass es im Gegensatz zur Vorgängerorganisation UCLAF unabhängig auch gegen die Europäische Kommission ermitteln konnte. Diese neue Unabhängigkeit sollte durch die Mitbestimmung des Rates der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments bei der Ernennung des OLAF-Direktors und des fünfköpfigen Überwachungsausschusses errungen werden.

Die Bilanz der für Betrugsbekämpfung verantwortlichen EU-Parlamentarierin, der deutschen Christdemokratin Ingeborg Gräßle, fällt niederschmetternd aus. In einem Interview mit der deutschen Tageszeitung „Die Welt“ meinte sie vor Kurzem: „Die Betrugsbekämpfung in der EU funktioniert in wichtigen Bereichen schlecht. Dadurch gehen jährlich einige Hundert Millionen Euro verloren. Das liegt vor allem daran, dass das OLAF in einem desaströsen Zustand ist. Es wird dort weder mit der notwendigen Effizienz noch mit der nötigen Achtsamkeit gearbeitet. Außerdem versucht die OLAF-Leitung mit aufgeblähten Statistiken die eigene Arbeit zu schönen. Das ist unverantwortlich.“ Und zur Rolle der EU-Kommission sagte sie: „Der EU-Kommission und dem zuständigen Kommissar Semeta dürften die Missstände innerhalb OLAF ja im Wesentlichen bekannt sein. Aber das wird ausgesessen.“

To do

Nach der Wahl des Europäischen Parlaments wird bald eine neue Europäische Kommission bestellt werden. Man würde meinen, ein guter Zeitpunkt, um sich etwas für die geschröpften europäischen SteuerzahlerInnen wünschen zu dürfen:

1. Eine Harmonisierung der nationalen Steuerpolitiken!
2. Europäische Steuern zur Finanzierung des EU-Budgets!
3. Eine radikale Kürzung der Subventionen!
4. Einfachere Regeln für die Vergabe von Förderungen!
5. Einen neuen Anlauf für ein effizientes OLAF!
6. Einen kompetenten Kommissar für Betrugsbekämpfung!

VI: ÖSTERREICHERINNEN IN EU-INSTITUTIONEN

Im Büro von Hildegard Fischer

Die Abteilung Humanressourcen der Generaldirektion für Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission.

Hildegard Fischer

Ich wurde in Völkermarkt, Kärnten, geboren und bin zweisprachig, deutsch und slowenisch, aufgewachsen. Wer weiß, vielleicht hat mich das für eine EU-Karriere prädestiniert? Denn in meinem jetzigen Arbeitsumfeld verwende ich täglich mindestens drei Sprachen: Englisch, Französisch und Deutsch (in dieser Reihenfolge). Aber auch Italienisch und Spanisch, da dies die Sprachen meiner derzeitigen Vorgesetzten sind. Ich bin EU-Beamtin seit 1999. Was sind Anforderungen an EU-Beamte? Wie wird man EU-Beamtin und was bedeutet das?

Die Europäische Kommission (wie auch zum Teil die anderen EU-Einrichtungen) beschäftigt Personal mit unterschiedlichen Arbeitsverträgen:

1. Beamte, die einen „Concours“ (spezielle mehrstufige Aufnahmeprüfung) bestanden haben;
2. Vertragsbedienstete (zeitlich befristet oder unbefristet);
3. Nationale Sachverständige, die zu meist von öffentlichen nationalen Dienststellen für meist vier Jahre entsandt werden;
4. PraktikantInnen.

Europäische Beamte unterstehen dem Arbeitsrecht der Europäischen Union und ihre Arbeitsbedingungen sind im sogenannten 'Statut' geregelt, das heißt sie sind unabhängig vom Mitgliedstaat aus dem sie kommen, dürfen keine Weisungen von außen annehmen und müssen im Dienstinteresse und ethisch handeln. Selbiges gilt für Vertragsbedienstete. Nationale Sachverständige erhalten

Taggelder und sind nicht staff der Kommission im eigentlichen Sinn.

Meine Arbeit in der Humanressourcenabteilung umfasst derzeit die Zuständigkeit für externes Personal, also Vertragsbedienstete, Nationale Sachverständige und PraktikantInnen, inklusive dem Management von Finanzen, welches wir für die Anstellung für externes Personal zugeteilt bekommen. Externes Personal macht rund ein Drittel des Kommissionspersonals aus.

Ein Rekrutierungsbeispiel: Wenn eine Abteilungsleiterin eine Stelle nachbesetzen möchte, wendet sie sich an uns. Wir helfen ihr bei der Auswahl von potentiellen KandidatInnen: im Falle von Nationalen Sachverständigen erfolgt dies mittels einer Ausschreibung über die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten oder im Falle von Vertragsbediensteten über allgemein zugängliche EU-Listen (wo sich BewerberInnen mit erfolgreichem Profil eingeschrieben bzw. die entsprechenden Auswahlverfahren absolviert haben).

Die Auswahl von KandidatInnen für längerfristige Anstellungen (ein Jahr oder mehr) erfolgt über Interviews (Panel mit drei Personen), in denen die Eignung der KandidatInnen überprüft wird. Wenn die Auswahl unter mehreren KandidatInnen getroffen wurde, senden wir die Anfrage für den Kandidaten/die Kandidatin an die zentrale Humanressourcenabteilung, die danach das Rekrutierungsverfahren durchführt. Dieses umfasst im Falle von Vertragsbediensteten die Überprüfung der Kompetenzen sowie der ethischen und gesundheitlichen Voraus-

setzungen. Am Ende erstellt die Generaldirektion-Humanressourcen auch den Anstellungsvertrag.

Wenn die rekrutierte Person zu uns kommt, empfangen wir sie und überprüfen nochmals, ob alles für sie vorbereitet ist (zum Beispiel Arbeitsplatz, PC, Telefon, Informationen in der Personaldateibank) damit sie ihre Arbeit beginnen kann. Wir geben auch eine Einführung in die wichtigsten Bereiche der Generaldirektion.

Darüber hinaus sind wir Ansprechpartner für die gesamte Generaldirektion (in etwa vergleichbar mit einem Ministerium) für externes Personal und natürlich für Anfragen aus der gesamten EU. Zwei Mal pro Jahr rekrutieren wir PraktikantInnen aus ganz Europa, aber auch darüber hinaus.

Ein paar Worte zu meinem Lebenslauf

Ich habe nach dem Gymnasium Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien studiert, war in einem internationalen Versicherungsunternehmen als Ausbildungsleiterin des Innendienstes für den Aufbau der Aus- und Weiterbildung des Verwaltungspersonals tätig und u.a. im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit für den Aufbau der Strukturen zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) zuständig. Dies führte mich 1995 zunächst als Beamtenpraktikantin und anschließend als Nationale Sachverständige in die Generaldirektion für Beschäftigung der EU-Kommission im Bereich des ESF nach Brüssel. Während der ersten Österreichischen Prä-

sidentschaft (1996) wechselte ich für ein paar Monate in die Ständige Vertretung, wo ich auch Einblick in die Arbeit des Rates gewinnen konnte.

Nachdem ich erfolgreich einen Concours bestanden hatte, trat ich 1999 in den Dienst der EU-Kommission. Nach zwei Jahren Aufbautätigkeit in GALILEO, dem neuen europäischen Satellitenprogramm (Gegenstück zum amerikanischen GPS), wechselte ich 2001 in die Generaldirektion für Unternehmen und Industrie und widmete mich stärker einer Karriere im Personalbereich. Diese umfasste eingangs die Anstellung von Beamten und die Einführung von extensiven Auswahlverfahren für Manager.

Im Jahre 2003 zog ich nach Australien und absolvierte dort einen (selbstfinanzierten) Master mit Schwerpunkt Humanressourcen. Nach Lehrtätigkeiten an

dortigen Universitäten war ich bis 2008 in Managementfunktionen im australischen öffentlichen Dienst tätig. Während dieser Zeit ruhten alle meine Ansprüche in der EU-Kommission. Seit 2008 bin ich wieder in der Generaldirektion für Unternehmen und Industrie. Ich habe meine bisherige HR-Tätigkeit in sehr komplexen Systemen und Strukturen ausgeübt, zunächst in der französischen und nachfolgend in der angelsächsischen Verwaltungstradition. Die private Investition in meine Weiterbildung hat sich also gelohnt! ■

Die Autorin Hildegard Fischer ist EU-Beamtin in der Abteilung Humanressourcen der Generaldirektion für Unternehmen und Industrie, Europäische Kommission.



VII: VERBINDUNGSBÜROS IN BRÜSSEL

Kärnten

Das EU-Verbindungsbüro des Landes Kärnten

Die Positionierung Kärntens im Herzen Europas: Seit Österreichs EU-Beitritt im Jahr 1995 ist das EU-Verbindungsbüro des Landes Kärnten, welches in der Landesamtsdirektion des Amtes der Kärntner Landesregierung angesiedelt ist, in Brüssel Schnittstelle für die Vertretung der Interessen Kärntens in Europa und Kontaktstelle für das Bundesland zu den Institutionen der Europäischen Union.

Martina Rattinger

Die MitarbeiterInnen des Verbindungsbüros leisten kontinuierliche Arbeit, um Kärntens Interessen auf europäischer Ebene durchzusetzen und die Position des Bundeslandes im Herzen Europas zu behaupten. Tatkräftige Unterstützung im dafür unerlässlichen Erhalt frühzeitiger Informationen sowie im konse-



Die Autorin ist Juristin und leitet das Büro des Landes Kärnten in Brüssel und ebenso die Unterabteilung der Landesamtsdirektion für europäische und internationale Angelegenheiten. Zuvor war sie als Assistentin im Europäischen Parlament tätig.

quenten Argumentieren im Sinne des Landes erhalten sie von jungen KärntnerInnen, die im Zuge eines Praktikums im Verbindungsbüro oftmals den ersten Schritt ihrer Brüsseler Karriere gehen und das Verbindungsbüro so erfolgreich als akademisches Sprungbrett nutzen.

Schon früh eine Vorreiterrolle für andere Regionen einnehmend, teilt sich das Verbindungsbüro bereits seit 2005 ein Bürogebäude mit den Brüsseler Vertretungen der italienischen Region Friaul-Julisch-Venezien, der kroatischen Region Istrien und des bosnisch-herzegowinischen Kantons Sarajewo. „Mehrregionenhäuser“ werden auch bei anderen Regionalvertretungen in Brüssel immer mehr zum Trend, bieten sie doch eine exzellente Möglichkeit, den europäischen Mehrwert Tag für Tag aufs Neue zu leben. Das Verbindungsbüro Kärnten vertritt gemeinsam mit den anderen drei Regionen über 2,4 Millionen EU-BürgerInnen und kann in der Wahrnehmung der Interessen des Bundeslandes tagtäglich auf Synergien, langjährige Kooperationen und Partnerschaften zurückgreifen. Von unschätzbarem Wert ist vor allem die Möglichkeit, gemeinsam gegenüber den Europäischen Institutionen aufzutreten. In seiner wichtigsten Kernaufgabe, dem Lobbying für Kärnten bei der EU und damit der Einflussnahme im Sinne Kärntens auf den EU-Gesetzgebungsprozess, richtet das Verbindungsbüro seinen Hauptfokus auf die Europäische Kommission. Im Idealfall kann das Bundesland bereits vor Vorlage eines neuen Gesetzesvorschlages diesen erfolgreich beeinflussen und finden Kärntens Interessen schon in den Kommissionsvorschlag für eine neue EU-Verordnung oder eine neue EU-Richtlinie Einzug. Unerlässlich für solch zeitgerechtes Lobbying ist unter anderem der Erhalt frühzeitiger Infor-

mationen über aktuelle EU-Vorhaben. Dabei kann das direkt bei der Landesamtsdirektion des Landes Kärnten eingegliederte Verbindungsbüro als wahre Drehscheibe für den Erhalt dieser Informationen, die zeitgerechte Analyse europäischer Vorgänge und das konsequente Handeln im Sinne Kärntens verstanden werden: es ist einerseits Ohr und Sprachrohr für Kärnten in Brüssel, andererseits Ansprechpartner für alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung in EU-Belangen. Nur langjährige Erfahrung, die Teilnahme an starken europäischen themenspezifischen, geographischen und „Ad hoc“-Netzwerken sowie der regelmäßige Kontakt zu VertreterInnen der Institutionen ermöglichen dies. Bi- und multilaterale Meetings, das Verfassen von Positionspapieren, die Teilnahme an Konsultationen der EU-Kommission, das Spitzen der Kärntner Ohren und das Erheben der Kärntner Stimme im Herzen der EU gehören zu den Instrumenten einer effektiven Lobbyingstrategie. Als besonderer Erfolg gelungener Interessensvertretung kann etwa die Baltisch-Adriatische-Achse hervorgehoben werden. Schließlich vertritt Kärnten seine Interessen auch im Ausschuss der Regionen, einem beratenden Organ im EU-Gesetzgebungsprozess. Ständiges Mitglied ist Landeshauptmann und Europareferent Dr. Peter Kaiser, stellvertretendes Mitglied ist Landtagsabgeordneter und Klubobmann Herwig Seiser. Beide agieren im AdR regelmäßig als wichtiges Sprachrohr Kärntens in Brüssel. ■

VERBINDUNGSBÜROS IN BRÜSSEL

Niederösterreich

Niederösterreich in Europa!

Das Bundesland Niederösterreich ist mit einem eigenen Verbindungsbüro (NÖVBB) in Brüssel vertreten, das der Abteilung für Internationale Angelegenheiten untersteht.

Ilse Penders-Stadlmann

Es wurde von der NÖ Landesregierung kurz vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Oktober 1994 in Brüssel errichtet und stellt eine Außenstelle des Amtes der NÖ Landesregierung dar. Das NÖVBB ist somit Verbindungsglied Niederösterreichs zu den europäischen Institutionen. Niederösterreich ist eine aktive und selbstbewusste Region, die sich zu Europa bekennt und die damit verbundenen Chancen und Herausforderungen möglichst frühzeitig erkennen und aufgreifen will. Es gilt, diese Herausforderungen und Chancen in und mit den europäischen Institutionen, aber auch anderen europäischen Partner-Regionen durchzusetzen. So ist Niederösterreich in den letzten Jahren zu einer der TOP-Regionen Europas geworden.

Das Subsidiaritätsprinzip verleiht den Regionen den Schlüssel dazu, aktiv an einem Europa der Regionen mitzuarbeiten. Niederösterreich trachtet hier, seine Identität, Kultur und Eigenständigkeit im großen Europa zu stärken und zu verteidigen.

Ein Büro in Brüssel bedeutet:

- unmittelbare Nähe zu den EntscheidungsträgerInnen des europäischen Rechtsetzungsprozesses;
- unmittelbare Nähe zu potentiellen Partnern aus anderen Regionen und Ländern;
- schnelle und einfach verständliche Information von Brüssel nach NÖ, aber auch von NÖ nach Brüssel;
- EU-Expertise für Niederösterreich;
- Frühwarnsystem für Niederösterreich;
- Repräsentanz Niederösterreichs in Brüssel;
- Heimat im Zentrum Europas für NiederösterreicherInnen in Brüssel.

Vertretung von Interessen

Es ist Aufgabe des NÖVBB, die niederösterreichischen Interessen optimal in Brüssel voranzutreiben, je nach Dossier alleine oder in Partnerschaft mit möglichst vielen verbündeten Regionen und Partnern. Bekanntestes Beispiel ist die von Niederösterreich initiierte europaweite regionale Lobbying-Initiative für die Fortsetzung der EU-Regionalförderung von 2014-2020. Bereits am 7. Oktober 2010 – somit so frühzeitig wie nur möglich, um die EU-Institutionen bereits beim Verfassen der Rechtsvorschlüsse zu überzeugen – übergab LH Erwin Pröll als Initiator gemeinsam mit den höchsten regionalen politischen VertreterInnen in Brüssel den obersten EU-VertreterInnen ein Forderungspaket, das von 143 der wettbewerbsfähigen Regionen Europas unterzeichnet war. Damit wurde gemeinsam Überzeugungsarbeit geleistet, dass es auch in Zukunft Sinn macht, allen Regionen, nicht nur den ärmeren Regionen, weiterhin die Möglichkeit zu geben, Projekte in der Region finanziell zu unterstützen. Diese Überzeugungsarbeit wurde am 21. Oktober 2011 in St. Pölten mit der „St. Pöltner Erklärung“ von elf Interregionalen Organisationen, die 208 Regionen und 114 Kommunen aus insgesamt 21 Mitgliedsstaaten vertreten, fortgesetzt. Die nun beschlossenen Rechtsvorschlüsse zur Strukturpolitik haben die Forderungen Niederösterreichs und seiner Partner erfüllt.

Informationsmanagement

Das NÖVBB hat ein Informationsmanagement etabliert, das gewährleistet, dass in der großen Menge von vorhandenen EU-Informationen jene, die für Niederösterreich relevant sind, rasch und verständ-



Die Autorin ist Juristin und leitet das Büro in Brüssel seit 2005. Zuvor war sie u.a. Nationale Expertin Österreichs bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion Markt, Leiterin der EU-Koordinationsabteilung im Bundesministerium für Inneres und stv. Leiterin der EU-Stabstelle im Landwirtschaftsministerium.

lich direkt an die zuständigen Stellen im Land Niederösterreich gelangen. Zusätzlich kann sich jede/r NiederösterreicherIn, der/die an EU-Infos interessiert ist, auf die Verteilerliste des NÖVBB setzen lassen und EU-Informationen aus diversen EU-Politikbereichen rasch und übersichtlich per E-Mail erhalten.

Förderungen & Projektpartnersuche

Dem Anspruch, Förderungen aus Brüssel für Niederösterreich optimal zu nützen, wird seitens des NÖVBB durch Bekanntmachung und Aufbereitung von EU-Förderungsprogrammen für interessierte BürgerInnen und Organisationen entsprochen. Die Informationen werden direkt an interessierte AkteurInnen in NÖ und über die Website „www.eu-foerderungen.at“ übermittelt. ■

VERBINDUNGSBÜROS IN BRÜSSEL:

Der Verband kommunaler Unternehmen Deutschlands e.V.

Hart in der Sache – charmant im Umgang

Die kommunale Lobbyarbeit in Brüssel durch den Verband kommunaler Unternehmen Deutschlands e.V. (VKU).

Linda Wagner

Die Entscheidungen der Europäischen Union werden immer wichtiger, weshalb die Kommunalverbände in der EU-Hauptstadt präsent sind und versuchen, mit Lobbyarbeit die eigenen Interessen durchzusetzen. Grundlegende europäische Entscheidungen lassen sich am besten im Frühstadium beeinflussen; die präziseste Einschätzung der Lage gewinnt man auch in der europäischen Politik im persönlichen Gespräch. Deshalb sind alle wichtigen Verbände der Kommunalwirtschaft in Brüssel mit eigenen Lobby-Büros präsent. Die europäische Politikgestaltung ist für die kommunalen Unternehmen von großer Bedeutung. Im Abfallbereich ist Europa heute für rund 80 Prozent aller Gesetze und Regelungen direkt oder indirekt verantwortlich. Die Verbandsstrategie des VKU sah deshalb die Stärkung der Europapolitik in der Verbandsarbeit – auch in der Sparte Abfallwirtschaft und Stadtreinigung – als zwingend erforderlich an, weshalb der VKU sein Europabüro seit 2012 von zwei auf sechs Stellen verstärkt hat. Jetzt gibt es eine/einen Referentin/Referenten für jede der drei Sparten (Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft) sowie zwei AssistentInnen. Sie befassen sich mit der europäischen Energie-, Klima- und Umweltpolitik, dem Binnenmarkt sowie der Wettbewerbs- und Beihilfenpolitik. Der Verband der kommunalen Unternehmen (VKU) vertritt 1400 öffentliche Unterneh-

men, die in der Energie- und Wasserversorgung, der Abfallwirtschaft und der Straßenreinigung tätig sind. Den MitarbeiterInnen des Büros obliegt sowohl die Beobachtung der europäischen Entwicklungen und ihrer Bedeutung für die kommunalen Unternehmen als auch die proaktive Vermittlung der kommunalen Interessen an die europäischen Institutionen.

Neben der eigenen Lobbyarbeit engagiert sich der VKU in drei europäischen Dachverbänden: dem Europäischen Verband der öffentlichen Arbeitgeber und Unternehmen (CEEP), dem Europäischen Verband der lokalen Energieunternehmen (CEDEC) sowie dem Verband der kommunalen Entsorger (Municipal Waste Europe). Aber auch in den Verband hinein gibt es zahlreiche Fachgremien, die von ExpertInnen aus der Abfallwirtschaft besetzt und von ReferentInnen des Verbandes koordiniert und inhaltlich betreut werden. Um die Vorreiterfunktion des Verbandes in umweltpolitischen Themen zu stärken und die EU-Themen auch im Verband zu koordinieren, hat der Leitausschuss am 18. Juli 2012 die Einrichtung eines neuen Fachausschusses Europa der Sparte Abfallwirtschaft und Stadtreinigung beschlossen, den die Autorin betreut. Dieser soll als Klammer über der Arbeit der bereits bestehenden Fachausschüsse und der vielfältigen nationalen und europäischen Dachverbandsarbeit fungieren und die umwelt- und ent-

sorgungsspezifischen EU-Themen auf einer Meta-Ebene verfolgen und aktiv begleiten. Strategisch wird ihm damit eine Vordenkerfunktion der europarelevanten Themen für die Sparte Abfallwirtschaft und Stadtreinigung eingeräumt. Der Fachausschuss Europa der Sparte Abfall, der sich ca. drei Mal im Jahr in Brüssel trifft, ist mit ca. 20 Kolleginnen und Kollegen aus der ersten und zweiten Führungsebene aus Mitgliedsunternehmen mit fundiertem abfallwirtschaftlichem Know-how und Interesse an umweltpolitischen sowie ordnungspolitischen europäischen Themen besetzt.

Gemeinsam mit der Hauptgeschäftsstelle des VKU in Berlin und dem VKU EU-Büro Brüssel wird so die vielfältige EU-Dachverbandsarbeit – in welche der VKU selber aber auch seine Mitglieder involviert sind (CEEP, MWE, ISWA, CEWER, Eurocities, RGR, ACR+, etc.) – zusammengeführt, die Vernetzung untereinander gestärkt und die Verbandsarbeit damit effizienter gestaltet.

Das komplexe Aufgabenfeld der EU-ReferentInnen des VKU umfasst das tägliche „Monitoring“ der Medienlandschaft, Besuch und Berichterstattung von Veranstaltungen sowie tiefgehende Recherchen und Analysen möglicher Gesetzesinitiativen oder politischer Entscheidungen. Die Analyse von Gesetzesinitiativen ist wichtig und auch die Öffentlichkeitsarbeit spielt eine große Rolle. Der Besuch von Veranstaltungen



Die Autorin ist seit Anfang März 2012 für den VKU als Referentin für Abfallpolitik in Brüssel tätig. Zuvor war sie Syndikus-Anwältin bei der EDG Entsorgung Dortmund GmbH.

gen bietet die Möglichkeit des Networkings sowie des Erfahrungsaustausches.

Die Maxime lautet „da zu sein“, bevor die anderen tätig werden. Dabei ist es besonders wichtig, mit der EU-Kommission einen informativen Austausch zu pflegen. Die Anliegen der kommunalen Wirtschaft müssen schon in den ersten Entwürfen von Richtlinien und Verordnungen berücksichtigt werden. Bei den Beratungen im Europäischen Parlament oder im Ministerrat kann man nur noch wenig Einfluss nehmen. Im VKU-Büro versucht man deswegen, über die Pläne der EU-Kommission, die alleine Richtlinien und Verordnungen vorschlagen kann, möglichst früh informiert zu sein. Mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit verbringen die ReferentInnen damit, Informationen zu sammeln: über die Stimmung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlamentes, über neue Projekte der Kommission sowie Trends und Entwicklungen im Ministerrat. Das meiste davon findet man nicht im Internet – oder erst dann, wenn es zu spät ist. Richtlinien und Verordnungen haben oft eine lange Vorgeschichte. Viele gehen auf Wünsche des Ministerrates zurück oder auf Vorschläge des Parlamentes. Dort werden sie von nationalen Interessen nach vorne gebracht oder von einzelnen Branchen. Bevor die Kommission einen Rechtstext präsentiert, befragt sie die interessierten Verbände und NGOs oder lässt wissenschaftliche

Gutachten über die Folgen neuer Vorschriften anfertigen. Hier muss sich der VKU einbringen: mit eigenen Stellungnahmen oder über die europäischen Dachverbände. Aber auch auf Messen und Konferenzen ist der VKU aktiv. Wie in jedem Jahr präsentierte sich der VKU zusammen mit einigen Mitgliedsunternehmen mit einem großen Messestand und mehreren Mitausstellern auf der IFAT, der weltweit wichtigsten Fachmesse für Innovationen und Dienstleistungen in den Bereichen Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Rohstoffwirtschaft, die von 5. bis 9. Mai in München stattfand. Um als kommunaler Abfallverband Abfallwirtschaftsstrukturen aus anderen EU-Mitgliedstaaten kennenzulernen und sich hierüber auszutauschen, veranstaltete der VKU am 8. Mai einen „Tag der europäischen Partnerverbände“, zu dem ReferentInnen der Europäischen Kommission sowie aus den Mitgliedstaaten Griechenland, Ungarn und Polen eingeladen wurden, um über die aktuellen Herausforderungen der europäischen Abfallpolitik zu sprechen. Ziel der Konferenz war es, herauszufinden, welchen Beitrag die Kommunen in ganz Europa leisten können, um europäische Abfallgesetzgebung erfolgreich umzusetzen, zum Beispiel durch die Unterstützung von Twinning-Projekten sowie den Austausch von Erfahrungen mit anderen Partnerkommunen oder Mitgliedstaaten. Die IFAT stand

in diesem Jahr eindeutig im Zeichen der Verbands- und Lobbyarbeit. Am Tag der europäischen Partnerverbände diskutierten rund 50 TeilnehmerInnen aus verschiedenen Mitgliedstaaten mit den ReferentInnen aus Griechenland, Ungarn und Polen sowie der Europäischen Kommission über die Situation in ihren Ländern sowie über die Ziele der Abfallpolitik in Europa. Die EU-Kommission konnte sich ein weiteres Mal von der Sinnhaftigkeit überzeugen, bei Gesetzgebungsverfahren auch die Erfahrungen der Kommunen und kommunalen Unternehmen in Europa zu berücksichtigen.

Ebenfalls am 8. Mai 2014 fand am VKU-Messestand auf der IFAT eine Podiumsdiskussion zum Thema „Golden Rules for a green and circular Economy – the example of Plastic Waste“ statt. Hierbei trafen sich erstmals VertreterInnen der wichtigen europäischen Verbände der Abfallwirtschaft aus unterschiedlichen Branchen, um übergreifend die gesamte Wertstoffkette des Kunststoffabfalls – von der Herstellung, über die Sammlung bis zum Recycling und zur thermischen Verwertung – zu diskutieren. Die Gespräche bildeten den Auftakt für einen branchenübergreifenden Dialog zum Thema Plastikabfälle in Europa, da die europäische Abfallpolitik sich nur gemeinsam zu einer europäischen Recyclinggesellschaft weiterentwickeln kann. ■

VIII: KOMMUNALE THEMEN AUF EU-EBENE:

Eine Auswahl

Daseinsvorsorge in Europa

Zwischen anhaltender Liberalisierungseuphorie und Rekommunalisierung: Wie steht es um die Daseinsvorsorge in Europa? Die Krise und die gegenwärtige Austeritätspolitik haben den Druck auf die öffentlichen Dienstleistungen verschärft.

Alice Wagner

Mittlerweile besteht auch ein Trend zur „Rekommunalisierung“ (Rückführung von Liberalisierungs- und Privatisierungsschritten, etwa durch den Rückkauf öffentlichen Eigentums, Wiederaufgreifen einer Aufgabe, Erhöhung des Anteils bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen.). Wird die EU ihren bisherigen Liberalisierungskurs in Zukunft fortsetzen? Und welchen Einfluss kommt dem Europarecht zu?

Das EU-Recht enthält eine Wettbewerbsorientierung, welche mit der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen oftmals in Konflikt steht. Auch die gegenwärtige EU-Krisenpolitik, sowie horizontale und sektorale Rechtsakte haben Liberalisierung und Privatisierung weiter vorangetrieben. Dem Willen der BürgerInnen entspricht diese Ausrichtung der europäischen Politik jedoch oftmals nicht.

Gegenwärtig sind in der EU zwei widerstreitende Entwicklungen bei den öffentlichen Dienstleistungen zu beobachten. Auf der einen Seite ist quer durch Europa eine zunehmende Liberalisierungs- und Privatisierungsskepsis festzustellen. Die BürgerInnen und die lokalen EntscheidungsträgerInnen kennen die negativen Erfahrungen mit Liberalisierungs- und Privatisierungsmaßnahmen, wie etwa massive Teuerungen, ausbleibende Investitionen in die Instandhaltung, Abbau von Arbeitsplätzen, Ausschluss von BürgerInnen oder Verlust der demokratischen Kontrolle. Mit genau diesen Problemen konfrontiert, haben sich jüngst etwa die BürgerInnen von Hamburg per Volksentscheid für einen vollständigen Rückkauf der Strom-, Gas-

und Fernwärmenetze ausgesprochen. Ebenfalls vor diesem Hintergrund wurde in Städten wie Paris oder Berlin in den letzten Jahren die Rekommunalisierung der Wasserversorgung durchgeführt oder dahin gehende Schritte vorbereitet.

Austeritätspolitik

Auf der anderen Seite wird jedoch der bisherige Liberalisierungskurs auf EU- und nationaler Ebene weiterhin fortgesetzt und durch die gegenwärtige Austeritätspolitik der Druck auf die öffentlichen Dienstleistungen sogar noch verschärft. Durch Maßnahmen wie das Europäische Semester, Six-Pack, Fiskalpakt oder die geplanten Pakte für Wettbewerbsfähigkeit hat die EU-Krisenpolitik die Regulatorien für Haushaltsdisziplin für alle Mitgliedstaaten verschärft und damit der öffentlichen Hand einen erhöhten Spar- oder zumindest Rechtfertigungsdruck auferlegt. Besonders massiv sind die Auswirkungen in jenen Mitgliedstaaten, welche mit der Troika – bestehend aus EU-Kommission, EZB und IWF – die Bedingungen für die Auszahlungen von Finanzmitteln im Rahmen der Rettungspakete verhandeln mussten. So ist etwa im Memorandum of Understanding mit Griechenland eine konkrete Aufforderung enthalten, den „öffentlichen Fußabdruck in der Wirtschaft durch harte strukturelle finanzpolitische Reform und Privatisierung öffentlicher Güter zu reduzieren“ (Übersetzung der Autorin). Als direkte Folge der Krisenpolitik stehen in Griechenland heute nicht nur einzelnen Sektoren, sondern beinahe das gesamte Spektrum von öffentlichen

Dienstleistungen zum Verkauf, u.a. die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Häfen und Flughäfen, Eisenbahnen, Straßen, Post, öffentlicher Rundfunk, Energiesektor, Goldminen, etc.

Wettbewerb EU-Recht

Zusätzlich zu diesen aktuellen Entwicklungen wird auch im Rahmen der EU-Binnenmarkt- und Handelspolitik eine verstärkte Wettbewerbsorientierung der öffentlichen Dienstleistungen vorangetrieben. Diese Vorstellung ist jedoch nicht neu, sie war auch schon vor der aktuellen Krise das vorherrschende Konzept und findet sich in ihren Grundsätzen bereits im EU-Primärrecht: Schon die Römischen Verträge (1957) hielten fest, dass die „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (DAWI) dem Wettbewerbsrecht unterliegen, jedoch mit der Einschränkung, dass dadurch nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe verhindert werden darf. Im Laufe der europäischen Integration wurden weitere Bestimmungen zu den DAWI ergänzt: Durch den Vertrag von Amsterdam (1997) wurden die DAWI als gemeinsamer Verfassungswert verankert. Mit der EU-Grundrechte-Charta wurde der besondere Wert der Daseinsvorsorge unterstrichen. Schließlich wurde mit dem Vertrag von Lissabon eine EU-Legislativkompetenz zur Festlegung von Grundsätzen und Bedingungen für das Funktionieren von DAWIs geschaffen und in einem eigenen Protokoll Nr. 26 Prinzipien festgehalten: z.B. der Grundsatz der Autonomie der Auftraggeber; die breite Vielfalt an öffentli-



Die Autorin ist Juristin, Mitarbeiterin der Abteilung EU und Internationales der AK Wien und Redaktionsmitglied der Zeitschrift *juridikum*. Der Beitrag ist in ähnlicher Form in *Wirtschaft & Umwelt* (4/13) erschienen:
www.ak-umwelt.at

chen Diensten; der Zugang, Qualität, Bezahlbarkeit sowie die Perspektive der NutzerInnen. Diese positiven Signale der Primärrechtsreformen seit dem Vertrag von Amsterdam spiegeln sich bislang jedoch nicht in Sekundärrechtsakten wider.

Schleichende Liberalisierung

Obwohl dafür mit dem Vertrag von Lissabon eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen wurde, gibt es nach wie vor keine EU-Rahmenrichtlinie für die DAWI. Durch eine solche Richtlinie hätte eine positive Integration im Bereich der Daseinsvorsorge in Europa stattfinden können. Demgegenüber wurde schon seit den 1990er-Jahren im Bereich der Netzwerkindustrien wie Energie, Post, Telekommunikation oder Verkehr mittels zahlreicher Rechtsakte eine EU-weite Liberalisierung dieser Bereiche vorangetrieben. Zudem gelten für die DAWI die Regeln des Binnenmarktes und des EU-Vergabe- und Beihilfenrechts. Doch selbst wenn Rechtsakte keine direkte Privatisierung oder Liberalisierung vorsehen, finden hier ebenfalls Versuche statt, die Markt- und Wettbewerbslogik stärker im Rahmen der öffentlichen

Dienstleistungen zu verankern. Nach Protesten werden die Vorhaben oftmals teilweise wieder zurückgenommen bzw. abgeschwächt. Dies lässt sich etwa am Beispiel der Dienstleistungsrichtlinie illustrieren: 2004 legte die EU-Kommission ihren Vorschlag vor, welcher als Kernstück die Verankerung des Herkunftslandprinzips vorsah. Nach intensivem öffentlichem Druck wurde der Richtlinienvorschlag stark abgeschwächt, die öffentlichen Dienstleistungen blieben im Anwendungsbereich, jedoch wurden die sozialen und Gesundheitsdienste ausgenommen. Ein weiteres Beispiel dieser Abschwächung und teilweisen Rücknahme ursprünglicher Vorhaben, und Indikator für Prozesse einer schleichenden und schrittweisen Liberalisierung, war die Auseinandersetzung um die Konzessionsrichtlinie.

Ähnliche Beobachtungen ließen sich auch bei den Verhandlungen betreffend die Anwendung des EU-Beihilfenrechts auf die DAWI („Almunia“-Paket) anstellen. Mit diesem Paket aus vier Rechtsakten verfolgte die EU-Kommission das Ziel, einerseits soziale und lokale Dienste kleineren Umfangs, die nur geringe Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben, vom Beihilfenrecht auszunehmen. Andererseits sollten bei anderen DAWI, denen eine kommerzielle Dimension unterstellt wird, Wettbewerbs- und Effizienzerwägungen stärker verankert werden. Die im Vorschlag für einen sogenannten Beihilfen-Rahmen vorgesehene Möglichkeit der Kommission, Auflagen zu verhängen – etwa eine Verkürzung der Betrachtungsdauer oder die Verpflichtung, Dritten Zugang zur Infrastruktur zu gewähren –, ging den Mitgliedstaaten zu weit und wurde nach Protesten nicht verabschiedet. Die Anforderungen, Effizienzreize vorzusehen und konkrete Ziele für Effizienzgewinne festzulegen, sind aber auch im beschlossenen Beihilfen-Rahmen noch enthalten.

Und der EuGH?

In der Vergangenheit war der Europäische Gerichtshof (EuGH) oftmals Wegbereiter für spätere Rechtsakte. In seinem Urteil „Parking Brixen“ (2005) entschied der EuGH, dass Dienstleistungskonzessionen nicht unter die Vergaberichtlinien fallen,

sondern „nur“ die Grundsätze des Primärrechts einzuhalten sind. In der Folge legt die Kommission eine eigene Konzessionsrichtlinie vor. In der Entscheidung „Altmark Trans“ (2003) entschied der EuGH, dass eine Beihilfe im Bereich der Erbringung von DAWI bei Erfüllung von vier konkreten Kriterien zulässig ist. Die Kommission reagierte darauf mit dem sogenannten „Monti“-Paket (2 Rechtsakte), und in der Folge mit erwähntem „Almunia“-Paket (4 Rechtsakte).

Im Urteil „Teckal“ (1999) legt der EuGH Kriterien fest, bei Einhaltung welcher die öffentliche Hand eine Leistung in-house, also in Eigenregie, erbringen kann, ohne eine öffentliche Ausschreibung durchführen zu müssen. In der Entscheidung „Stadt Halle“ präzisierte der EuGH die Vorgängerentscheidung dahingehend, dass bereits ein Prozent private Beteiligung dazu führt, dass die gesamte Leistung ausgeschrieben werden muss. „Teckal“ und die Folgeurteile stellen die Diskussionsgrundlage für jene Verhandlungen zum geplanten neuen EU-Vergaberecht dar, bei dem aktuell diskutiert wird, unter welchen Bedingungen eine Leistung von der öffentlichen Hand in Eigenregie bzw. von mehreren Gemeinden im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit erbracht werden kann, ohne diese öffentlich auszuschreiben.

Ausblick

Welche Seite sich in Europa in der Auseinandersetzung um die öffentlichen Dienstleistungen am Ende durchsetzen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden. Die verstärkte Wettbewerbsorientierung bei den öffentlichen Dienstleistungen, Austeritätspolitik und Liberalisierungseuphorie sind bei den europäischen EntscheidungsträgerInnen noch vorherrschender Konsens. Positive Beispiele für ein Umdenken auf EU-Ebene, wie der 2010 vom Sozialschutts-Ausschuss des Rates verabschiedete Qualitätsrahmen für soziale Dienste, sind zwar vielversprechend, aber bislang spärlich. Dass jedoch von den EU-BürgerInnen ein massiveres Umdenken gefordert ist, zeigen die erfolgreiche BürgerInnen-Initiative „Wasser ist ein Menschenrecht!“ und die eingangs erwähnten Rekommunalisierungs-Initiativen. ■

EU-SUBSIDIARITÄTSÜBERPRÜFUNG IN DEN NIEDERLANDEN

Eine kommunale und regionale Perspektive

Welche Politikbereiche können an die EU-Mitgliedstaaten auf der Basis der Subsidiarität (rück)übertragen werden.

Caspar SLUITER

Wird ein neuer Ansatz gebraucht?

1957 unterschrieben sechs Länder die Römischen Verträge, um die Grundsteine einer immer engeren Union der Völker in Europa zu legen. Das letzte Jahrzehnt hat sowohl eine Erweiterung der Europäischen Union als auch eine Vertiefung des EU-Integrationsprozesses gesehen. Die EU spielt eine wachsende Rolle in unserer nationalen, regionalen und kommunalen Politik und Politikgestaltung. Die Eurokrise hat zu einem Ruf nach einer politischen Union einerseits und einem möglichen britischen Referendum über die EU andererseits geführt. In den Debatten über die Zukunft Europas hat Kommissionspräsident Barroso gesagt, dass die EU groß in großen Dingen sein muss und kleiner bei kleineren Dingen. Man fragt sich immer noch, was Barroso damit meinte. In diesem Artikel möchte ich die niederländische Sichtweise erklären, vom Standpunkt der niederländischen Gemeinden und Provinzen aus.

Nationale Subsidiaritätsüberprüfung in den Niederlanden

2012 hat die eben gewählte niederländische Regierung ihre Koalitionsvereinbarung vorgelegt. In dieser Vereinbarung hat die Regierung angekündigt, dass sie als erstes die Europäische Kommission ersuchen würde, eine Umfrage durchzuführen, welche Politikbereiche an die EU-Mitgliedstaaten auf der Basis der Subsidiarität

(rück)übertragen werden könnten. Als zweiten Schritt würde sie mit eigenen Vorschlägen aufwarten. Das leitende Prinzip für diese Bestandsaufnahme sollte sein: „Europäisch wo notwendig, national wo möglich“. Die Absicht dieser Übung war weder eine Vertragsänderung noch eine „Opt-out-Klausel“ von bestimmten Politikbereichen aus dem Vertrag. Die Ergebnisse der Überprüfung ergaben eine Liste von 54 Aktionspunkten für spezifische Bereiche (meist konkrete Vorschläge) und neun generelle Empfehlungen für den EU-Gesetzgebungsprozess.

Kommunale und regionale Perspektive

Von Beginn an war der Verband der Niederländischen Gemeinden (VNG) an der nationalen Subsidiaritätsüberprüfung beteiligt. Obwohl als Übung zwischen europäischer und nationaler Ebene gedacht, war es klar, dass die Subsidiaritätsfrage auch von einer kommunalen und regionalen Perspektive aus zu betrachten war. Unser nationales Motto „Auf Bundesebene wenn nötig, kommunal wenn möglich“ schien ausbaufähig. Viele der Dossiers, die in unserer Bestandsaufnahme auftauchten, hatten wichtige kommunale und regionale Auswirkungen. Beispiele im Bereich der Umwelt- und Energiepolitik sind den österreichischen Kommunen bestimmt ebenso gut bekannt. Oftmals ist es nicht so sehr die Frage, ob die EU eine Rolle zu

spielen hat (Subsidiarität), sondern eher, wie sie diese Rolle ausfüllt, ob sie weiter geht als nötig (Proportionalität). Die EU-Perspektive mit der Realität vor Ort in Einklang zu bringen, wurde ein wichtiger Überprüfungspunkt. Kommunen sind jene Regierungs- und Verwaltungsebene, die den BürgerInnen und der Wirtschaft am nächsten sind.

Der Weg nach vorne

Subsidiarität und Proportionalität können eine Antwort für die auf 28 Mitgliedstaaten erweiterte Union sein. Der laufende Trend der Dezentralisierung von Kompetenzen und Budgets hat auch die Verantwortung von Kommunen und Regionen erhöht. Die zunehmenden Kompetenzen der EU haben bei den Kommunen auch das Bedürfnis geweckt, mehr Einfluss auf den EU-Gesetzgebungsprozess nehmen zu wollen.

Die Niederlande sind nicht die einzigen, in vielen Mitgliedstaaten gibt es ähnliche Trends. Die EU muss die Unterschiedlichkeit der Verwaltungstraditionen in Kommunen und Regionen berücksichtigen und ihnen genügend Flexibilität zur Gestaltung ihrer Sachpolitik gewähren. Die Einstellung des VNG zu Subsidiarität und Proportionalität folgt eng den nationalen Empfehlungen der Niederlande für die Notwendigkeit einer proportionalen Gesetzgebung und eines offenen Gesetzgebungsprozesses.



Der Autor ist EU-Koordinator in Brüssel und Den Haag des Verbandes der Niederländischen Gemeinden (VNG); zuvor war er u.a. EU-Koordinator des niederländischen Wirtschaftsministeriums.

(Bürointerne Übersetzung:

Sybille Schwarz und Simona Wohleser)

Proportionale Gesetzgebung

Wir wissen alle nur zu gut, dass die EU-Gesetzgebung oft zu detailliert und schwierig umzusetzen ist, und territoriale Auswirkungen nicht in angemessener Weise berücksichtigt. Dies kann mehr Bürokratie schaffen und zu finanzieller Mehrbelastung der Kommunen führen, selbst wenn dies von der EU-Ebene nicht geplant war. EU-Gesetzgebung sollte sich, wo immer dies möglich ist, auf die Hauptlinien der Politik und die zu erreichenden Ziele konzentrieren und nicht im Detail vorschreiben, wie diese Ziele zu erreichen sind. Gesetze sollten das letzte Mittel sein, um faires Agieren in der EU zu ermöglichen. Unnötige Details und zu viel Konzentration auf Vereinheitlichung bringen oftmals eine sinnlose und unerwünschte Wirkung bei Umsetzungsmodalitäten und Kosten mit sich. Um dies zu vermeiden, müssen wir nicht von vorne anfangen. Auf EU-Ebene steht das Instrument der Folgenabschätzung bei jedem EU-(Gesetzes)-Vorschlag zur Verfügung, dieses müsste jedoch verbessert werden, besonders in Bezug auf die territoriale Auswirkung.

Offener Gesetzgebungsprozess

Der institutionelle Aufbau der Europäischen Union ist traditionellerweise auf die EU-Institutionen (Europäisches Parlament, Europäische Kommission und der Ministerrat) und auf die Mitgliedstaaten konzentriert; die subnationale Regierungs-

und Verwaltungsebene wurde nicht erfasst. Gleichzeitig hat sich der Einfluss der EU-Politik auf die Kommunalpolitik beträchtlich verstärkt; die traditionellen nationalen Strukturen innerstaatlicher Zusammenarbeit sind dem nicht gewachsen, teilweise sind sie veraltet. Man hat Mühe, rechtzeitigen und wirkungsvollen Input bei EU-Verhandlungen beizusteuern. Der Ausschuss der Regionen und der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) haben sich als nützlich erwiesen, konnten aber die Lücke nicht füllen. Mehr Transparenz und auch vermehrte Konsultation sowie Dialog bei EU-Verhandlungen und der Vorbereitung von nationalen Positionen sind notwendig. Ein offener Bottom-up-Ansatz der Politikgestaltung, der die kommunale und regionale Ebene so früh wie möglich einbezieht, würde die Qualität der EU-Gesetzgebung und auch die Unterstützung in ihrer Umsetzung verbessern.

In den kommenden Monaten wird der Europäische Rat Wege suchen, eine EU zu schaffen, die sich mehr um Sachpolitik kümmert und effizienter in ihre Politikgestaltung wird. Viele der hier beschriebenen Vorschläge werden in diesen Prozess einfließen. Dies passt auch gut in das Smarter-regulation-Programm der Europäischen Kommission, welches in den letzten Jahren versucht hat, die Qualität der EU-Gesetzgebung zu verbessern, um unnötige Kosten und administrative

Mehrbelastung zu vermeiden. Der VNG wird diese Bemühungen weiterhin unterstützen und seinen Beitrag leisten.

Alternativen zur Gesetzgebung

Die nationale Subsidiaritätsüberprüfung hat sich hauptsächlich auf die EU-Gesetzgebung konzentriert, vor allem auf die Ebene der EU-Mitgliedstaaten und die Rolle des Ministerrats. Die Kommunen und Provinzen begrüßen dies, aber die EU ist viel mehr als nur Gesetzgebung. Viele Bereiche, in denen die Niederlande EU-Gesetzgebung für unerwünscht hält (z.B. Sozialpolitik, sozialer Wohnungsbau, Pflege, Jugendpolitik, ÖPNV und Raumplanung), sind eigentlich kommunale Zuständigkeiten. Es steht uns nicht die Wahl zwischen EU-Politik und nationaler Politik zur Verfügung. In den letzten Jahren haben kommunale und regionale Behörden vermehrt die EU-Ebene auch als eine Plattform benützt, um Ideen und bewährte Praktiken auszutauschen. Die EU sollte versuchen, die kommunalen und regionalen Behörden positiv zu beeinflussen und sie finanziell zu unterstützen. Sie sollte Kommunalpolitik leichter machen und sich nicht anmaßen, Probleme vor Ort lösen zu können. Das wird ein wichtiger Ansatzpunkt für die Strategie des VNG sein, um eine bessere Kooperation und Wertschätzung zwischen der EU-Ebene und der kommunalen Ebene herzustellen. ■

DIE ANTWORT DES RGRE AUF DIE KONSULTATION ZUR MWST-RICHTLINIE

Keine Besteuerung ohne Mitsprache

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 14. Oktober 2013 ihr Konsultationspapier zur „Überprüfung bestehender MwSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“.

Angelika Poth-Mögele

Dieser Konsultation gingen verschiedene Etappen voraus, mit denen die Generaldirektion „Steuern und Zollunion“ die Mehrwertbesteuerung in der EU weiterentwickeln möchte.

Mit dem Konsultationspapier greift die Kommission die MwSt-Regelungen für den öffentlichen Sektor heraus sowie die Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten. Auf der Basis einer Studie von Copenhagen Economics und der Meinung von ExpertInnen und VertreterInnen des privaten Sektors, sieht sie darin eine Wettbewerbsverzerrung, weil dadurch private Anbieter benachteiligt würden. Anhand verschiedener Optionen möchte die Kommission prüfen, welche Lösungen neben einer Harmonisierung oder einem EU-weiten Erstattungssystem möglich wären. Im Zusammenhang mit der Konsultation ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission ein Interesse daran hat, die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten stärker von der Einkommensbesteuerung auf die Mehrwertbesteuerung zu verlagern und somit die Einnahmen der EU zu erhöhen. Wie im Artikel „einheitliches EU-weites MwSt-Regime?“ in der ÖGZ 10/2013 dargestellt, wird der EU-Haushalt zurzeit von einem Prozent der Mehrwertsteuerab-

gaben aus den Mitgliedstaaten gespeist. Dieser beruht auf einem einheitlichen Prozentsatz, der auf die harmonisierte MwSt-Bemessungsgrundlage jedes Mitgliedstaates angewandt wird. Ein harmonisiertes MwSt-System würde der EU bessere Einnahme- und Kontrollmöglichkeiten einräumen.

Gegenwärtige Regelungen der MwSt-Besteuerung öffentlicher Leistungen

Die MwSt-Richtlinie (2006/112 EC) enthält in Artikel 13 spezielle Regelungen für öffentliche Einrichtungen. Wenn diese öffentliche Aufgaben erbringen, dann sind sie grundsätzlich nicht als mehrwertsteuerpflichtig anzusehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn dies zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen sollte oder sich die Tätigkeit auf einen in Anhang I der MwSt-Richtlinie angeführten Bereich bezieht, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist (Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3). Artikel 132 der MwSt-Richtlinie enthält eine Reihe von Steuerbefreiungen für bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten, wie etwa Leistungen im Gesundheitswesen, Bildungswesen, Postsektor, Kultursektor, im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, usw.

Ausgangspunkt der Konsultation

Nach Ansicht der Kommission sind die derzeit geltenden Vorschriften steuerlich nicht neutral, weil es bei den Eingangs- und Ausgangsumsätzen zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann: „Bei den Ausgangsumsätzen können sich Wettbewerbsverzerrungen ergeben, da dieselbe Tätigkeit besteuert werden kann oder nicht, je nachdem, ob sie von einer privaten oder einer öffentlichen Einrichtung erbracht wird. (...) Bei den Eingangsumsätzen kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen, weil die Vorsteuer nicht abzugsfähig ist, wenn der betreffende Eingangsumsatz sich auf nicht steuerbare oder steuerbefreite Ausgangsumsätze bezieht.“ Die Kommission beklagt die mangelnde Harmonisierung; es gäbe oft keine klaren Definitionen von steuerbefreiten, dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten; der Interpretations- und Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten sei sehr groß.

Die Antwort des RGRE

Unter Mitarbeit seiner Mitgliedsverbände (darunter auch die beiden österreichischen Kommunalverbände) erarbeitete der RGRE seine Antwort zum Konsultationspapier. Besonders hilfreich waren dabei die Beiträge der Expertin des schwedi-



Die Autorin leitet seit 2004 das für EU-Politik zuständige Team des RGRE (Rat der Gemeinden und Regionen Europas). Zuvor war sie u.a. Leiterin des Europabüros der bayerischen Kommunen und des Brüssel-Büros des Österreichischen Gemeindebundes.

schen Kommunalverbandes, SALAR (Swedish Association of Local Authorities and Regions). Sie hatte am Steuerforum teilgenommen, das die Europäische Kommission am 18. November in Brüssel organisiert hatte, und bei dem hauptsächlich WirtschaftsvertreterInnen sowie SteueranwältInnen und -beraterInnen anwesend waren.

Der öffentliche Sektor ist auch in der ExpertInnengruppe der Kommission nicht vertreten, daher nennt der RGRE seine Antwort auf die Konsultation: „Keine Besteuerung ohne Mitsprache“.

Nach Meinung des RGRE haben sich die derzeitigen MwSt-Regelungen und insbesondere die Artikel 13 und 132-134 grundsätzlich bewährt. Die Steuerregime in den Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich und spiegeln die Diversität in der EU wider. Diese sollte von der Kommission respektiert werden; eine Harmonisierung wird abgelehnt. MwSt-Besteuerung hat eine direkte Auswirkung auf die Organisation der Dienstleistungen und die Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen. Eine einheitliche MwSt-Regelung könnte Änderungen in den Grundstrukturen der Mitgliedstaaten erfordern, z.B. wenn inter-kommunale Dienstleistungen MwSt-besteuert werden

müssen. Der RGRE weist darauf hin, dass die Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse laut Protokoll 26 des Lissabon-Vertrags im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt und nicht durch eine Änderung des Mehrwertsteuerregimes veranlasst werden darf.

Die Kommission hat den Vorwurf der Wettbewerbsverzerrung nicht überzeugend belegt. Der RGRE verweist darauf, dass die Kommission Wettbewerbsverzerrung zwischen den Mitgliedstaaten zu verfolgen habe; Wettbewerb innerhalb der Staaten bleibt Aufgabe der jeweiligen Regierung und Verwaltung. Die Annahme, dass es einen potentiellen privaten Wettbewerber für die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung gäbe, ist eine theoretische Bedrohung, die nicht Basis für EU-Gesetzgebung sein sollte.

Zu den von der Kommission vorgeschlagenen Reformoptionen äußert sich der RGRE wie folgt: wir lehnen eine Vollbesteuerung ab, und möchten, dass generell Dienste von allgemeinem Interesse nicht MwSt-besteuert werden. Auch ein Erstattungssystem sollte nicht generell eingeführt werden, da nationale MwSt-Regelungen (z.B. Befreiung oder Erstattung) sich bewährt haben und es den Mitglied-

staaten überlassen bleiben sollte, welche Gestaltungsform sie wählen. Die Streichung von Sonderregelungen in Artikel 13 und 132 sind nicht nötig, da sie gut funktionieren. Eine sektorale Reform ist noch nicht diskussionsreif, und wir stellen die von der Kommission vorgenommene Auswahl von Sektoren in Frage, da sie hierzu keine Begründung gibt. Bei den möglichen punktuellen Änderungen sehen wir im steuerlichen Optionsrecht eine handhabbare Option, soweit die Entscheidung den Mitgliedstaaten überlassen bleibt.

Schlussbemerkung

Wir bedauern, dass die Kommission keine Anstalten macht, Verständnis für die Besonderheiten der Kommunen aufzubringen, und für die Bedingungen, unter denen sie Dienstleistungen für ihre BürgerInnen erbringen. MwSt-Einnahmen sind eine wichtige Einnahmequelle für Kommunen: Änderungen haben Auswirkungen auf die innerstaatliche Steuer- und Einnahmeverteilung in den Mitgliedstaaten: diese wiederum auszugleichen, würde angesichts des damit verbundenen politischen und administrativen Aufwands das von der Kommission angestrebte Ziel bei weitem übertreffen. ■

EUROPEAN PUBLIC SECTOR ACCOUNTING STANDARDS – EPSAS

EU-Haushaltsführungsvorschriften?

Die EU-Statistikbehörde EUROSTAT hat eine Diskussion über die Einführung europäischer Rechnungsführungsnormen für den öffentlichen Sektor (European Public Sector Accounting Standards - EPSAS) angestoßen. Diesen sollen durch eine EU-Verordnung für alle öffentlichen Körperschaften rechtsverbindlich gemacht werden.

Uwe Zimmermann

Mit den EPSAS soll vereinheitlichtes und vergleichbares statistisches Datenmaterial der Haushalte aller öffentlichen Ebenen in der EU gewonnen und dieses „periodengerecht“ geführt werden. Die Rechnungsführungsnormen würden Milliarden an Einführungs- und Folgekosten verursachen. Zudem steht zur Frage, ob dabei die Budgethoheit nicht tangiert wird und das kommunale Selbstverwaltungsrecht umfassend gewahrt bleibt.

Rechnungsführung löst keine Haushaltsprobleme

Das Interesse, solide und zutreffende Zahlen über die öffentliche Haushaltssituation in den EU-Mitgliedstaaten zu gewinnen, ist verständlich. Während über eine EU-Fiskalunion immer wieder streitig debattiert wird, haben die Bankenkrise, die internationale Finanzkrise oder Haushaltsschiefen in Euro-Mitgliedstaaten gezeigt, dass die Europäer längst gemeinsame Finanzrisiken haben. Und es einer abgestimmten Politik in Europa bedarf, um diese Risiken in den Griff zu bekommen. Die gemeinsame Währung Euro hat zudem folgerichtig zur EU-Stabilitätspolitik geführt.

Gleichwohl bestehen erhebliche Zweifel, dass eine EU-vereinheitlichte öffentliche Rechnungsführung durch eine EU-Verordnung erzwungen werden kann und ei-

nen Beitrag dazu leistet, Stabilitätsrisiken zu beherrschen. Mit Rechnungsführungsvorschriften kann man keine Haushaltsprobleme lösen. Die EPSAS würde aber einen sehr erheblichen öffentlichen Kosten- und Verwaltungsaufwand verursachen. Die EU-Kommission selbst schätzt die Einführungskosten von EPSAS auf bis zu 0,1 Prozent des BIP. Alleine in Deutschland würden der öffentlichen Hand bis zu 2,7 Milliarden Euro Einführungskosten entstehen, von Folgekosten und Haushaltsmehrbelastungen ganz abgesehen.

Nach momentanem Diskussionsstand kann angenommen werden, dass die EPSAS alle öffentlichen Ebenen zu einer doppelten Rechnungsführung verpflichten würden. Viele, aber nicht alle Kommunen in Deutschland haben bereits eine doppelte Rechnungsführung. In einigen Bundesländern steht den Kommunen ein Wahlrecht zu, den Haushalt kameral oder doppisch zu führen.

In Deutschland liegt die gesetzgeberische Kompetenz für die Bestimmung des kommunalen Rechnungswesens in der Hand der Bundesländer, die selbst ganz überwiegend einen kameralen Haushalt führen. Die EPSAS würden eine erneute Anpassung der kaufmännischen Rechnungsführung erzwingen bzw. dies für Kommunen mit einem kameralen Haushalt erstmals herbeiführen.

Keine EU-Kompetenz

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass die EPSAS europarechtlich und verfassungsrechtlich überhaupt zulässig wären. Die öffentliche Haushaltsführung ist Teil der staatlichen Hoheit. Es besteht keine rechtliche Grundlage in den EU-Verträgen für die Regelung der staatlichen und kommunalen Rechnungsführung. Hierdurch würde in nationale, regionale und kommunale Hoheiten eingegriffen. Fragen der Verwaltungsstruktur, des Verfahrens und der Rechnungsführungsnormen betreffen den Kernbereich staatlicher Hoheit und Eigenorganisation. Hier einzugreifen wäre ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip. Für ein doppeltes oder kamerales Rechnungswesen im öffentlichen Sektor mögen jeweils gute Gründe ins Feld geführt werden. Ungeachtet der Debatte „Doppik vs. Kameralistik“: Die Entscheidung über das öffentliche Rechnungswesen muss in den Ländern selbst getroffen werden. Wir brauchen keine europaeinheitliche öffentliche Rechnungsführung von der Algarve bis Lappland.

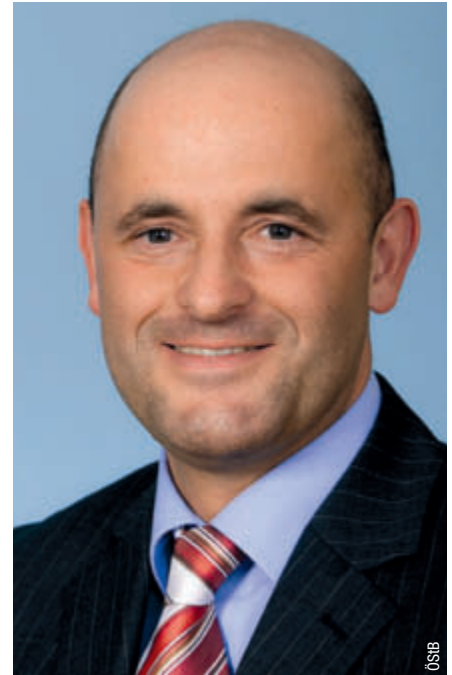
Kein europäischer Mehrwert

Eine EPSAS-Verordnung der EU würde Kosten verursachen, aber keine besseren Ergebnisse oder Mehrwerte generieren. Das Ziel, europaweit einheitliche und verlässlich vergleichbare Daten zur öffentlichen Haushaltsführung und -situation zu

gewinnen, kann nicht realistisch mit einer EU-Vorgabe erreicht werden. Dagegen sprechen bereits die Heterogenität der kommunalen und regionalen Strukturen in der EU, unterschiedliche Verwaltungstraditionen, Zuständigkeiten, Gesetzesregelungen und finanzpolitische Rahmenbedingungen. Mit Rechnungsführung ist keine europäische Stabilitätspolitik zu erreichen.

Soweit es darum geht, Zielsetzungen der gemeinsamen Stabilitätspolitik zu verwirklichen, müsste in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten verbessert werden. Der Ansatz, dafür eine EU-einheitliche Rechnungsführung zu schaffen, ist weder kompetenzmäßig legitimiert noch notwendig oder geeignet. Geschaffen würden lediglich Mehraufwand und zusätzliche Bürokratie. ■

Der Autor ist Rechtsassessor und stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (Berlin) und u.a. Schriftleiter der juristischen Fachzeitschrift „Kommunaljurist – Rechtsberater für Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und kommunale Wirtschaftsunternehmen“.



öSB



Fotolia

--- EIN EUROPÄISCHES UND KOMMUNALES THEMA ---

Arbeitsmigration oder Menschenhandel?

Menschenhandel passiert. Auch in Europa. Laut International Labour Organization 2014 (ILO) profitieren die EU und die anderen Industrieregionen im Ausmaß von jährlich 34 Mrd. Euro davon.

Evelyn Probst

Diese Beträge beruhen ebenso wie die Opferzahlen auf Schätzungen. Das exakte Ausmaß lässt sich nicht eindeutig bestimmen. Klar ist jedoch, dass der Handel mit Kindern und Erwachsenen zum Zweck der Arbeitsausbeutung auch in Europa und innerhalb der Mitgliedstaaten ein massives Problem darstellt.

Wie kommt es dazu?

Die Lebensumstände in der Heimat migrierender Frauen sind oft von Armut und Perspektivenlosigkeit geprägt – was die Auswanderung in ein anderes Land als einzigen Ausweg erscheinen lässt. Im Wunsch sich und ihre Familien zu ernähren, machen sie sich voller Hoffnung auf den Weg in ein anderes Land. Immer wieder werden Frauen und Mädchen dabei durch FreundInnen oder Bekannte mit Täuschungen oder falschen Versprechungen zur Migration nach Österreich angeworben. Unter Ausnutzung ihrer verletzlichen Situation und Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt werden auch Menschen innerhalb Europas in ein Arbeits- und/oder Lebensverhältnis gezwungen, das von Ausbeutung und Missbrauch gekennzeichnet ist. Diese Menschenrechtsverletzungen werden in Österreich unter dem §104a nach Strafgesetzbuch als Menschenhandel gefasst. Viele Barrieren verhindern aber, dass Opfer überhaupt als solche erkannt werden. Sei es eine Bericht-

erstattung, die den illegalen Aufenthalt oder die illegale Arbeit von Migrantinnen fokussiert, oder sei es das mangelnde gesellschaftliche Bewusstsein, das im Weiteren auch die Selbsterkennung der Betroffenen verhindert – es gibt eine Vielzahl kollektiver wie individueller Faktoren, die Menschenhandelsdelikte schwer sichtbar machen.

LEFÖ-IBF**: ein Beispiel aus Österreich

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Arbeit ist die Vernetzung mit nationalen wie internationalen NGOs. Ebenso die Kooperation mit und die Sensibilisierungsmaßnahmen für Ministerien und nationale, regionale und kommunale Behörden.

Im Jahr 2013 wurden 65 Prozent aller von LEFÖ-IBF betreuten Frauen und Mädchen in die sexuelle Ausbeutung gehandelt. Dieser Anteil ist auch dem Fokus der Öffentlichkeit auf diese Form von Frauenhandel geschuldet und spiegelt die tatsächlichen österreichischen Verhältnisse nicht unbedingt wider. In den letzten Jahren versucht LEFÖ-IBF deshalb verstärkt auch andere Formen der Arbeitsausbeutung von Migrantinnen u.a. in den Bereichen Pflege, Hausarbeit, Landwirtschaft und Tourismus als Frauenhandel wahrnehmbar zu machen. Gleichgültig in welchen Bereichen die Ausbeutung stattfindet, allen Betroffenen gemein sind die

Umstände ihrer Verletzlichkeit: Der Motor ihrer Handlungen ist der Wunsch auf ein menschenwürdiges Leben. Sie befinden sich in einer für sie völlig fremden Umgebung, die ihnen mit Skepsis und Ablehnung begegnet. Sie kennen das Land nicht, wissen nicht über die Gepflogenheiten Bescheid und verstehen die Sprache nicht. Sie sind nicht über ihre Rechte informiert und glauben nicht, dass ihnen jemand helfen würde. Oftmals schreiben sie sich das Erlebte selbst zu und fühlen sich schuldig an ihrer Situation. Hier zeigt sich immer wieder: Der gesellschaftlich hartnäckige Tenor „Selber schuld!“ wird von vielen Betroffenen verinnerlicht und verhindert gleich einer Schranke die Selbsterkennung und damit die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen.

Opferrechte

Seit 2011 ist in der EU-Richtlinie zu Menschenhandel festgelegt, dass alle Betroffenen von Menschenhandel ein Recht auf bedingungslose Unterstützung haben – das Recht auf Zugang zum Justizsystem, das Recht auf Rechtsvertretung, das Recht bei Verurteilung auf Schadenersatz und Schmerzensgeld. Sie haben Recht auf Aufenthalt während der Gerichtsverfahren und auf Zugang zu minimalen Sozialleistungen.

Bei der Vorstellung, selbst Opfer eines so schwerwiegenden Verbrechens in einem fremden Land zu werden, erscheinen diese



Die Autorin ist Psychologin und Gruppentrainerin und leitet seit dem Jahr 2000 die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF). Sie ist Lehrbeauftragte an der Universität Klagenfurt mit Schwerpunkt Frauenhandel im Kontext von Gender, Migration, Menschenrechte und Globalisierung.

Rechte selbstverständlich. Dennoch sieht die Praxis anders aus: Im Nachhinein stellt sich häufig heraus, dass Betroffene ihre Rechte nicht oder nicht zur Gänze wahrnehmen konnten. Der Grund bleibt dabei immer derselbe: sie werden nicht als Betroffene von Frauenhandel erkannt.

Ein Fallbeispiel – Haskovo 2013

Über Jahre hinweg wurden rund 100 Frauen von einer kriminellen Gruppe massiv ausgebeutet. Einigen Betroffenen wurde anfänglich Liebe vorgespielt und eine gemeinsame Zukunft versprochen. Anderen wiederum Arbeit als Hausangestellte, Putzfrau, Erntehelferin (usw.) in Aussicht gestellt. Vereinzelt wurden Frauen sogar betäubt und entführt. In Österreich angekommen, zwang man sie mit Drohungen und Gewalt auf den Straßenstrich; das eingenommene Geld mussten sie den AusbeuterInnen abgeben. Jede ihrer Bewegungen wurde allumfassend kontrolliert. Der Druck war enorm: Verdienen sie nicht genug, setzte es Prügel und schwere Drohungen gegen sie und ihre Familien, Foltermethoden wie eiskalte Duschen sowie andere Formen extremer Gewalt. Manchen Frauen gelang nach einigen Tagen die Flucht, andere waren dieser Willkür bis zu Jahren ausgeliefert.

LEFÖ-IBF betreute mehrere Jahre lang einzelne Betroffene. Im Juli 2013 gelang es schließlich mithilfe eines groß angelegten Polizeieinsatzes die TäterInnen mehr-

heitlich zu verhaften und viele Frauen zu befreien, wovon einige wiederum die Betreuung von LEFÖ-IBF in Anspruch nahmen. Die bei den Ermittlungs- und Strafverfahren Beschäftigten aus Staatsanwaltschaft, Gericht und Polizei haben sich diesmal schon im Vorfeld mit dem Phänomen des Menschenhandels auseinandergesetzt. Gemessen an früheren Verfahrenswesen hat die gut vorbereitete Zusammenarbeit von sensibilisierten Personen daher Verhandlungsergebnisse mit Präventionscharakter hervorgebracht. Die Dimension des Verbrechens wurde deutlich. Besonders ist, dass im Fall Haskovo erstmals sowohl die sexuelle Ausbeutung von Frauen als auch die Arbeitsausbeutung im Kontext von Prostitution angeklagt und verurteilt wurde.

Dieses Beispiel zeugt davon, dass es in Zukunft weiterhin bei allen Beteiligten die Bereitschaft braucht, im Strafverfahren den Opferrechten nachzugehen. Exemplarisch dafür steht die Entschädigung, die nicht nur zugesprochen, sondern auch ausbezahlt werden muss. Zusätzlich ist für die Betroffenen von maßgeblicher Bedeutung, dass der sichere Aufenthalt und Zugang zu Sozialleistungen gewährleistet wird.

Kommunale Ebene

Die Leistungen der Behörden auf regionaler wie kommunaler Ebene sind für die Lebenssicherheit der Betroffenen unab-

dingbar. Die Grundversorgung für Drittstaatsangehörige, die Anmeldebescheinigung und Mindestsicherung für EU-BürgerInnen und andere ähnliche Angebote ermöglichen den Aufbau einer würdevollen Existenz. Da diese Leistungen noch nicht für alle Betroffenen zugänglich sind, ist LEFÖ-IBF weiterhin engagiert, um ein Bewusstsein für die Wichtigkeit dieser Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Zusammenarbeit aller Einrichtungen ist gefragt – auch auf verwaltungsrechtlicher Ebene –, um die Betroffenen bei der Stärkung ihrer Rechte und auf ihrem Weg in ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben unterstützen zu können.

**LEFÖ

LEFÖ wurde 1985 von „Lateinamerikanische Exilierte Frauen in Österreich“ zur Unterstützung von und für Migrantinnen mit dem Ziel, auf die vielfältigen Bedürfnisse einzugehen, gegründet. Sehr bald zählten auch Betroffene von Frauenhandel und Migrantinnen in der Sexarbeit zu den Zielgruppen. 1998 wurde die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF) als einer der fünf Arbeitsbereiche von LEFÖ gegründet, um der wachsenden Problematik des Frauenhandels entgegenzutreten. LEFÖ-IBF ist im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (BMBF) bundesweit beschäftigt. ■

TRANSATLANTIC TRADE & INVESTMENT PARTNERSHIP

TTIP: Die kommunale Daseinsvorsorge in Europa – bald „Made in USA“?

Seit Juli 2013 verhandeln VertreterInnen der EU-Kommission und des US-Handelsministeriums ein Freihandelsabkommen, das binnen zwei Jahren die größte Freihandelszone der Welt schaffen soll: die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft TTIP (Transatlantic Trade & Investment Partnership).

Johannes Schmid

Den Menschen beiderseits des Atlantiks werden Wachstum und Arbeitsplätze versprochen. Der Handelskommissar der EU, Karel De Gucht (ein belgischer Liberaler), kündigt durch die Deregulierung des Marktes und den freien Austausch von Gütern, Dienstleistungen und Investitionen einen Wachstumsschub im Ausmaß von 119 Milliarden Euro pro Jahr für die europäische Wirtschaft an: also eine Art „Konjunkturpaket“ mit einem jährlichen Zusatzeinkommen von 500 Euro pro Familie.

Bereits im Herbst 2013 haben die kommunalen Interessensvertretungen in Österreich und Deutschland – fast allein auf weiter Flur – vor einer transatlantischen Liberalisierungswelle gewarnt, die durch dieses mögliche Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA eintreten könnte. Inzwischen haben die anfangs noch einsamen Stimmen Aufmerksamkeit gefunden. Die Öffentlichkeit ist sensibilisiert. Die Standards für Lebensmittel, Gesundheit, Datenschutz, Umwelt oder Investorenschutzklauseln sind inzwischen

Themen, die breit und öffentlich diskutiert werden – nicht nur in Europa, sondern auch in den USA.

Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund sind bereits erprobt im Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge. Dies beweisen die erst unlängst erlangten Verhandlungsergebnisse zum „Vergabepaket Neu“ und zur Konzessionsrichtlinie. Konnten hier doch Angriffe auf die Wasserversorgung und die Interkommunale Zusammenarbeit gemeinsam erfolgreich abgewehrt werden.

Aus dieser Erfahrung warnt der Österreichische Städtebund davor, dass die Menschen in Österreich und Europa weiterhin auf der Hut sein müssen, um die Errungenschaften der kommunalen Daseinsvorsorge zu bewahren.

Ausgangslage

Die EU-Kommission führt im Auftrag des Europäischen Rats, d.h. im Auftrag der EU-Mitgliedstaaten, die Verhandlungen mit den USA. Das Mandat umfasst auch kommunalrelevante Handlungsbereiche,

wie das öffentliche Auftragswesen, Energiepolitik, Umweltschutz und öffentliche Dienstleistungen. Eine Freihandelszone mit rund 800 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner und knapp einem Drittel des Welthandelsvolumens wird zweifellos die Welt verändern – gerade deshalb ist Transparenz im Verfahren unerlässlich.

Eine Mitwirkung der Kommunen oder ihrer Verbände ist nicht vorgesehen. Derzeit finden die Verhandlungen weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Diese Geheimniskrämerei weckt Misstrauen bei den Menschen. Investorenprivilegien und Konzerninteressen scheinen Vorrang vor den Anliegen der BürgerInnen zu haben.

Gerade die Kernbereiche der kommunalen Daseinsvorsorge werden von den Initiatoren solcher Freihandelsabkommen oft als „lokale Monopole“ gesehen, die grundsätzlich einer Marköffnung zuzuführen wären.

Das ist nicht bloß eine theoretische Gefahr. Das Abkommen wird Anwendungsvorrang vor europäischem und nationalem



Der Autor ist Jurist, war langjähriger Rechtsbereichsleiter von Deutsch-Wagram und ist seit 2007 Leiter der Rechtsabteilung des Österreichischen Städtebundes.

Recht haben und dies verstärkt seine Bedeutung. In der Konsequenz kann dies zu einer Privatisierung der kommunalen Daseinsvorsorge führen.

Der Österreichische Städtebund ist aufgerufen, darauf zu achten, dass Europaparlament, Bundesregierung und Landesregierungen tatsächlich die Interessen der kommunalen Selbstverwaltung wahren und die Verhandlungen nicht über die Köpfe von Kommunen und BürgerInnen hinweg laufen. Nach Abschluss der Verhandlungen stimmen das Europäische Parlament und der Europäische Rat im Namen der EU-Mitgliedstaaten über die Verträge ab: bei Zustimmung wird das Freihandelsabkommen für alle EU-Mitgliedstaaten bindend. Eine Befassung der nationalen Parlamente könnte zusätzlich noch vorgesehen werden. Die kommunalen Interessensvertretungen können dieser neuen Vorgehensweise nicht zustimmen!

Wir wissen uns mit dieser Forderung nicht allein, hat sich doch auch der Nationalrat in einer Aktuellen Stunde gegen die gegenwärtige Form der Verhandlungsfüh-

rung gewandt und eine Offenlegung der Vertragsinhalte gefordert. Ebenso haben fast alle Landtage entsprechende Resolutionen und Beschlüsse bereits gefasst.

Forderungen und Conclusio

Der Österreichische Städtebund hat bereits in einem gemeinsamen Schreiben mit dem Österreichischen Gemeindebund die verantwortlichen Stellen aufgefordert, ihren Einfluss auf allen Ebenen geltend zu machen,

- damit die nationalen und regionale Parlamente laufend über den Fortgang der Verhandlungen informiert sowie konsultiert werden und der Zugang zu allen Verhandlungstexten gewährleistet wird,
- damit die Regelungen über die Leistungen der Daseinsvorsorge, des Arbeitnehmerschutzes, der Produktsicherheit und die Regelungen von Sozialstandards sowie für den Verbraucher- den Gesundheits-, den Umwelt- sowie den Datenschutz nicht abgesenkt werden,
- damit die Bestimmungen zum Investor-State Dispute Settlement (ISDS) – wel-

ches u.a. die Entschädigung ausländischer Investoren für einen behaupteten Umsatzverlust durch neue gesetzliche Standards erleichtern würde – nicht in den Freihandelsvertrag aufgenommen werden.

Der Österreichische Städtebund spricht sich somit explizit gegen den Abschluss des Freihandelsabkommens aus, sollte eine dieser drei Bedingungen nicht oder nur ungenügend erfüllt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Städte und Gemeinden über alle regulatorischen Kooperationsvorhaben, die in ihre Kompetenzen eingreifen, zeitgerecht und umfassend – unter Vorlage der entsprechenden Verhandlungstexte – informiert werden.

Denn eins muss uns klar sein, um es mit den Worten des Nürnberger Oberbürgermeisters Ulrich Maly, Vorsitzender des Bayerischen Städtetages, zu sagen: „Wer heute den Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge verschläft, wacht morgen ohne Daseinsvorsorge auf.“ ■

AUF DEM WEG ZU EINER RECYCLINGGESELLSCHAFT

Eine neue EU-Abfallpolitik für Europa

Die EU-Kommission will mit ihren am 2. Juli 2014 neu veröffentlichten Vorschlägen zur EU-Abfallpolitik den Übergang zur Kreislaufwirtschaft schaffen. Hierzu soll der Schwerpunkt auf Wiederverwendung, Instandsetzung, Sanierung und Recycling von Materialien verlagert werden.

Katharina Schmidt

Abfall wird zur Ressource. In der Brüsseler Diskussion wurde bereits eines deutlich: Die EU-Kommission will verstärkt im Produktionsprozess ansetzen und ehrgeizigere Sammel- und Recyclingziele formulieren. Im Jahr 2014 wird die EU-Kommission den umfassenden Revisionsprozess der EU-Abfallpolitik mit der Veröffentlichung neuer Vorschriften zur Vermeidung von Abfällen und zur Förderung von Wiederverwendung und Recycling abschließen. Mit ihren Vorschlägen vom 2. Juli 2014 soll die Abkehr von einer Wegwerfgesellschaft zu einer europäischen

Bereich der Abfallbewirtschaftung nach wie vor sehr unterschiedlich aufgestellt. Während in den neuen Mitgliedstaaten die Mülldeponierung noch am weitesten verbreitet ist, sind Länder wie Deutschland und Österreich mit Blick auf Recycling und Verbrennung die Musterschüler Europas. In den vergangenen Jahren hat die EU-Kommission deshalb die Ziele der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, der Deponierichtlinie 99/31/EG sowie der Abfallstrom-Richtlinien (wie die Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsmüll 94/62/EG) überprüft und diese in ihrer Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Relevanz bewertet. Zuletzt wurde in Brüssel im Rahmen der alljährlichen „Grünen Woche“, die sich im Jahr 2014 dem Themenkomplex Abfall widmete, intensiv über die künftige EU-Abfallpolitik diskutiert.

Blick auf die gesamte Wertschöpfungskette

Der Gedanke des Recyclings und der Wiederverwertung soll bereits im Produktionsprozess sowie im kompletten Lebenszyklus eines Produkts selbst verankert werden. So könnte beispielsweise bei der Erbringung einer Dienstleistung darauf geachtet werden, die eingesetzte Materialmenge weiter zu reduzieren. Zu denken ist auch an eine Verlängerung der Haltbarkeit von Produkten. Konkret müsste die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG weiterentwickelt und ein Augenmerk auf Kriterien der Ressourceneffizienz gelegt werden.

Modernisierung der EU-Ziele im Abfallmanagement

Höhere Recyclingziele für Materialien wie Plastik, Glas, Metalle, Papier und andere Materialien sollen dazu beitragen, die

Märkte für Sekundärrohstoffe weiterzuentwickeln. Beispielsweise soll die Wiederverwertungs- und Recyclingquote von Siedlungsabfällen bis zum Jahr 2030 auf mind. 70 Prozent gesteigert werden. Die Quote für Verpackungsmüll soll bis zum Jahr 2030 auf 80 Prozent erhöht werden, wobei nicht verbindliche Zwischenziele von 60 Prozent bis 2020 und 70 Prozent bis 2025 gelten sollen. Stofflich wiederverwertbarer Müll wie Plastik oder Papier soll spätestens ab dem Jahr 2025 nicht mehr deponiert werden dürfen. Auch sollen sich die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2030 darum bemühen, ohne Deponien auszukommen. Ein bestimmter Anteil des Restmülls ist nicht wiederverwertbar und darf deshalb deponiert werden, sofern keine alternative Müllbehandlungsmethode zur Verfügung steht. Der Anteil sollte aber auf ein Maximum von 5 Prozent begrenzt sein. Außerdem hat die EU-Kommission mit Blick auf einzelne Materialien wie Lebensmittelabfälle, Plastik und Phosphor maßgeschneiderte Maßnahmen angekündigt.

Vereinfachung und bessere Umsetzung des EU-Abfallrechts

Ziel der EU-Kommission ist es weiter, den gemeinsamen Besitzstand des EU-Abfallrechts zu vereinfachen und eine bessere Kohärenz zwischen den einzelnen EU-Rechtsakten herzustellen. Dies soll gelingen, indem u.a. Überschneidungen bei den EU-Zielen entfernt und Definitionen auf EU-Ebene wie zum Siedlungsmüll vereinheitlicht werden, das Berichtswesen mit Blick auf Berechnungsmethoden für Hausmüll, Deponierungs- und Verpackungsmüllziele vereinfacht wird und Mindestanforderungen für Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung formuliert werden. ■



Die Autorin hat Sozialwissenschaften studiert und war als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Seniorenamt der Stadt Nürnberg tätig. Die Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände haben sie 2011 in das Europabüro der bayerischen Kommunen nach Brüssel entsandt, wo sie zur Zeit stellvertretende Leiterin ist.

Recyclinggesellschaft gelingen. Die Annahme, dass Ressourcen stets reichlich, günstig und leicht verfügbar sind, müsse dringend revidiert werden, so die EU-Kommission. Die Mitgliedstaaten sind im

GLEICHSTELLUNG VON UNTERNEHMENS- UND KOMMUNALEN VERTRETERINNEN

Das „Lobbyistenregister“

Nach einer Änderung der Regelungen zum Transparenzregister sollen sich neuerdings auch kommunale VertreterInnen in das „Lobbyistenregister“ des Europäischen Parlaments und der EU-Kommission eintragen.

Michael Schmitz

Am 15. April 2014 nahmen die Mitglieder des EU-Parlaments in der Plenarversammlung einen Beschluss zur Vereinbarung zwischen der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament zum Transparenzregister an. Nach der nun gefundenen Regelung werden neuerdings auch die VertreterInnen der Kommunen aufgefordert, sich in das „Lobbyistenregister“ einzutragen. Das Transparenz-Register wurde 2011 eingeführt und soll dazu dienen, die Tätigkeit der politischen EntscheidungsträgerInnen im Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission offen und transparent zu gestalten, indem die Tätigkeit von Interessensvertretern auf europäischer Ebene erfasst und kontrolliert wird.

In der Vereinbarung zwischen dem Parlament und der Kommission waren bis dato die kommunalen Gebietskörperschaften genau wie die regionalen Gebietskörperschaften von einer Eintragungspflicht ins Transparenzregister ausgenommen. Diese Ausnahme wurde durch die verfassungsrechtliche Stellung der Kommunen bzw. Regionen sowohl auf nationaler Ebene wie auch auf europäischer Ebene begründet. Im Lissabon-Vertrag werden die europäischen Institutionen sogar explizit aufgefordert, die kommunale Selbstverwaltungsgarantie und die grundlegenden und verfassungsmäßigen Strukturen zu achten. Die Kommunalverbände waren zwar bisher schon von der Eintragungspflicht in der Vereinbarung erfasst; in den von der Kommission und dem Parlament erarbeiteten auslegenden Leitlinien wurde aber eine Ausnahme geschaffen, sodass die VertreterInnen bisher in der Praxis von einer Eintragung absehen konnten. Im Gegensatz zu Unternehmen, die Partikularinteressen vertreten, setzen sich Kommunen und ihre Verbände für Gemeinwohlinteressen ein. Bei ih-

ren VertreterInnen handelt es sich um direkt und demokratisch gewählte Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte. Zudem sind Kommunen und Länder mit ihren Vertretern Teil des europäischen Gesetzgebungsprozesses im Ausschuss der Regionen (AdR), der als beratende europäische Institution an der Rechtsetzung mitwirkt. Aus diesen Gründen dürfen Kommunen nicht den „Lobbyisten“ aus Unternehmen oder Unternehmensverbänden gleichgestellt werden. Die Bundesländer und deren Vertretungen in Brüssel sind richtigerweise mit einer ausdrücklichen Ausnahmeregelung weiterhin von dem Erfordernis ausgenommen, sich im Transparenzregister registrieren zu lassen. Kommunen und ihre Brüsseler Vertretungen müssten auch in Zukunft den Bundesländern gleichgestellt werden.

Trotz dieser Argumente wurde die Erweiterung der Anmeldepflicht von den VertreterInnen der hochrangigen Arbeitsgruppe damit begründet, dass man eine starke Gefahr der Vertretung von wirtschaftlichen Interessen durch die VertreterInnen der Kommunen sehe. Bis zum Jahr 2016 soll die Kommission einen Vorschlag für ein verpflichtendes Transparenzregister vorlegen und schon jetzt Möglichkeiten erarbeiten, um die eintragungspflichtigen Organisationen zu einer Registrierung zu bewegen.

Diese „Anreize“ bestehen unter anderem aus einer Forderung an die Abgeordneten und KommissionsmitarbeiterInnen, Einladungen nicht registrierter VertreterInnen nicht Folge zu leisten und den Zutritt zu den EU-Institutionen in Brüssel nicht zu gewähren. Eine unmittelbare Umsetzung der vom Parlament abgestimmten Regelungen würde bedeuten, dass die kommunalen Gebietskörperschaften wie auch ihre VertreterInnen künftig wie Unternehmen behandelt würden und sich



Der Autor ist als Referent im Europabüro des Deutschen Landkreistages in Brüssel tätig. Zuvor studierte er Rechtswissenschaften an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und der Universität de Lausanne und absolvierte sein Referendariat in Bonn, Brüssel, Washington D.C. und Sydney.

im Transparenzregister registrieren lassen müssten. Die zuständigen Verwaltungsstellen der Kommission und des Parlaments haben nach Intervention der kommunalen Verbände angekündigt, die Regelungen entschärfen zu wollen. Nach dem heutigen Stand führen aber alle Tätigkeiten, die die Gesetzgebung mittelbar oder unmittelbar beeinflussen können, unabhängig vom Ort der Tätigkeit, zu einer Eintragungspflicht. Diese Vorgabe würde dazu führen, dass z.B. auch die Einladung eines Europaabgeordneten in eine Gemeinde in seinem Heimatwahlkreis in Zukunft eine vorherige Eintragung des Bürgermeisters oder Landrats in das Transparenzregister voraussetzen würde. Die neuen und alten Mitglieder des EU-Parlaments sollten sich für eine Anpassung der Regelungen einsetzen. Die kommunalen Verbände in Brüssel werden sich auch weiterhin für eine Ausnahme von der Eintragungspflicht einsetzen. ■

IX: DIMENSIONEN UND AUSWIRKUNGEN DES NEUEN EU-VERGABEPAKETS

Ein Blick in die europäischen Verträge genügt, um festzustellen, dass an keiner Stelle ausdrücklich auf das „Vergabewesen“ Bezug genommen wird. Vielmehr unterlagen die Mitgliedstaaten der damaligen EG bis zum Ende der 80er-Jahre kaum gemeinschaftlichen Vergaberegeln. Im Wesentlichen waren sie lediglich verpflichtet, die allgemeinen Prinzipien der Verträge einzuhalten. Das änderte sich erst mit dem Weißbuch der damaligen EG-Kommission unter Jacques Delors über die Vollendung des Binnenmarktes aus dem Jahr 1985. Darin wurde festgestellt, dass die „öffentliche Beschaffung eine mögliche nicht-tarifäre Eintrittsschranke darstellt“ und den Wettbewerb auf den relevanten Märkten in den Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Die im Weißbuch getroffenen Feststellungen wurden konkretisiert und in der Verabschiedung von gemeinschaftlichen (Vergabe-) Richtlinien erstmals 1992 umgesetzt.

Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet änderte sich das Vergaberecht seit 1992 in rasantem Ausmaß und wird nunmehr auch zur Erreichung anderer strategischer Ziele als der Förderung des Binnenmarkts eingesetzt. Am 21. Dezember 2011 wurde ein neues umfangreiches Paket zur Novellierung des Vergaberechts von der Europäischen Kommission vorgelegt. Nach mehr als zwei Jahren schwieriger und kontroverser Verhandlungen wurden die Richtlinien am 28. März 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und traten am 17. April 2014 in Kraft. Sie sind binnen zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Der Österreichische Städtebund wird die nun anstehende Umsetzung der neuen EU-Richtlinien in nationales Recht eng begleiten und auf eine praxisgerechte und handhabbare Umsetzung aus Sicht der Städte und Gemeinden achten. Bereits Ende Mai hat der Städtebund einen ersten Kurzleitfaden zum neuen EU-Vergabepaket veröffentlicht: www.staedtebund.gv.at

Revision des europäischen Vergaberechtes

Im Spannungsfeld von Binnenmarkt und kommunaler Selbstverwaltung: Europäisches Vergaberecht bestimmt seit mehr als 40 Jahren die öffentliche Beschaffung oberhalb der Schwellenwerte. Ausgehend vom Baubereich wurden die europäischen Regeln auf fast alle Bereiche der Vergabe ausgeweitet und wurden im Lauf der Zeit immer detaillierter und komplexer. Leider sank damit aber nicht die Fehlerrate.

Heide Rühle

Ohne teure Rechtsberatung ist Vergabe oberhalb der Schwellenwerte kaum mehr vorstellbar. Dies hat den Druck, den Zuschlag dem billigsten Anbieter zu erteilen, noch erhöht. Nachhaltige Vergabe und öffentliche Investitionen wurden erschwert.

Die Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinien hatte deshalb auch zum Ziel, das Vergaberecht zu vereinfachen und mehr Spielräume für Innovation und nachhaltige Vergabe zu eröffnen. Haben die am 17. April dieses Jahres in Kraft getretenen Regeln dies erreicht?

Schlanker ist das Vergaberecht jedenfalls nicht geworden: statt zwei haben wir nun drei Richtlinien (die klassische Richtlinie, die Sektorenrichtlinie und die neue Konzessionsrichtlinie) mit erweitertem Umfang. Die Gründe dafür haben nicht (nur) die Brüsseler Institutionen zu verantwor-

ten. Viele Mitgliedstaaten wollten ihre nationalen Eigenheiten im europäischen Recht verankern. Und es zeigte sich bei den Verhandlungen, dass einige Mitgliedstaaten ihren Kommunen nicht über den Weg trauen. Sie traten für ein besonders restriktives europäisches Recht ein.

Auch das Ziel, Rechtssicherheit zu stärken, führte leider zu detaillierteren Regelungen und stand dem Wunsch auf Verschlankung entgegen.

Eine Erhöhung der Schwellenwerte hätte zu Entlastungen geführt, war aber leider nicht durchsetzbar, da sich die EU-Kommission in den Verhandlungen zu einem neuen internationalen Government Procurement-Abkommen (GPA) auf genau diese Schwellenwerte mit den anderen Staaten geeinigt hatte. Allerdings hat das Parlament nun in den Richtlinien einen Passus verankert, der die Kommission ver-

pflichtet, bei künftigen internationalen Verhandlungsrunden sich für eine Erhöhung der Schwellenwerte einzusetzen.

Damit bin ich auch schon bei den positiven Ergebnissen der Revision:

Das Wichtigste vorweg: die neuen Vergaberichtlinien haben nicht – wie sonst üblich – mehr Kompetenzen für die europäische Ebene gebracht, sondern im Gegenteil den Anwendungsbereich des Europarechtes eingegrenzt und reduziert. Ausgenommen wurden (neben dem Bereich ÖPNV und Verteidigung, die in separaten Verordnungen bzw. Richtlinien geregelt sind):

- Dienstleistungen auf der Basis eines ausschließlichen Rechtes;
- Katastrophen-, Zivilschutz und Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen erbracht wird; für Krankentransporte gilt ein erleichtertes Regime;

- Aufträge für die Bereitstellung und den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze;
- Produktion von audiovisuellen und Hörfunk-Sendungen;
- Erwerb, Miete oder Pacht von Grundstücken und Gebäuden;
- Schiedsgericht- und Schlichtungsdienstleistungen;
- spezielle Rechtsdienste, u.a. Rechtsberatung, Vertretung vor Gericht, notarielle Dienste;
- Finanzdienstleistungen, Kredite und Darlehen (diesen Bereich wollte die Kommission erstmals unter europäische Vergaberegime stellen – das haben wir aber verhindert);
- Arbeitsverträge;
- Aufträge für politische Kampagnen;
- spezielle Systeme im Bereich Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, wie z.B. „user choice“ (Schweden), das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis (Deutschland) und Dienstleistungsgutscheinsysteme.
- Ferner berühren die Richtlinien nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Systeme der sozialen Sicherheit.

Darüber hinausgehende Ausnahmen in der Konzessionsrichtlinie betreffen:

- Dienstleistungskonzessionen im Bereich Wasser (nach harten Auseinandersetzungen!);
- Lotteriedienstleistungen auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechtes.

Auch die Definition von „Vergabe“ grenzt den Anwendungsbereich ein: „Die Vorschriften der Union für die öffentliche Auftragsvergabe sollen nicht alle Formen staatlicher Aufgaben abdecken, sondern nur diejenigen, die für den Erwerb (...) im Wege eines öffentlichen Auftrages getätigt werden“ (Erwägungsgrund 4). Damit wird die Position einiger nationaler Gerichte zurückgewiesen, die den Verkauf von Grundstücken, die mit städtebaulichen Auflagen versehen waren, als Vergabe werteten.

Zudem wird klargestellt, dass folgende Bereiche nicht als Konzession zu werten sind: reine Finanzierung von Tätigkeiten; Erteilung von Lizenzen oder Genehmi-



Die Autorin war Mitglied des Europäischen Parlaments von 1999 bis 2014. Sie war maßgeblich an der Revision des EU-Vergabepakets beteiligt und hat sich insbesondere für die kommunalen Belange eingesetzt. Sie ist eine angesehene und geschätzte Expertin im EU-Vergaberecht.

gungen, die nicht mit einer Leistungspflicht verbunden sind; Pachtverträge über öffentliche Liegenschaften oder Land, die Klauseln zur Nutzung beinhalten; Vereinbarungen über die Gewährung von Wegerechten.

Am wichtigsten für die Kommunen dürfte aber die nun erzielte Rechtssicherheit für öffentliche Kooperationen und kommunale Zweckverbände sein. In-House-Vergabe und vertragliche Interkommunale Zusammenarbeit wurden vom Vergaberecht freigestellt, sofern:

- die Kontrolle gegeben ist,
- mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten für den (oder die) öffentlichen Auftraggeber getätigt werden,
- und keine direkte private Beteiligung besteht, außer sie ist gesetzlich vorgeschrieben.

Ausdrücklich werden unter der In-House-Vergabe auch Einzelgesellschaften, Verträge zwischen Tochtergesellschaften und von Beteiligungsgesellschaften an öffentlichen Auftraggebern erfasst.

Bei Mehrfachbeteiligungen (Joint In-House) gilt das Kontrollkriterium als erfüllt, wenn sich die beschlussfassenden Gremien aus VertreterInnen sämtlicher öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen, die gemeinsam maßgeblichen Einfluss auf die strategischen Ziele ausüben. Die vertragliche interkommunale Zusammenarbeit ist freigestellt, wenn

- der Vertrag eine Zusammenarbeit zur Erreichung gemeinsamer Ziele begründet,
- die Durchführung der Zusammenarbeit sich ausschließlich durch Überlegungen in Zusammenhang mit den öffentlichen Interessen bestimmt,
- ihr Marktanteil auf dem offenen Markt weniger als 20 Prozent beträgt.

Unabhängig davon stellt Artikel 1, Abs. 6 klar, dass die Übertragung von Zuständigkeiten für die Ausführung öffentlicher Aufgaben als innerstaatlicher Organisationsakt nicht vom Vergaberegime erfasst ist, solange diese Übertragung nicht Vergütungen für vertragliche Leistungen vorsieht (reiner Verwaltungsakt). Und es wird ausdrücklich festgehalten, dass Dienstleistungen im allgemeinen Interesse nicht dem Vergabepaket unterliegen.

Dies ist die erste Binnenmarktgesetzgebung, die sich ausdrücklich auf das Recht auf kommunale Selbstverwaltung bezieht. Eine Selbstverständlichkeit seit den Vertragsänderungen von Lissabon? Da habe ich doch erhebliche Zweifel. Jedenfalls habe ich trotz dieser Vertragsänderung, bisher noch keinen Vorschlag der Kommission in den Händen gehabt, der neben dem Binnenmarkt sich auch auf Artikel 14 AEUV oder Protokoll Nr. 26 berufen hätte. Erst das Parlament hat diesen Bezug hergestellt. Das ist ein wichtiger Schritt nach vorne. ■

Hoffnung für das Wesentlichkeitskriterium durch neue Vergaberichtlinien?

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Kommune die Vergabe eines Auftrags nicht ausschreiben muss, wenn sie ihr eigenes Unternehmen mit der Leistung/Lieferung betraut, ist seit vielen Jahren Gegenstand europäischer und nationaler Rechtsprechung.

Kerstin Stuber

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Jahr 1999 in seiner grundlegenden „Teckal“-Entscheidung (Rechtssache C-107/98) Ausnahmekriterien für sogenannte In-House-Geschäfte entwickelt. Nach der Rechtsprechung des EuGH fällt eine solche Beziehung nicht in den Geltungsbereich des EU-Vergaberechts, wenn:

- der öffentliche Auftraggeber über die betreffende juristische Person eine Kontrolle ausübt, die derjenigen ähnlich ist, die er über seine eigenen Dienststellen ausübt → Kontrollkriterium;
- diese juristische Person zugleich ihre Wirtschaftstätigkeit im Wesentlichen mit der oder den Körperschaften abwickelt, die sie unterhalten („die ihre Anteile innehaben“) → Wesentlichkeitskriterium

Des Weiteren hatte der EuGH mit Urteil vom 11.1.2005 (Rechtssache C-26/03 „Stadt Halle“) klargestellt, dass jegliche private Beteiligung an dem zum beauftragenden Unternehmen ein In-House-Geschäft ausschließt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass dieser Ausschluss in den nunmehr verabschiedeten neuen Vergaberichtlinien leicht modifiziert wurde. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich jedoch auf die Frage der Anrechenbarkeit von Tätigkeiten zu Gunsten des öffentlichen Auftraggebers.

Bereits seit Entwicklung der „Teckal“-Kriterien hat es immer wieder juristische Auseinandersetzungen und umfangreiches

Schrifttum zu der Frage gegeben, wann eine Tätigkeit „im Wesentlichen“ für den Auftraggeber ausgeübt wird. In quantitativer Hinsicht war noch nicht geklärt, ob die Grenze, bis zu der Umsätze noch aus rein nebensächlichen Tätigkeiten stammend angesehen werden können, regelmäßig bei 10 Prozent der Umsätze zu ziehen ist. Fraglich war des Weiteren, wann eine Tätigkeit noch als Tätigkeit für die Kommune gerechnet werden kann oder ob die Versorgung von Privatkunden nicht mehr hierunter fällt. Stadtwerke werden oft im Wesentlichen nicht für die Versorgung von kommunalen Einrichtungen, sondern für die Versorgung der übrigen Kunden tätig. Es erschien allerdings vertretbar, dass diese Tätigkeit auch der Kommune zugerechnet werden kann, soweit sie der Erfüllung von deren Aufgaben der Daseinsvorsorge dient. Im Jahr 2010 kam es zu einem Paukenschlag, als das OLG Hamburg in seinem Beschluss vom 14.12.2010 (Az.: 1 Verg 5/10) entschied, dass Stromlieferungen kommunaler Stadtwerke an Private In-House-schädlich sind. Im Folgenden vertrat das OLG Frankfurt (Beschluss vom 30.08.2011, Az.: 11 Verg 3/11) die gleiche Linie wie das OLG Hamburg. Die Belieferungen von Endkunden im Strom- und Gasbereich werden als Umsätze im freien Wettbewerb eingestuft, die nicht bei der Beurteilung des „Wesentlichkeitskriteriums“ mit eingerechnet werden können. Der Bayerische Gemeindetag hat diese Argumentationslinie stets bedauert und hält sie für durchaus angreifbar.

EuGH-Urteil „Carbotermo“

Auf den ersten Blick ist die Argumentation des OLG Hamburg und des OLG Frankfurt schlüssig: Die Privatkunden seien im Verhältnis zur Auftraggeberin Dritte. Es bestehe kein Grund, die mit den Privatkunden erzielten Umsätze der Auftraggeberin zuzurechnen. Unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil „Carbotermo“ (Rechtssache C-340/04) argumentieren die Richter, dass der Privatkunde unter einer Vielzahl von Anbietern für die Lieferung von Strom wählen kann. Welchen Anbieter der Privatkunde bevorzuge, beruhe nicht auf einer Rechtsbeziehung, die die Auftraggeberin mit ihrer (in diesem Fall) Stadtwerke GmbH eingegangen sei, sondern auf einer autonomen Entscheidung des Nutzers. Die Umsätze, die die Stadtwerke GmbH außerhalb des Stadtgebiets mit Privatkunden erzielen, könnten ohnehin nicht zugerechnet werden.

Die Oberlandesgerichte verkennen nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags, dass die Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nicht dadurch bewerkstelligt werden, dass eine Gemeinde mit ihrer Eigengesellschaft Leistungen austauscht. Die kommunale Daseinsvorsorge ist stets bürgerorientiert. Sie ist, wie es der Begriff schon ausdrückt, Vorsorge für das Dasein der GemeindegliederInnen. Der Verfassungsauftrag des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und des Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung wird in Verbindung mit den Garantien im Vertrag von Lissabon dadurch erfüllt, dass die Bürgerinnen und Bürger gemeindlicherseits u.a. mit Gas



Die Autorin ist leitende Verwaltungsdirektorin beim Bayerischen Gemeindetag, u.a. zuständig für den Bereich Vergaberecht. Sie hat als Juristin in verschiedenen Referaten der Landeshauptstadt München gearbeitet und war fünf Jahre lang die Leiterin des Europabüros der bayerischen Kommunen in Brüssel.

und Strom versorgt werden. Den Bürgerinnen und Bürgern stehen also nicht – wie bei der Auftragsvergabe an „Dritte“ – zwei Rechtssubjekte gegenüber, sondern im Sinne der Daseinsvorsorge nur eines: Die Gemeinde als Trägerin der Aufgabe, die sie dadurch erfüllt, dass sie sich im Innenverhältnis einer Eigengesellschaft als 100-prozentige Tochter der Kommunal-mutter bedient. Nach dieser Logik würden kommunale Stadtwerke bei der Lieferung an die Bürgerinnen und Bürger eine Tätigkeit „für die Gemeinde“ ausführen, sodass die entsprechenden Umsätze unserer Meinung nach auch als „Umsätze mit der Gemeinde“ für das Wesentlichkeitskriterium hinzugezählt werden können.

Die immer wieder für die gegenteilige Auffassung herangezogene Entscheidung des EuGH „Carbotermo“ ist nach unserer Auffassung nicht eindeutig. Zwar wird zu recht auf die Aussage des EuGH hingewiesen, dass das Wesentlichkeitskriterium die Anwendbarkeit der Vergaberichtlinien sicherstellen soll, wenn ein von einer oder mehreren Körperschaften kontrolliertes Unternehmen auf dem Markt tätig ist und daher mit anderen Unternehmen in Wettbewerb treten kann. Allerdings führen die europäischen Richter daran anschließend

aus: „Denn einem Unternehmen fehlt es nicht unbedingt allein deshalb an Handlungsfreiheit, weil die es betreffenden Entscheidungen von der Körperschaft kontrolliert werden, die seine Anteile inne hat, sofern es noch einen bedeutenden Teil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit mit anderen Wirtschaftsteilnehmern abwickeln kann (C-340/04, Rz 60, 61).“ Diese Begründung vermischt unseres Erachtens aber die Erfüllung des Kontrollkriteriums mit der Erfüllung des Wesentlichkeitskriteriums. Für Kommunen ist die Rechtslage daher misslich. Derzeit ist es mit rechtlichen Risiken verbunden, z.B. Strom für kommunale Einrichtungen ohne vorherige Ausschreibung von der eigenen Stadtwerke GmbH zu beziehen (siehe auch Antwort des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr auf eine entsprechende Anfrage zum Landtagsplenum Drucksache 17/622 vom 6.2.2014).

Der Bayerische Gemeindetag hat daher – gemeinsam mit anderen kommunalen Spitzenverbänden – großes Augenmerk darauf gerichtet, dass seine eigene Auffassung durch den Wortlaut der neuen europäischen Vergaberichtlinien nicht ausgeschlossen wird. Die nunmehr am 15. Januar 2014 vom EU-Parlament verabschie-

deten und vom Ministerrat am 11. Februar 2014 bestätigten neuen europäischen Vergaberichtlinien sehen erstmals eine ausdrückliche Regelung zu In-House-Vergaben vor. Im Hinblick auf das gedanklich zu Grunde liegende „Wesentlichkeitskriterium“ ist erforderlich, dass mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person (des privaten oder des öffentlichen Rechts) der Ausführung der Aufgaben dienen, mit denen sie von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber (...) betraut wurden. Der Bayerische Gemeindetag wird daher die Umsetzung dieser Richtlinien und die damit einhergehende Auslegungsdiskussion aufmerksam verfolgen. Denn wir verbinden mit der aktuellen Formulierung der Richtlinien die Hoffnung, dass der Aspekt, wenn im Gründungsakt eines kommunalen Stadtwerks die Versorgung der Bevölkerung z.B. mit Strom als Aufgabe festgeschrieben ist, doch noch zur Anerkennung eines In-House-Geschäftes führen könnte, was im Moment leider nicht der Fall ist. Die weitere Entwicklung bleibt mit Spannung abzuwarten. ■

Dieser Artikel ist auch im Bayerischen Gemeindetag 3/2014 erschienen.

Die neuen Vergaberichtlinien – eine Vereinfachung?

Vor über zwei Jahren veröffentlichte die Europäische Kommission Vorschläge zur Neuregelung des Beschaffungswesens in Europa. Die folgende Zeit war von zäh verlaufenden Gesprächen und Verhandlungen zwischen den europäischen Organen gekennzeichnet. Zu Jahresbeginn wurde eine Einigung erzielt.

Gerhard Pöschmann

Nach zwei harten Jahren ist es geschafft – das am 21.12.2011 als „Weihnachtsgeschenk“ der Öffentlichkeit präsentierte Vergabepaket der Europäischen Kommission wurde Anfang 2014 von den Mitgliedstaaten wie schon zuvor vom Europäischen Parlament verabschiedet und ist seit 17. April in Kraft. Nicht zuletzt aufgrund zahlreicher bisher ergangener Judikatur war eine Neuregelung notwendig.

Das Paket besteht aus drei Richtlinien:

- Richtlinie zum öffentlichen Auftragswesen („klassische Vergaberichtlinie“)
- Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen im Bereich der Wasser- Energie- und Verkehrsversorgung („Sektorenrichtlinie“)
- Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen („Konzessionsrichtlinie“)

Während die beiden erstgenannten Rechtsakte Reformen von Richtlinien aus dem Jahr 2004 darstellen, stellt die Konzessionsrichtlinie ein völlig neues Regelwerk dar, das bislang noch nicht existierte.

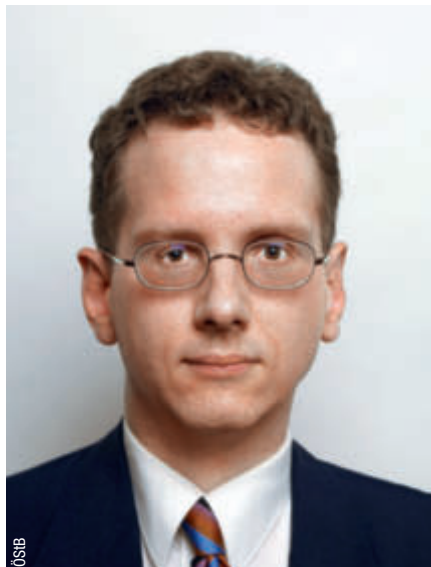
Im Folgenden sollen die neuen Regelungen der klassischen Vergaberichtlinie zusammengefasst werden. In wesentlichen Punkten finden diese sinngemäß auch für die beiden anderen Richtlinien Anwendung.

Die neuen Regelungen im Überblick

Verpflichtende Nutzung von E-Procurement

Nach den neuen Richtlinien ist die Nutzung von E-Procurement – von der Einleitung bis zum Abschluss muss das ganze Verfahren elektronisch ablaufen – verbindlich vorgeschrieben. Spätestens ab

18. Oktober 2018 muss die „e-Vergabe“ in allen Mitgliedstaaten etabliert sein. Manche Kommunen arbeiten bereits an einer Lösung, um sich auf die neuen Anforderungen einstellen zu können. In welcher Form die Nutzung in Österreich vorgeschrieben sein wird, ist noch offen.



Der Autor ist Jurist und spezialisiert auf Vergaberecht.

In-House-Vergabe und Interkommunale Kooperationen

Die Anforderungen an die Inhouse-Vergabe werden erstmals in der Richtlinie verbindlich geregelt.¹ Dabei werden auch in der EuGH-Judikatur ausgeklammerte Fälle der Vergabe von Aufträgen an Schwesterngesellschaften (horizontale Inhouse-Vergabe) sowie die umgekehrte Inhouse-Vergabe (von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft) ermöglicht. Die vielfach mit 10 Prozent ange-

nommene Beschränkung der Entfaltung von Tätigkeit am freien Markt wird auf 20 Prozent erhöht. Das durch den EuGH entwickelte Modell der interkommunalen Zusammenarbeit² wird erstmals geregelt.

Nachträgliche Vertragsänderungen

Ebenso wurden die durch den EuGH³ entwickelten Kriterien für die nachträgliche Vertragsänderung durch die Richtlinie präzisiert. Diese bestimmen, wann dem Vergaberecht unterliegende Verträge ohne Neuausschreibung nachträglich geändert werden können.

Keine Unterscheidung zwischen prioritären und nicht prioritären Dienstleistungen

Die Unterscheidung zwischen prioritären und nicht prioritären Dienstleistungen wird aufgegeben. Bisher wurden Dienstleistungen mit geringer Relevanz für den Binnenmarkt in der klassischen Vergaberichtlinie⁴ in einer eigenen Kategorie zusammengefasst. Für diese Dienstleistungen waren nur die vergaberechtlichen Grundprinzipien einzuhalten. Sowohl Rechtsberatungsleistungen wie auch bestimmte Aspekte der Daseinsvorsorge – z.B. soziale und Gesundheitsdienstleistungen oder Abfall- und Abwasserbeseitigung – waren damit umfasst.

Nunmehr sind diese Dienste unter dem Kapitel „Soziale und andere besondere Dienstleistungen“ zusammengefasst und es wird für sie ein höherer⁵ Schwellenwert von 750.000 Euro gelten. Für die übrigen Dienstleistungen gilt nun der Schwellenwert von 207.000 Euro, der durch die Europäische Kommission alle zwei Jahre an die Erfordernisse des WTO-Abkommens anzupassen ist; eine Anpassung des

Schwellenwertes für soziale und sonstige Dienstleistungen ist nicht vorgesehen.⁶ Eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Regime tritt jedoch insofern ein, als öffentliche Auftraggeber, welche die Vergabe derartiger Dienstleistungen beabsichtigen, zu einer Vorabbekanntmachung verpflichtet werden. Die Schaffung genauer Regeln für die Vergabe obliegt den Mitgliedstaaten.

Lockerung bei der Festlegung von Zuschlagskriterien

Die Richtlinie enthält nun die Klarstellung, dass auch die Qualifikation von Personal, welches für die Auftragsausführung von immanenter Bedeutung ist, von öffentlichen Auftraggebern als Zuschlagskriterium herangezogen werden kann. Dies war bislang in der Rechtsprechung ein strittiges Thema, welches nunmehr durch die Neuregelung der Eignungs- und Zuschlagskriterien gelöst sein soll.⁷

Weiterer Ausblick

Sämtliche oben erwähnte Aspekte stellen lediglich einen kurzen Abriss der gesamten Novelle dar.

Das gesamte Reformpaket muss binnen 24 Monaten von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Für Österreich bedeutet dies eine Überarbeitung des Bundesvergabegesetzes. Ob das ehrgeizige Ziel, eine Straffung und Vereinfachung von Vergabeverfahren in Europa zu erwirken und einen verbesserten Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern, nun tatsächlich erreicht wurde, werden die Umsetzungsgesetze der Mitgliedstaaten sowie deren Handhabung zeigen. ■

¹⁾ Bislang wurden für die In-House-Vergabe einzig die vom EuGH u.a. in der Rechtssache Teckal (EuGH, Urteil vom 18.11.1999, Rs C-107/98) entwickelten Kriterien herangezogen.

²⁾ u.a. EuGH, Urteil vom 9.6.2009, Rs. C-480/06 („Stadtreinigung Hamburg“), EuGH, Urteil vom 19.12.2012, Rs C-159/11 („Lecce“) sowie zuletzt EuGH, Urteil vom 13.6.2013, Rs C-386/11 („Piepenbrock“)

³⁾ u.a. EuGH, Urteil vom 19.6.2008, Rs C-454/06 („Presstext“)

⁴⁾ Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge

⁵⁾ Für alle übrigen Dienstleistungen legt Artikel 4 lit. c nun einen Schwellenwert von EUR 207.000,-- fest. Die Europäische Kommission kann diesen Schwellenwert alle zwei Jahre an die Erfordernisse des WTO-Abkommens anpassen; eine Anpassung des Schwellenwertes für soziale und sonstige Dienstleistungen ist nicht vorgesehen.

⁶⁾ Für soziale und besondere Dienste, welche von Sektorenauftraggebern vergeben werden, gilt ein Schwellenwert von EUR 1.000.000,--, während für alle anderen Dienstleistungen im Sektorenbereich der Schwellenwert EUR 414.000,-- beträgt. Die Anwendung der Regeln für die Konzessionsvergabe unterliegt bei sämtlichen Dienstleistungen und Bauleistungen einem Schwellenwert von EUR 5.000.000,--. Für Bauaufträge im Bereich der beiden Vergaberichtlinien ist ein Schwellenwert von EUR 5.186.000,-- heranzuziehen.

⁷⁾ vgl. EuGH, Urteil vom 19.6.2003, Rs C-315/01 („GAT“), in welchem der EuGH für die Festlegung von Zuschlagskriterien einen strikten Konnex zum Auftragsgegenstand fordert; anders jedoch etwa BVA 18.12.2007, N/0089-BVA/11/2007-28, das eine Ausnahme bei geistigen Dienstleistungen anerkennt.



Fotolia

Kommunalrelevante Neuerungen im EU-Vergaberecht

Das Vergaberecht ist für Kommunen ein Dauerthema und so verfolgte die kommunale Seite die Reform des europäischen Vergaberechts in den letzten 4½ Jahren besonders kritisch. Einigkeit bestand bei der Diskussion zumindest, dass die Bestrebung, diese komplexe Rechtsmaterie zu vereinfachen und flexibler zu gestalten, zu begrüßen ist.

Natalie Häusler

Kontroverser war hingegen die Frage, wie eine solche Vereinfachung für die Praxis auszusehen hat. Dies könnte erfolgen durch sehr genaue Regelungen, durch eine Kodifizierung der Rechtsprechung, durch allgemein gehaltene Grundsätze, etc. Die wesentlichen kommunalrelevanten Änderungen, die der Modernisierungsprozess im Hinblick auf das EU-Recht mit sich gebracht hat, sollen im Folgenden kurz aufgezeigt werden. Inwieweit Erleichterungen für die kommunale Praxis folgen werden, wird größtenteils erst der zurzeit laufende Umsetzungsprozess in die nationalen Gesetze zeigen. Dieser muss am 18. April 2016 abgeschlossen sein.

Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich

Erfreulich ist, dass gleich zu Anfang in der Richtlinie klargestellt wird, dass die Definitionshoheit, was unter Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu verstehen ist, bei den Mitgliedstaaten belassen wird (vgl. Artikel 1). Ferner können sie – unter Beachtung des EU-Beihilfenrechts – entscheiden, wie diese Dienstleistungen organisiert, finanziert und ausgestaltet werden. Ausschreibungsfrei bleiben weiterhin Kommunalkredite (Artikel

10). Ferner ist die Richtlinie nicht auf bestimmte Rechtsanwaltsleistungen, den Zivil- und Katastrophenschutz sowie die Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden, anwendbar. Ausgenommen hiervon ist wiederum der Einsatz von Krankenwagen zur PatientInnenbeförderung.

Unverändert gelten für Kommunen die Schwellenwert von 5.186.000 Euro netto bei öffentlichen Bauaufträgen und 207.000 Euro netto bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (Artikel 4). Neu eingeführt wird ein Schwellenwert von 750.000 Euro für öffentliche Aufträge betreffend sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen, die in Anhang XIV der Richtlinie aufgeführt sind.

Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen

Gemäß des neu eingeführten Artikels 12 können öffentliche Auftraggeber an eine andere juristische Person Aufträge ausschreibungsfrei vergeben, wenn sie zum einen über die juristische Person eine Kontrolle wie über eigene Dienststellen ausüben (sog. Kontrollkriterium) und zum anderen die zu beauftragende juristische Person mindestens 80 Prozent für

die Kommune arbeitet (sog. Wesentlichkeitskriterium). Drittens darf keine direkte private und beherrschende Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person bestehen. Das Kontrollkriterium ist erfüllt, wenn die Kommune einen maßgeblichen Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person hat. Dabei kann die Kontrolle von einer von der Kommune kontrollierten juristischen Person oder von mehreren öffentlichen Auftraggebern gemeinsam ausgeübt werden.

Ausschreibungsfrei bleibt auch die interkommunale Zusammenarbeit zwischen mehreren öffentlichen Auftraggebern, wenn durch die Zusammenarbeit eine zu erbringende öffentliche Dienstleistung sichergestellt werden soll. Dabei soll die Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Hinblick auf das öffentliche Interesse getragen sein. Außerdem müssen die beteiligten öffentlichen Auftraggeber in dem die Vereinbarung betreffenden Bereich mit weniger als 20 Prozent am Markt tätig sein, bezogen auf ihren Gesamtumsatz der letzten drei Jahre.

Ein Passus, nach dem eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit nur möglich



Die Autorin ist Europajuristin (Universität Würzburg) und leitet das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel. Zuvor arbeitete sie u.a. als Vergabeexpertin in der Stadtverwaltung München und als selbständige Anwältin.

ist, wenn „wechselseitige Rechte und Pflichten“ bestehen, wurde auf Grund eines Beispiels aus der Münchner Stadtentwässerung erfreulicherweise gestrichen.

Wahl und Ausgestaltung des Verfahrens

Durchsetzen konnte sich die kommunalfreundliche Ansicht, dass sämtliche Vergabearten zwingend in nationales Recht umzusetzen sind (Artikel 26). Folglich können öffentliche Auftraggeber in Zukunft zwischen dem offenen und nicht offenen Verfahren sowie der Innovationspartnerschaft, dem Verhandlungsverfahren und dem wettbewerblichen Dialog wählen.

Daneben gibt es gemäß Artikel 33-35 die Möglichkeit Rahmenvereinbarungen zu schließen, ein dynamisches Beschaffungssystem einzurichten oder elektronische Auktionen durchzuführen.

Eine Erleichterung für die Praxis wird die Verkürzung der Angebotsfristen bei offenen Verfahren auf 35 Tage mit sich bringen (Artikel 27). Bei nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog und in der Innovationspartnerschaft beträgt die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge bzw. die Angebotsfrist laut der neuen

Vorschriften nur noch 30 Tage (Artikel 28-31). Erschwert werden könnte die Verwaltungspraxis durch die zunehmende Förderung der Verbreitung der e-Vergabe (Artikel 22).

Ziel ist es, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die gesamte Kommunikation und der gesamte Informationsaustausch unter Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Soweit die Richtlinie nichts anderes vorsieht – wie bei der elektronischen Auktion oder den elektronischen Katalogen – kann die Umsetzung dieses Artikels von den Mitgliedstaaten bis zum 18. Oktober 2018 aufgeschoben werden.

Wertungskriterien

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen (Artikel 67). Die Grundlage hierfür ist der Preis, der durch qualitative, umweltbezogene und/oder soziale Aspekte, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, ergänzt wird.

Dabei wird unter den Kriterien auch die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals aufgeführt und damit eine Wertung der Eignung zugelassen. Somit ist eine Vergabe nach dem günstigsten

Preis weiterhin möglich, soweit der nationale Gesetzgeber nichts anderes regelt. Dieser bekommt in der neuen Fassung der Richtlinie nämlich die Möglichkeit vorzuschreiben, dass der Preis nicht als einziges Zuschlagskriterium verwendet werden darf oder dass die Verwendung des Preises als einziges Kriterium auf bestimmte Kategorien von öffentlichen Auftraggebern oder bestimmte Arten von Aufträgen beschränkt ist.

Fazit

Nach dem derzeitigen Stand ergeben sich für die Kommunen keine einschneidenden Veränderungen. Positiv sind Verfahrensvereinfachungen, wie die Verkürzung der Angebotsfristen oder eine zwingende Umsetzung aller Vergabearten in nationales Recht, zu werten. Allerdings wird durch die Richtlinie den nationalen Gesetzgebern – neben der Möglichkeit, das Vergaberecht zu vereinfachen – die Chance gegeben, es weiter für die Kommunen zu verschärfen.

Insofern bleibt die Hoffnung, dass die nationalen Regierungen ihre Spielräume in den nächsten zwei Jahren sinnvoll nutzen und die Anwendung der komplexen Rechtsmaterie des Vergaberechts leichter handhabbar wird. ■

Die neuen EU-Vergaberichtlinien und die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen wie die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Entsorgung von Abwässern und die Abfallentsorgung haben in Bezug auf die Lebensqualität der österreichischen Bevölkerung einen immer höheren Stellenwert. Diese Daseinsvorsorgeleistungen werden hauptsächlich von den Städten und Gemeinden erbracht. Ihre konkrete Durchführung stand bisher in einem Spannungsverhältnis zum europäischen Wettbewerbsrecht.

Martin Hassfurthner und Joachim Leitner

Die langjährige Debatte um diese „Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ drehte sich im Kern um die Frage, wie das Verhältnis von nationalstaatlicher, gemeinwohlorientierter Politik und europäischem Wettbewerbsrecht zu gestalten und zu gewichten sei. Der Artikel 14 AEUV in Verbindung mit Protokoll 26 des Vertrages von Lissabon (AEUV) garantiert nunmehr das kommunale Selbstverwaltungsrecht bei der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen.

Die Festschreibung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung hat zur Folge, dass viele öffentliche Dienstleistungen nicht mehr automatisch vom Wettbewerbsrecht der EU betroffen sind. Daraus resultiert das Recht auf eigenverantwortliche Organisation und Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge durch die Kommunen.

In den neuen EU-Vergaberichtlinien wird auf dieses Recht etwa in Art. 12 „Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors“ der allgemeinen Vergaberichtlinie (2014/24/EU) abgestellt. Dort ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen im öffentlichen Sektor geschlossene Verträge von der Anwendung der Vergabevorschriften ausgenommen sind. Die Absätze 1-3 präzisieren die In-House-Vergabe; Absatz 4 regelt die vier wesentlichen Voraussetzungen der für Kommunen bedeutsamen interkommunalen Zusammenarbeit:

- der Vertrag muss sich auf eine Zusammenarbeit zwischen ausschließlich öffentlichen Auftraggebern zur Erreichung gemeinsamer Ziele beziehen;

- die Durchführung der Zusammenarbeit muss ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt sein;
- die beteiligten öffentlichen Auftraggeber dürfen auf dem offenen Markt maximal 20 Prozent der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen;
- kein privater Dienstleister darf dadurch einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern erlangen.

Die Voraussetzungen im Detail

Für eine solche Zusammenarbeit reicht es grundsätzlich, dass die Organisation der Aufgabe gemeinsam von den öffentlichen Stellen durchgeführt wird, beispielsweise durch die Implementierung eines Lenkungsausschusses oder durch gemeinsames Controlling der erbrachten Dienstleistung. Mögliche Erwägungen des öffentlichen Interesses wären etwa die Möglichkeit der Effizienzsteigerung durch gemeinsame Nutzung vorhandener Ressourcen, Umweltschonung durch räumliche Nähe bzw. kurze Wege, Expertise vor Ort bzw. BürgerInnennähe und damit einhergehende Flexibilität bei der Reaktion auf Bedarfsschwankungen, Nutzung von Netz- und Skaleneffekten oder auch die Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping. Dazu kommt, dass bei öffentlichen Aufgabenträgern keine Verpflichtung besteht, einen angemessenen Gewinn zu berücksichtigen. Gemeinwirtschaftliche bzw. gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen sind daher nur der Kostenneutralität und dem Nutzen der Menschen verpflichtet. Zugleich besteht jedoch volle Kostentransparenz und -kontrolle durch die Rech-

nungshöfe und die demokratisch legitimierten (Aufsichts-)Organe.

Und wird eine Leistung nicht auf einem Markt bezogen, sondern von öffentlichen Aufgabenträgern gemeinsam erbracht, ist es selbsterklärend, dass dadurch private Dienstleister nicht wettbewerbswidrig bevorteilt werden dürfen.

Nach wie vor unklar war bis zuletzt jedoch, ob es neben den genannten Bedingungen noch weitere Voraussetzungen für die Ausnahme der IKZ gibt. Genauso gab es keine schlüssige Antwort auf die Frage, inwieweit die Zusammenarbeit aus einem Austausch oder einer gemeinsamen Erledigung von konkreten Tätigkeiten bestehen muss. Die Definition des (Mindest-)Umfangs der Beiträge, die die einzelnen Kommunen auszutauschen haben, war damit nicht eindeutig geregelt. Strittig war in diesem Zusammenhang insbesondere, ob auch die bloße Zahlung eines Entgelts als Beitrag zu einer IKZ betrachtet werden kann.

Das VwGH-Urteil ZI. 2013/04/0020-11 bzw. 0048-7

Wie der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) am 17.6.2014 im Urteil zu den Geschäftszahlen 2013/04/0020-11 bzw. 0048-7 festgehalten hat, sind Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) in Österreich auch dann nicht vom Regime der Vergaberichtlinien bzw. des BVergG erfasst, wenn sich die Zusammenarbeit im Wesentlichen auf einen Austausch von Leistung gegen Entgelt beschränkt.

Im vorliegenden Fall ging es um einen Vertrag zwischen Wien und Klosterneuburg, in dem vereinbart wurde, dass Klos-

terneuburg den dort von der örtlichen Müllabfuhr gesammelten Abfall in der Müllverbrennungsanlage der Stadt Wien gegen Ersatz der Kosten/Entgelt thermisch verwerten lassen dürfe. Dieser Vertrag wurde im Rahmen eines Vergabepflichtverfahrens vom UVS Niederösterreich für nichtig erklärt, worauf sich die beiden Gemeinden an den VwGH wandten, der ihnen nun in letzter Instanz Recht gab.

Begründet wurde die Entscheidung insbesondere damit, dass es zwar aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) abgeleitete – und inzwischen in den neuen EU-Vergaberichtlinien kodifizierte – Bedingungen für eine IKZ gebe, diese aber im vorliegenden Fall alle eingehalten worden sind. Darauf aufbauend entschied der VwGH, dass sich aus dem Europarecht außerdem keine weiteren Voraussetzungen ableiten lassen.

Das bedeutet insbesondere, dass eine wechselseitige Arbeitsteilung, also der Austausch von Tätigkeiten, keine zwingende Notwendigkeit ist, sondern auch bloß die Zahlung eines Entgelts durch Kommune A für eine Leistung der Kommune B als „Beitrag“ im Sinne des Vergaberechts zu betrachten ist. Der VwGH argumentiert damit, dass im EuGH-Urteil „Stadtreinigung Hamburg“ (Rs. C-480/06) in vergleichbarer Weise die betroffenen deutschen Landkreise Abfallbehandlungskapazitäten gegen die Bezahlung von Kosten/Entgelt zulässigerweise vereinbart haben. Damit ist die Beschaffung einer derartigen Leistung nicht dem Vergaberegime unterworfen. Ein darüber hinausgehendes Gegenseitigkeitsverhältnis

ist laut einschlägiger EuGH-Judikatur ausdrücklich nicht erforderlich.

Außerdem wurde im Verfahren das Verbot der Besserstellung Privater angesprochen. Im vorliegenden Fall ist dieses laut VwGH jedoch nicht verletzt worden – im Gegenteil: es hat eine Besserstellung der öffentlichen Stelle stattgefunden, welche aber explizit nicht verboten ist. „Es kommt also nicht darauf an, ob aus der Zusammenarbeit öffentlicher Stellen ein Wettbewerbsvorteil einer öffentlichen Stelle gegenüber einem privaten Dienstleistungserbringer resultiert (ein solcher Vorteil einer öffentlichen Stelle wäre nämlich zwangsläufig bei jeder Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen gegeben, weil bei dieser Zusammenarbeit schon definitionsgemäß der private Dienstleistungserbringer nicht zum Zuge kommen kann).“ (VwGH 2013/04/0020-11 bzw. 0048-7, RZ 4.4.)

Conclusio

Grundsätzlich muss den Kommunen und ihren Unternehmen die Wahlfreiheit „Make or Buy“ eingeräumt werden, denn sie tragen letztlich die Verantwortung für das Funktionieren der Daseinsvorsorge. Dabei soll jedoch das „Make“ nicht als ein verpflichtend ausschließliches und höchstpersönliches „selbst machen“, sondern auch als ein intrasektorales „selbst machen lassen“ durch eine andere Kommune verstanden werden, wobei der Begriff des „Beitrags“, den die Beteiligten zu leisten haben, im Zweifel eher weiter auszulegen sein wird und sich auch auf die bloße Zahlung eines Entgelts beschränken kann, sofern die anderen Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

Die Autoren sind Juristen: Hassfurth ist zuständig für die Abteilung rechtliche Angelegenheiten der Magistratsabteilung 48 (Abfallwirtschaft, Straßenreinigung & Fuhrpark) der Stadt Wien und Leitner betreut die Abteilung Verkehr und Infrastruktur des VÖWG (Verband für öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs).



Martin Hassfurth



Joachim Leitner

X: EUGH-RECHTSPRECHUNG

Zur Förderung der Erschließung von Gemeindegrundstücken

Urteile des EuGH können manchmal eine Zäsur in der Rechtsentwicklung darstellen, da sie tief die ökonomischen, juristischen und gesellschaftspolitischen Strukturen der Mitgliedstaaten durchdringen.

Clemens Lintschinger

Hintergrund

Im beihilfenrechtlichen Kontext ist hier zweifellos die berühmte „Altmark Trans“-Entscheidung aus dem Jahre 2003 zu nennen. Ein weiterer Anwärter für die Liste der Urteile mit Zäsur-Charakter ist das Urteil vom 19.12.2012 in der Rechtssache „Flughafen Leipzig/Halle“. Der EuGH erkannte, dass die Förderung der Errichtung von Infrastruktur, die wirtschaftlich genutzt werden soll, dem Anwendungsbereich des Beihilferechts unterliegt. Hier handelt es sich um eine folgeschwere Judikatur, zumal die öffentlichen Haushalte immer mehr gezwungen sind, ihre Infrastruktur einer kommerziellen Nutzung zuzuführen.

Im März 2013 meldete Deutschland ein Vorhaben zur Förderung der Erschließung von Grundstücken bei der Europäischen Kommission (EK) an. Deutschland vertrat zwar die Auffassung, dass diese Maßnahme keine Beihilfe darstelle, notifizierte sie aber aus Gründen der Rechtssicherheit – eine nach der Erfahrung des Verfassers dieses Beitrages empfehlenswerte Vorgangsweise, die in Österreich leider zu selten angewendet wird. Hervor-

zuheben ist, dass Deutschland diese Maßnahme schon einmal im Jahr 2002 der EK notifiziert hatte und diese damals zum Ergebnis gelangte, dass es sich bei dem Vorhaben um keine staatliche Beihilfe handelt. Obwohl die Maßnahme nicht wesentlich geändert wurde, meldete Deutschland aufgrund des Urteils „Flughafen Leipzig/Halle“ neuerlich an.

Zum Sachverhalt der Entscheidung der EK (SA.36346, 2013/N)

Die angemeldete Maßnahme betrifft die Förderung der Erschließung und Revitalisierung von Grundstücken im Hinblick auf die spätere Errichtung von industrieller und gewerblicher Infrastruktur. Sie wird in zwei Etappen durchgeführt: zunächst erfolgt die Erschließung/Revitalisierung, dann der Verkauf der Grundstücke an Dritte. Zu den Kosten, die gefördert werden, zählen u.a. Aufwendungen der Baureifmachung, Baukosten für Straßen, Lärmschutzwälle, Wasser-, Strom-, Gas- und Abwasserleitungen sowie Kosten für Umweltschutzmaßnahmen und für die Beseitigung von Altlasten und Altanlagen (alte Militärgebäude, usw.). Die

Förderung erfolgt zum Teil unter Wahrung des Verursacherprinzips und ist auf Gebiete beschränkt, die in Bezug auf Arbeitslosenquote, Bruttojahreslohn, Erwerbstätigenprognosen und Infrastruktur ausgewählt werden. Unmittelbare Empfänger der Mittel sind die Einrichtungen, die die zu fördernden Vorhaben durchführen. Bei diesen Trägern handelt es sich primär um Gemeinden oder Gemeindeverbände. Ist der Träger nicht auch Eigentümer des Geländes, müssen die bei einem Verkauf erzielten Überschüsse an den Träger weitergereicht werden. Der Träger kann die Ausführung der Erschließung selbst durchführen oder in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren an ein Erschließungsunternehmen übertragen. Nach der Erschließung der Grundstücke werden diese unter Einhaltung der Vorgaben der Grundstücksmitteilung (ABl. C 209 vom 10.7.1997) zum Marktpreis an Dritte verkauft. Die Träger werden durch eine Wertabschöpfungsklausel verpflichtet, etwaige Überschüsse aus dem Verkauf des revitalisierten Grundstücks an den Zuwendungsgeber abzuführen.



Der Autor ist selbständiger Rechtsanwalt in Wien. Zuvor war er stellvertretender Leiter der EU/Schengen-Abteilung des Bundesministeriums für Inneres. Sein Tätigkeitsschwerpunkt umfasst das öffentliche Wirtschaftsrecht mit besonderem Fokus auf das europäische Wettbewerbsrecht sowie das Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Er analysiert für den Österreichischen Städtebund Urteile der österreichischen Höchstgerichte und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Zur Rechtsansicht der EK

In dieser Sache ist das Vorliegen staatlicher Beihilfen auf drei Ebenen zu prüfen: werden mit der Maßnahme Beihilfen an Träger, Erschließungsunternehmen oder Käufer gewährt? Die Erschließung/Revitalisierung öffentlichen Geländes ist nach Ansicht der EK keine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern Teil des öffentlichen Auftrags der Gemeinden, der in der Bereitstellung und Kontrolle von Grundstücken im Einklang mit den örtlichen Plänen der Stadt- und Raumentwicklung besteht. Die mit dem Ziel der Durchführung von Grundstückserschließungen erfolgende Übertragung von Mitteln der Bundesrepublik Deutschland auf den Haushalt der örtlichen Behörden sei nur eine Mittelumschichtung zwischen Behörden. Die Träger müssen angesichts der Wertabschöpfungsklausel etwaige Überschüsse aus dem Verkauf des revitalisierten Grundstücks an den Zuwendungsgeber abführen, sodass die Gewährung eines Vorteils auf der Ebene der Träger ausgeschlossen sei. Ist der Träger nicht zugleich Eigentümer des Geländes, ist der Eigentümer verpflichtet, alle Vorteile (inkl.

Wertsteigerung) aus der Erschließung an den Träger weiterzureichen. Daher werde auch der Eigentümer nicht begünstigt. Die Erschließungsunternehmen werden im Wege eines Vergabeverfahrens ausgewählt und erbringen ihre Leistungen gegen ein marktübliches Entgelt. Die Maßnahme stelle schließlich sicher, dass der Käufer das Land zum Marktpreis erwirbt, sodass auch der Käufer keine Beihilfe erhält.

Bedeutung für die Gemeinden

Gerne hätte ich an diese Stelle resümiert, dass die EK das Urteil Leipzig/Halle zu Gunsten der Gemeinden rechtsrichtig relativiert hat. Leider hat die EK ihre Entscheidung schlampig begründet. Die Behauptung, dass die im Zuge der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchgeführten Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Art sind, ist rechtsirrig. Richtigerweise kommt es nicht auf das Vorliegen einer öffentlichen Aufgabe an, sondern ob die betreffende Maßnahme in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgt! Nur im letzteren Fall ist kein Beihilferecht anwendbar. Dass beispielsweise Gemeinden Leis-

tungen im Daseinsvorsorgebereich erbringen, zählt zu ihren öffentlichen Aufgaben, andererseits belegt die ständige Judikatur des EuGH zu DAWI, dass diese Leistungen auch wirtschaftlicher Natur sein können. Man könnte versuchen, die EK-Entscheidung dahingehend umzudeuten, dass die Erschließung/Revitalisierung von Grundstücken in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse erfolgt, doch ist bedauerlich, dass gerade diese Klarstellung mit dieser Entscheidung nicht erfolgt. Nicht neu, aber richtig ist, dass die Erschließungsunternehmen auf Grund eines transparenten Vergabeverfahrens ein marktkonformes Entgelt beziehen. Da erschlossene Liegenschaften nicht unter dem Marktpreis an Dritte verkauft werden dürfen, sollten beim Verkauf besser die Vorgaben der EK-Grundstücksmitteilung eingehalten werden. Eine allfällige Förderung der Erschließung/Revitalisierung von Gemeindegrundstücken bleibt daher beihilferelevant. ■

Kontakt:

lintschinger@ra-lintschinger.at
www.ra-lintschinger.at

Der **Erste Weltkrieg** wurde von 1914 bis 1918 in Europa, dem Nahen Osten, in Afrika, Ostasien und auf den Weltmeeren geführt und forderte ca. 17 Millionen Menschenleben. Der Krieg begann nach dem Attentat von Sarajevo mit der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien am 28. Juli 1914 und endete mit dem Waffenstillstand von Compiègne am 11. November 1918, der einen Sieg der aus der Triple-Entente (Vereinigtes Königreich, Frankreich und Russland) hervorgegangenen Kriegskoalition bedeutete. Wesentliche Kriegsbeteiligte waren Österreich-Ungarn, Deutschland, das Osmanische Reich und Bulgarien einerseits sowie Frankreich, Großbritannien und das Britische Weltreich, Russland, Serbien, Belgien, Italien, Rumänien, Japan und die USA andererseits. 40 Staaten beteiligten sich am bis dahin umfassendsten Krieg der Geschichte, insgesamt standen annähernd 70 Millionen Menschen unter Waffen. Der Erste Weltkrieg wurde zum Nährboden für den Nationalsozialismus in Österreich und Deutschland sowie für den Faschismus in Italien, damit aber auch zum Vorläufer des Zweiten Weltkriegs. Aufgrund der Verwerfungen, die der Erste Weltkrieg auslöste, und wegen seiner bis in die jüngste Vergangenheit nachwirkenden Folgen, gilt er als die „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“. Quelle: Wikipedia.



ERWEITERUNGEN MIT ZUBAUTEN

Mit Fertigteilmodulen werden Pflichtschulen erweitert. Fünf Standorte mit Zubauten stehen seit September 2014 für die SchülerInnen bereit.

WIEN WÄCHST IMMER WEITER. Mit dem Bevölkerungswachstum steigt aber auch die Zahl der SchülerInnen. Deshalb hat sich Wien entschlossen, vorhandene Schulstandorte zu erweitern. Seit Beginn des Schuljahres 2014/2015 stehen die ersten fünf erweiterten Schulen den Schülerinnen und Schülern zur

baumodulen den Schulbetrieb wenig stört. Ein Beispiel ist die Volksschule am Karl-Toldt-Weg im 14. Bezirk. Diese wurde mit einem 900 Quadratmeter großen Zubau mit fünf Klassen, einem Bewegungsraum, zwei Freizeiträumen und Nebenräumen versehen: sie sind ebenfalls seit Herbst 2014 benutzbar. Für das Schuljahr 2014/2015 entstanden für die Schulen Braunhubergasse 3 (11. Bezirk), Molitorgasse 11 (11. Bezirk), Karl-Toldt-Weg 12 (14. Bezirk), Herzmanovsky-Orlando-Gasse 11 (21. Bezirk) und Lavantgasse 35 (21. Bezirk) alles in allem 27 neue Klassen sowie 13 zusätzliche Räume. Außerdem sollen bis zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 drei weitere Schulen in Simmering, Ottakring und Floridsdorf mit Fertigteilzubauten erweitert werden. Bis Herbst 2015 ist damit die Fertigstellung von 44 neuen Klassen vorgesehen.

PHOTOVOLTAIK-ANLAGE AUF SCHULGEBÄUDE

Aber es sind auch Erweiterungen in Massivbauweise geplant. Die Volksschule in der Tomaschekstraße im 21. Bezirk wird mit einem modernen Zubau vergrößert und kann danach als Ganztagsvolksschule geführt werden. Der Zubau wird insgesamt 4,5 Millionen Euro kosten. Es handelt sich um einen einstöckigen Erweiterungsbau mit vier neuen Volksschulklassen, einem technischen Werkraum, einer Küche und einem Speisesaal. Auf dem Dach wird eine Photovoltaik-Anlage montiert werden, die Energie liefern wird. Der Zubau wurde so geplant, dass die großzügigen Gärten der Schule erhalten bleiben.

Info: www.schulbau.wien.at



Mit dem Fertigteilsystem lassen sich vorhandene Schulen ohne großen Aufwand erweitern. Im Bild sieht man die Arbeiten an der Volksschule am Karl-Toldt-Weg im 14. Bezirk.

Verfügung. Diese Zubauten werden durch ein modulares Holzbausystem ermöglicht, mit dem in kurzer Zeit die Standorte vergrößert werden können. Die Fertigteilmodule werden nach der Lieferung zusammengefügt und anschließend betriebsbereit gemacht. Mit solchen Zubauten kann in Zukunft kontinuierlich mehr Schulraum geschaffen werden. Es ist eine sinnvolle und kostengünstige Ergänzung zu dem aktuellen Neubauprogramm, das 2012 begonnen wurde und bis 2023 läuft. Ein Vorteil ist auch, dass die Erweiterung mit Holz-

WISSENSNETZWERK UND URBAN PLATFORM „DANUBE REGION“:

Europa-Fit durch EU-Guide

Gibt es für meine Stadt EU-Förderungen? An wen kann ich mich wenden? Mit wem kann ich mich zu städterelevanten Themen austauschen? Drei Initiativen des Österreichischen Städtebundes versuchen darauf Antworten zu geben, indem sie Städte und Gemeinden dabei unterstützen, sich zu vernetzen.

Mag.^a Alexandra Schantl und Mag. Thomas Prorok, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Der EU-Guide, das Wissensnetzwerk EU-Förderungen und die vor Kurzem gestartete Urban Platform „Danube Region“ verfolgen ein gemeinsames Ziel: Städte und Gemeinden durch Informationsaustausch und Wissenstransfer zu stärken und sie lokal, regional, aber auch international wettbewerbsfähiger zu machen. Zentrales Element dabei ist die Vernetzung. Und zwar nicht nur mit ExpertInnen und StakeholderInnen, sondern vor allem auch untereinander.

EU-Förderpotenziale nutzen: EU-Guide und Wissensnetzwerk als Wegbereiter

Die neue EU-Förderperiode 2014-2020 bietet Städten und Gemeinden vielfältige Möglichkeiten, lokale Vorhaben über EU-Gelder mitzufinanzieren. Dies betrifft neben den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) auch die EU-Aktionsprogramme mit ihren thematischen Schwerpunkten. Bei den ESI-Fonds sind es vor allem der EFRE, der in Österreich auch stadtreionale Initiativen unterstützen wird, sowie der ELER, mit der Möglichkeit, unter anderem verstärkt soziale Dienstleistungen zu fördern. Auch im Rahmen der EU-Aktionsprogramme, die in der Regel länderübergreifend abzuwickeln sind, können Aktivitäten vor Ort implementiert werden oder auf europäischer Ebene erzielte Ergebnisse auf die lokale transferiert werden, um das kommunale Leistungsportfolio zu erweitern. So könnten beispielsweise im Kulturbereich (EU-Programm Creative Europe) kom-

munalrelevante gesellschaftspolitische Themen mit Kulturevents verbunden werden (Stichwort: Migration, Jugend, Mitbestimmung, gesellschaftlicher Wandel, etc.). Zudem können unter bestimmten Voraussetzungen Infrastrukturmaßnahmen über Aktionsprogramme finanziert werden. „Horizon 2020“, das neue EU-Forschungsprogramm, unterstützt etwa die Anwendung neuer Technologien im Energie- und Verkehrsbereich – Gemeinden und Städte können als sogenannte Endanwender gefördert werden.

Detaillierte Analysen der EU-Förderprogramme hinsichtlich kommunaler Förderpotenziale bietet der EU-Guide des ÖStB. Dieser elektronische Wegweiser zu EU-Förderungen ist seit nunmehr fünf Jahren online und versucht Licht in den EU-Förderdschungel zu bringen und Städte und Gemeinden zu motivieren, selbst EU-Projekte durchzuführen oder sich zu diesem Bereich über Best Practices austauschen. Unter „www.eu-guide.at“ findet man aber nicht nur kommunalrelevante EU-Förder-

programme und erfolgreiche Projektbeispiele österreichischer Städte und Gemeinden, sondern auch aktuelle EU-Ausschreibungen und für Städte und Gemeinden interessante EU-Studien, wie etwa eine aktuelle Studie des europäischen Migrationsnetzwerkes zur Organisation und Aufnahme von AsylwerberInnen in Europa. Seit Beginn dieses Jahres werden nun sukzessive die neuen EU-Förderprogramme 2014-2020 auf den EU-Guide gestellt. Den Anfang machten die Programme für Forschung und Entwicklung (Horizon 2020), Umwelt (Life) und Bildung, welches sowohl die formale als auch die informelle Bildung abdeckt und zusätzlich mit einer Sportförderschiene ausgestattet wurde (Erasmus+). Das neue Kulturprogramm (Creative Europe) und der Asyl-, Migrations- und Flüchtlingsfonds (AMIF) sind nächste Schritte. Die ausführlichen Screenings zu den genannten Förderprogrammen gibt es unter dem Bereich „Neue EU-Förderungen“. Diese stehen als Downloads zur Verfügung. Da



Stadt Graz

Das 5. Wissensnetzwerk in Graz informierte die TeilnehmerInnen über EU-Fördermöglichkeiten im Bereich „Urbane Mobilität“.

es sich bei dem EU-Guide um eine WIKI-Plattform handelt, sind auch die Userinnen und User eingeladen, selbst Beispiele, Programme oder aber auch relevante News auf den Guide stellen. Als Alternative können diese Informationen aber auch einfach an das KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung – das die Plattform im Auftrag des Städtebundes betreut – weitergeleitet werden.

Ergänzend zum EU-Guide wurde vor drei Jahren vom Städtebund die Initiative „Wissensnetzwerk EU-Förderungen“ ins Leben gerufen. Dabei handelt es sich um eine zweimal pro Jahr stattfindende Lernpartnerschaft. Damit soll der informelle Austausch zwischen Städten mit und ohne EU-Projekterfahrung sowie der Know-how-Transfer zu städterelevanten Förderungen und Finanzierungen unterstützt werden. Darüber hinaus widmet sich das Wissensnetzwerk immer wieder auch aktuellen städterelevanten Entwicklungen auf EU-Ebene. Das nächste und bereits 6. Wissensnetzwerk EU-Förderungen findet am 11. November 2014 auf Einladung der Stadt Leoben ebendort statt und wird sich unter anderem mit der neuen EU-Agenda zur städtischen Dimension, dem Umweltprogramm „Life“ und dem Asyl-, Migrations- und Flüchtlingsfonds beschäftigen.

One-Stop-Shop für Städte im Donauraum: die Urban Platform „Danube Region“

Ebenfalls als virtuelle, aber auch physische Vernetzungsplattform konzipiert

wurde die Urban Platform „Danube Region“ im Juni beim 3. Jahresforum der EU-Donauraumstrategie (EUSDR) in Wien offiziell aus der Taufe gehoben. Die Plattform soll einerseits die bereits bestehenden Netzwerke und zahlreichen Initiativen im Donauraum unter einem Dach zusammenbringen und als Forum zur Partnersuche dienen. Andererseits ist sie als Informationsgateway für relevante EU-Förderungen und Finanzierungen im Donauraum und aktuelle städtische Entwicklungen gedacht. Für den Austausch zu kommunalen Themen im Donauraum übernehmen interessierte Städte Patenschaften (thematische Verantwortung) und stehen als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung. So haben sich beispielsweise Wien und Ljubljana bereit erklärt, die Themen Smart City und Öffentlicher Verkehr zu übernehmen. Die Themenpaten stellen dabei relevante Informationen auf der Website zur Verfügung, organisieren aber auch Workshops und Konferenzen oder erarbeiten Studien. Zudem soll über die Themenpatenschaften ein Mentoringssystem auf freiwilliger Basis aufgebaut werden. Dies könnte etwa ein Aufenthalt in Abteilungen der Themenpatenstadt sein. Im Zuge dessen werden konkrete Fragestellungen – wie beispielsweise Beteiligungsmanagement für externe VerkehrsdienstleisterInnen – gemeinsam mit den MentorInnen erarbeitet. Unter „www.updr.eu“ können ab sofort kommunale AkteurInnen in den Donauranrainstaaten aktiv an der Gestaltung der urbanen Zukunft mitwirken. Eingeladen

sind dabei nicht nur Städte und Gemeinden, sondern auch kommunale Verbände und Unternehmungen und nahestehende Organisationen der Zivilgesellschaft. Als registrierte/r TeilnehmerIn kann man entweder ausschließlich die zur Verfügung gestellten Informationen nutzen, sich bei Bedarf mit anderen AkteurInnen vernetzen oder aber auch eigene erfolgreiche Projekte zur städtischen Entwicklung präsentieren. Dabei gibt es thematisch keine Einschränkungen. Initiator und zuständig für die Plattform ist die „Prioritätsachse 10 - Governance“ der EUSDR und der Rat der Donaustädte und -regionen.

Die Urban Platform Danube Region wird übrigens beim Wissensnetzwerk EU-Förderungen in Leoben präsentiert. Und hier schließt sich der Kreis: Klicken Sie hinein, machen Sie mit, nehmen Sie teil und erweitern Sie mit uns gemeinsam das Europa-Städte-Netzwerk! ■

INFOS:

EU-Guide: www.eu-guide.at,
Kontakt: Mag.^a Alexandra Schantl,
schantl@kdz.or.at

Wissensnetzwerk EU-Förderungen:
Kontakt: Mag. Alexander Lesigang,
alexander.lesigang@staedtebund.gv.at

Urban Platform Danube Region: www.updr.eu,
Kontakt: Mag. Thomas Prorok, prorok@kdz.or.at
und Mag. Alexander Lesigang,
alexander.lesigang@staedtebund.gv.at

ENERGIESTRATEGIE 2020

Potenziale im Gebäudesektor nutzen

TRACE (ein EU-Projekt) fördert die Umsetzung der Energiestrategie 2020 durch Dialog, Know-how-Transfer und Erfahrungsaustausch. Ziel ist es, die Energieeinsparungspotenziale im Gebäudesektor europaweit zu erkennen und zu nutzen.

Mag. FH Bernadette Tropper-Malz, MAS, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Eine der großen Herausforderungen, mit denen Länder Südosteuropas und darüber hinaus heute konfrontiert sind, ist die Reduzierung von Energieverlusten und die Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz. Ein Fünftel der europäischen Energie geht aufgrund von mangelnder Energieeffizienz verloren. Vor allem der Gebäudesektor zeigt erhebliches ungenutztes Potenzial an kostenwirksamen Energieeinsparungen. Eines der wichtigsten Ziele der Europäischen Union gemäß der „Europe 2020“-Energiestrategie und gemäß der Neuformulierung der EPBD (Directive 2010/31/EU) ist es, bis 2020 öffentliche und private Gebäude um 20 Prozent energieeffizienter zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind auch Städte, Gemeinden, Regionen und Länder Europas aufgerufen, Maßnahmen zu setzen.

Mit diesem wichtigen Energiethema befasst sich das EU-Projekt TRACE „Transnational cooperation for the improvement of buildings energy performance and efficiency“. Das Projekt TRACE trägt zum Austausch von Wissen und Anwendungserfahrungen bei. Dadurch unterstützt das Projekt die Partnerschaft von Verwaltungen auf allen Ebenen und erleichtert damit die Implementierung der Strategie der Europäischen Union, den Gebäudebestand effizienter zu gestalten.

In neun südosteuropäischen Staaten

TRACE ist ein Förderprojekt im Rahmen des transnationalen EU-Kooperationsprogramms „South East Europe“ und umfasst

13 Projektpartnerorganisationen aus neun südosteuropäischen Staaten. Österreich ist durch die beiden Projektpartner KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung und das Forschungsinstitut für Raum- und Immobilienwirtschaft der Wirtschaftsuniversität Wien vertreten.

Seit dem Projektstart im November 2012 wurden zum Thema der Gebäudeenergieeffizienz der aktuelle Entwicklungsstand in den neun Partnerstaaten beschrieben, Best Practices gesammelt, Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgezeigt und Möglichkeiten zur Verbesserung eruiert. Auch wurden bereits erste Schulungen zur Bewusstseinsbildung von Verwaltungsbediensteten in territorialen Partnerorganisationen durchgeführt.

Wesentlich zum Erfolg des Projektes trug der Aufbau einer transnationalen Partnerschaft zwischen den ProjektpartnerInnen zum Austausch von Erfahrungen, Wissen und von bewährten Praktiken bei. Nützlich für den Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch waren Veranstaltungen, Study-Visits, transnationale Workshops und Seminare.

Im April dieses Jahres bot auch Österreich im Rahmen eines Study Visits und Train-the-Trainer-Seminars Platz zum transnationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch. Organisiert durch das KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung wurden den TeilnehmerInnen innerhalb von drei Tagen unter anderem erfolgreiche österreichische Umsetzungsmaßnahmen der Gebäudeeffizienzrichtlinien, Finanzierungsformen und Fördermöglichkeiten von Gebäudeeffizienzmaßnahmen sowie Smart-

City-Aspekte präsentiert und österreichische Erfolgsprojekte vor Ort besichtigt. So besuchten die TeilnehmerInnen beispielsweise die Stadt Amstetten und ihre Biomasseheizanlage oder auch den neuen Campus der Wirtschaftsuniversität Wien. Auch das Fernkältezentrum der Stadt Wien wurde besichtigt.

Mit der Train-the-Trainer-Ausbildung, die parallel zum Study Visit stattfand, wurden Energieeffizienz-ExpertInnen aus unterschiedlichen südosteuropäischen Ländern angeleitet, VerwaltungsmitarbeiterInnen ihrer Staaten das Thema Gebäudeeffizienz so einfach wie möglich zu vermitteln. Damit wurde der Grundstein zur Bewusstseinsbildung des Themas in öffentlichen Verwaltungen Europas – im Rahmen des EU-Projektes TRACE – gelegt. ■

INFOS:

Projekt-Website: www.see-trace.eu

Programm: SEE – South East Europe

Ansprechstelle in Österreich:

ÖROK – Österreichische Raumordnungskonferenz
www.oerok.gv.at/contact-point/south-east-europe.html



Parasiten – Wanzen



Eine besondere Anforderung für den Schädlingsbekämpfer nach Abschluss der Reisezeit sind die Parasiten. An erster Stelle sind hier besonders die Wanzen zu erwähnen.

Parasiten sind Lebewesen, die sich auf oder in Ihrem Wirt entwickeln. Sie entziehen dem Wirt die für ihren eigenen Stoffwechsel notwendigen Substanzen, wodurch sie ihn schädigen. Es existieren zwei Gruppen von Parasiten. Die Ektoparasiten und die Endoparasiten. Ektoparasiten sind zumeist nur zur Nahrungsaufnahme (Körpersäfte – Blut) am Wirt und halten sich die übrige Zeit in Wirtsnähe auf (Wohnungen usw.). Die Wirte für Ektoparasiten sind vorwiegend Wirbeltiere (inklusive Mensch).

Endoparasiten bleiben in ihrer gesamten Entwicklungszeit im Wirt.

Wanzen (*Cimex letularius*) – Ektoparasiten
Treten in letzter Zeit verstärkt in unseren Breiten auf. Sind oft in Hotels und Massenunterkünften anzutreffen. Verbreitet und verschleppt werden Wanzen z.B. im Reisegepäck, selten am Wirt (Mensch). Der schmerzfreie Stich

findet in den Nachtstunden statt und führt zu Hautreaktionen wie Quaddelbildungen und Entzündungen des Hautbindegewebes. Bettwanzen können wochenlang ohne Nahrungsaufnahme überleben. Die Lebenserwartung ist zirka ein Jahr. Sie sind nachtaktiv und sitzen tagsüber in Fugen, Möbeln, hinter Bildern usw. Die unvollständige Entwicklung (Hemimetabol) dauert drei Monate, wobei sie in allen Stadien Blut benötigen.

Die Bekämpfung der Insekten wird durch den Fachmann durchgeführt, der mit den biologischen Eigenschaften der Schädlinge vertraut ist. Erschwert wird die Situation durch die Tatsache, dass Wanzen Resistenzen gegen die meisten Bekämpfungsmittel entwickelt haben. Es werden daher spezielle und neu entwickelte Insektizide verwendet, die nur dem Schädlingsbekämpfer zur Verfügung stehen.

Parasiten – Flöhe



Am Ende des Sommers ist der Beginn der größten Verbreitung der Flöhe. Sie sind Ektoparasiten und eine sehr artenreiche Gruppe. Man sagt, jedes Wirbeltier hat seinen Floh. Sie sind über die ganze Welt verbreitet (Kosmopolit) und sie sind Überträger von Infektionskrankheiten (Pestfloh). Sie können zum Überleben auch kurzfristig andere Wirte (Hundefloh – Menschen) benutzen.

Flöhe können sehr viele gefährliche Infektionskrankheiten übertragen. Ihr Stich verursacht eine punktförmige Schwellung, die je nach Empfindlichkeit zu einer- bis zu zweiwöchigen, anhaltend juckenden Quaddelbildung führen kann. Sie verursachen großen psychologischen und gesundheitlichen Schaden beim Menschen. Der Stich der

Tierflöhe ist schmerzhafter als der Stich des Menschenflohs. Die Entwicklung erfolgt „unvollkommen“ und dauert zirka acht Wochen, wobei sich die Larven nicht parasitär ernähren, sondern im Hausstaub (Detritus) heranwachsen.

Die Bekämpfung der erwachsenen Flöhe (Adult) erfolgt mit Kurzzeitinsektiziden. Die Larven werden mit speziellen Wirkstoffen aus der Gruppe der Starycide oder Larvocide behandelt. Sie verhindern die Häutung der Insektenlarven und sind für den Menschen nicht toxisch.



Landesinnung der Chemischen
Gewerbe und Denkmal-,
Fassaden- & Gebäudereiniger NÖ

Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

Tel.: 02742 / 851 - 19172
Fax: 02742 / 851 - 19179
eMail: holz.chemie@wknoe.at

Nähere Infos unter:
www.chemisches-gewerbe.or.at



90 Jahre Strasshof

Die Marktgemeinde Strasshof feierte zwischen dem 2. Mai und 4. Mai ihr 90-jähriges Bestandsjubiläum.

Verglichen mit anderen Gemeinden im Bezirk Gänserndorf ist Strasshof noch sehr jung, denn 90 Jahre sind für eine Gemeinde kein Alter. Trotzdem blickt die Gemeinde auf eine bewegte Geschichte zurück und hat in diesen 90 Jahren eine rasante Entwicklung erlebt.

Im Herbst 1923 wurde die frühere Gänserndorfer Katastralgemeinde Straßerfeld zur selbständigen Gemeinde Straßhof (damalige Schreibweise). „Geburtshelfer“ war zweifellos der 1908 errichtete große Rangierbahnhof mit zwei Rollbergen. Der Betrieb des Bahnhofes gab vielen Menschen Arbeit und führte zu einem raschen und gewaltigen Anwachsen der Bevölkerung. Durch die Abspaltung der Katastralgemeinde von Gänserndorf im Jahr 1923 entstand schließlich Straßhof. Letzter Schritt war sicher nicht einfach, wenn man bedenkt, in welcher Zeit dies war. Die Bürgermeister in dieser Pionierzeit bis 1934 - Anton Lendler (1923-1933) und Rudolf Birsak (1933-1934) - waren jedenfalls nicht zu beneiden. Es mussten sehr rasch die wichtigsten kommunalen Einrichtungen (Gemeindeamt, Schule, Veranstaltungssaal, Kirche, Friedhof usw.) geschaffen werden. Nach nur kurzer Selbständigkeit brach der zweite Weltkrieg aus und die begonnene Aufbauarbeit war abrupt beendet. 1934 brachte das Ende der Demokratie bis Dezember 1945. Austrofaschismus und Nationalsozialismus führten geradewegs in Krieg und Verderben. Dabei gehörte das 1941 von den Nazis in Strasshof eingerichtete Durchgangslager für Zwangsarbeiter, in dem so viele unschuldige Menschen ums Leben kamen, wohl zu den schlimmsten Auswüchsen dieses mörderischen Verbrecherregimes.

Nach dem Zweiten Weltkrieg folgte die Aufbauzeit Strasshofs, die - vor allem wegen der geringen finanziellen Mittel, wel-



Bürgermeister Ludwig Deltl mit dem Plakat zur 90-Jahr-Feier.

che der Gemeinde zur Verfügung standen - mehr als 50 Jahre dauerte. Von den Kriegsschäden abgesehen, bestand nach wie vor ein großer Nachholbedarf an kommunalen Einrichtungen. Die Bürgermeister dieser Epoche waren Franz Planeta (1946-1955), nochmals Rudolf Birsak (1955-1959), Reg. Rat Josef Neidhart (1959-1987) und Mag. Dr. Rolf A. Neidhart (1987-2005).

Die wichtigsten kommunalen Einrichtungen, die in dieser Zeitspanne geschaffen wurden, waren: Müllabfuhr (1970), Musikschule (1973), Ortswasserleitung (1974-1979), Rodelberg (1972-1975), Apotheke (1985), Volkshochschule (1988), Ortskanalisation (1990-1999), Essen auf Rädern (1990), Kultur-Abonnement (1991), 4 Kindergärten, Kinderkrippe (1996), Schülerhort (1999), Erhebung zum Hauptschulstandort und Bau der ersten Haupt-/Mittelschule (1999/2001), Aufbahrungshalle (2001), Heimatmuseum (2004). Im Jahre 1956 wurde Strasshof von der NÖ Landesregierung das Marktrecht verliehen und seither die Gemeinde als „Marktgemeinde“ geführt und im 3. Jahrtausend präsentiert sich unser Strasshof als moderne, weiter aufstrebende Gemeinde, so dass der Be-

darf an zeitgemäßen kommunalen Einrichtungen natürlich nicht kleiner wird. Unter den Bürgermeistern KR Herbert Farthofer (2005-2008) und Ludwig Deltl (seit 2008) wurden insbesondere das Jugendzentrum (2006), zwei weitere Kindergärten (2007, 2009), die dritte Bahnunterführung bei der Schönkirchnerstraße (2009), das Altstoff-Sammelzentrum (2009), Betreubares Wohnen (2010) und ein neues Mittelschulgebäude (2013) errichtet. Darüber hinaus wurde der ehemalige Gutshof erworben (2009) und der Bahnhof neu gebaut (2011-2013).

10 Jahre Museum Strasshof

Das Museum feiert heuer bereits sein 10-jähriges Bestandsjubiläum. Im Rahmen der Feierlichkeiten - 90 Jahre Strasshof - wurde nun die zweite Ausbaustufe des Museums am Freitag, den 2. Mai eröffnet, welche einen Einblick in die 90-jährige Geschichte der Gemeinde gibt. Es wurden einige ausgewählte Themen in den neuen Räumlichkeiten präsentiert. Hier gilt der Dank des Bürgermeisters an den Museumsverein „Kulturhaus Strasshof“ unter der Leitung von Bürgermeister a.D. Mag. Dr. Rolf A. Neidhart.

MEHR FÖRDERUNG MIT GRATIS-NACHHILFE

Die Gratis-Nachhilfe entlastet Familien und hilft den Kindern. Die Schwerpunkte sind Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften und Fremdsprachen.



Die Gratis-Nachhilfe wird wie der erfolgreiche Gratiskindergarten zu einem großen finanziellen Entlastungspaket für die Wiener Familien.

ENDE MÄRZ PRÄSENTIERTE DIE STADT WIEN eine neue Förderoffensive für die Wiener Pflichtschulen. Ab Herbst 2014 begann die Gratis-Nachhilfe an den Volksschulen. Im Jahr 2015 wird sie ab dem Beginn des Sommersemesters auch in den Neuen Mittelschulen und Allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) angeboten werden, wo es eine enge Kooperation mit den Volkshochschulen geben wird. Die Nachhilfe wird an den Volksschulen direkt am Standort angeboten. Jede Schule bekommt ein Grundkontingent an Nachhilfestunden. Eine Vergabe von weiteren Stunden erfolgt je nach Bedarf, wobei die Bedarfsanalyse jeweils vor den Sommerferien vorgenommen wird. Welches Kind wie viel Nach-

hilfe bekommt, entscheiden die Schulen und LehrerInnen. Eine Schwäche in einem bestimmten Fach soll so gezielt behoben werden.

GUTE NACHRICHT FÜR ELTERN

Künftig werden 400 zusätzliche LehrerInnen an 369 Schulstandorten zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich um 212 Volksschulen, 93 Neue Mittelschulen und 64 Allgemeinbildende höhere Schulen. Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Naturwissenschaften sollen besonders gefördert werden. Das ist nicht nur eine gute Nachricht für SchülerInnen, sondern auch für deren Eltern. Sie können sich so im Schnitt mehr als 600 Euro pro Jahr ersparen.

Info: www.schulen.wien.at

Ertragsanteilsvorschüsse für August 2014 (Beträge in 1.000 EURO)

a) Berechnungsbasis für die Vorschüsse an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (GBA)

	Ertrag für 08/2014 ¹⁾	Veränderung ggü. 08/2013	Ertrag für 01-08/2014	Veränderung ggü. 01-08/2013
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
GBA mit einheitlichem Schlüssel	5.527.714	6,4%	49.084.013	4,8%
davon:				
Veranlagte Einkommensteuer	-139.827		1.511.047	26,0%
Lohnsteuer	2.232.682	2,0%	17.749.134	6,4%
Körperschaftsteuer	-125.882		3.752.471	10,0%
Umsatzsteuer	2.181.758	6,7%	17.024.535	1,9%
Mineralölsteuer	356.526	0,8%	2.546.355	-7,5%
Abgeltungssteuern Schweiz	674		72.005	
GBA mit speziellen Schlüsseln	156.615	4,9%	1.268.722	7,0%
davon:				
Bodenwertabgabe	145	8,5%	4.820	15,1%
Werbeabgabe	7.710	-25,9%	76.567	-1,6%
Grunderwerbsteuer	70.543	12,5%	572.652	14,3%
GBA gesamt	5.684.329	6,3%	50.352.735	4,8%

¹⁾ i.d.R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats

b) Gemeindeertragsanteile

	Vorschuss für 08/2014	Veränderung ggü. 08/2013	Vorschuss für 01-08/2014	Veränderung ggü. 01-08/2013
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
Burgenland	17.655	8,8%	156.079	7,5%
Kärnten	42.580	8,7%	371.078	5,0%
Niederösterreich	111.319	6,9%	983.745	6,8%
Oberösterreich	106.893	7,2%	939.738	6,2%
Salzburg	46.776	8,1%	411.484	6,5%
Steiermark	86.263	8,3%	755.323	5,9%
Tirol	59.291	5,9%	518.617	5,4%
Vorarlberg	31.271	6,1%	275.645	5,8%
Wien	176.644	5,7%	1.570.213	6,8%
Summe	678.693	6,9%	5.981.922	6,3%

STROMVERSORGUNG NACHHALTIG SICHERN – ÜBERTRAGUNGSNETZE VERSTÄRKEN

Die europäische Stromversorgung ist im Umbruch. Mit dem Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien hat Europa einen tiefgreifenden Transformationsprozess in der europäischen E-Wirtschaft eingeleitet.

Strom soll bis 2050 zum überwiegenden Teil aus erneuerbaren Energiequellen kommen. Länder wie Deutschland und Österreich haben die Weichen in Richtung des Ausbaus von Windkraft und Solarstrom gestellt. Bis 2020 soll sich durch die Ökostromförderung etwa die in Österreich installierte Windkraftleistung von derzeit rund 1.600 MW auf über 4.000 MW erhöhen. Das entspricht beinahe der doppelten Leistung der gesamten Donaukraftwerkskette. Absolute Grundvoraussetzung für das Gelingen der Energiewende ist der Ausbau und die Verstärkung der Stromnetze.

SICHERE STROMVERSORGUNG AUF BASIS LEISTUNGSFÄHIGER ÜBERTRAGUNGSNETZE

Österreich ist in der glücklichen Lage, ein sehr zuverlässiges Stromversorgungssystem zu haben. Die Ausfall- und Störungsstatistik der E-Control Austria weist für das Jahr 2012 eine Dauer von ungeplanten Versorgungsunterbrechungen von nicht einmal 35 Minuten aus. „Damit ist Österreich unter den Ländern mit der höchsten Stromversorgungssicherheit weltweit“, sagt Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Vorstandsvorsitzende der Austrian Power Grid AG (APG),

des österreichischen Übertragungsnetzbetreibers. Im Netz der APG gab es in den Jahren 2012 und 2013 überhaupt keine Versorgungsunterbrechungen. „Um dieses hohe Versorgungsniveau nachhaltig absichern zu können, ist vor dem Hintergrund des Ausbaus der volatilen Windkrafterzeugung dringend eine Verstärkung des heimischen Übertragungsnetzes notwendig. Mit den derzeit verfügbaren Leitungskapazitäten sind wir langfristig nicht in der Lage, das stark wachsende Stromaufkommen aus erneuerbaren Energiequellen in die heimische Stromversorgung einzubinden.“

MILLIARDENINVESTITIONEN IN DIE ZUKUNFT DER STROMVERSORGUNG

2,6 Milliarden Euro investiert die APG bis 2023 in ihr Netz, um die Versorgungssicherheit Österreichs nachhaltig abzusichern. Zentrales Element des APG-Netzkonzepts ist der 380-kV-Sicherheitsring. „Das APG-Netzkonzept baut auf dem 380-kV-Sicherheitsring auf“, erklärt Baumgartner-Gabitzer. „Dieses Konzept ist die Grundlage für eine nachhaltige Absicherung der heimischen Stromversorgung und eine kostenoptimale Zukunftslösung. Es ermöglicht nicht nur die Versorgung aller österreichischen Verbrauchszentren von zwei Seiten, sondern stellt auch die Verbindung der neuen und leistungsfähigen Windkraftanlagen im äußersten Osten des Landes mit Verbrauchszentren sowie mit den Pumpspeichern im Westen – den grünen Batterien im Alpenraum – her.“

Mehr Informationen unter www.apg.at



EUROPA FÄNGT IN DER GEMEINDE AN

Viele Entscheidungen der EU reichen weit in die österreichischen Gemeinden hinein. Mit der Initiative „Europa fängt in der Gemeinde an“ wollen das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und die Vertretung der Europäischen Kommission BürgermeisterInnen und GemeindevertreterInnen als Europa-Beauftragte gewinnen und ihnen Wissen, Erfahrung und Kontakte vermitteln – damit die EU auch in den österreichischen Gemeinden (be)greifbarer wird.

Servicepaket für Europa-GemeinderätInnen

- EU-Helpline im Außenministerium
- E-Mail-Newsletter mit kompakten Informationen und Fakten zu aktuellen EU-Fragen
- Bildungs- und Informationsreisen zu den EU-Institutionen nach Brüssel
- maßgeschneiderte Aus- und Weiterbildung
- jährliches Netzwerktreffen der Europa-GemeinderätInnen

Nehmen Sie diese Serviceleistungen in Anspruch und beteiligen Sie sich an dieser Initiative!

KONTAKT

Tel.: +43 (0)50 11 50-3997

E-Mail: abti3@bmeia.gv.at

www.bmeia.gv.at/europagemeinderaete